



# Änderung des Berufskraftfahrerqualifikationsrechts

## Umsetzung und Erfüllungsaufwand



Januar 2020

**Herausgeber:**

Statistisches Bundesamt (Destatis)  
im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

**Ihr Kontakt zu uns:**

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Referat StV 11  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

Statistisches Bundesamt  
Gruppe A3 – Bürokratiekostenmessung  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
65189 Wiesbaden  
erfuellungsaufwand@destatis.de  
www.destatis.de  
Rubrik: Bürokratiekosten

**Copyright:**

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2020  
(im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur)  
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

**Fotorechte:**

© (Titel) iStock.com / manwolste / 3647041

**Redaktion & Gestaltung:**

Statistisches Bundesamt

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	3
Abbildungsverzeichnis .....	5
Tabellenverzeichnis .....	6
Anhangsverzeichnis .....	7
0 Zusammenfassung .....	8
1 Einleitung .....	9
1.1 Projekthintergrund .....	9
1.2 Untersuchungsgegenstand .....	10
2 Methodische Grundlagen .....	11
2.1 Erfüllungsaufwand .....	11
2.2 Evaluation .....	13
3 Vorgehensweise .....	15
3.1 Vorbereitungsphase .....	15
3.2 Durchführung der Haupterhebung .....	15
4 Ergebnisse Erfüllungsaufwand .....	19
4.1 Zweites Gesetz zur Änderung des BKrFQG .....	19
4.2 Erste Verordnung zur Änderung der BKrFQV u.a. ....	20
5 Ergebnisse Evaluation .....	22
5.1 Kennzahlen Ausbildungslandschaft .....	22
5.2 Überwachung von Ausbildungsstätten .....	25
5.2.1 Intensität der Überwachung .....	25
5.2.2 Umsetzungsvarianten der Überwachung durch Behörden .....	27
5.2.3 Kosten der Überwachung für Wirtschaft und Verwaltung .....	29
5.2.4 Möglichkeiten und Grenzen .....	35
5.3 Entwicklung von Missbrauchsfällen .....	37
5.3.1 Quantitative Betrachtung der Missbrauchsfälle .....	38
5.3.2 Änderungen bei Teilnahmebescheinigungen in der Praxis .....	41
5.3.3 Möglichkeiten und Grenzen .....	42
5.4 Qualität der Ausbildung .....	43
5.4.1 Subjektive Einschätzung der Unterrichtsqualität .....	44
5.4.2 Effekte der Rechtsänderung .....	44
5.4.3 Geschulte Kenntnisbereiche .....	48

5.4.4	Möglichkeiten und Grenzen .....	50
6	Verbesserungsvorschläge und Hinweise zur Verständlichkeit des Rechts ....	53
6.1	Verbesserungsvorschläge zu ausgewählten Themenbereichen .....	53
6.1.1	Anerkennung von Ausbildungsstätten .....	53
6.1.2	Übergreifend: Informationstechnik.....	54
6.1.3	Übergreifend: Sonstiges .....	55
6.2	Verständlichkeit des Rechts .....	55
6.2.1	Ausbildungsstätten.....	55
6.2.2	Behörden .....	56
6.2.3	IHK .....	56

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Berechnungsmodell zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands einer Vorgabe .....	12
Abbildung 2: Kreislauf des politischen Handelns .....	13
Abbildung 3: Gegenstand der Erfüllungsaufwandsbetrachtung .....	19
Abbildung 4: Rechtlicher Spielraum für einen verbesserten Unterricht.....	44
Abbildung 5: Bestehensquoten Prüfungen gem. BKrFQG (2015 bis 2018) .....	48
Abbildung 6: Anteil der durchgeführten Unterrichtseinheiten je Unterkennntnisbereich (Kenntnisbereich 1; alle BKF-Klassen) .....	49
Abbildung 7: Anteil der durchgeführten Unterrichtseinheiten je Unterkennntnisbereich (Kenntnisbereich 3; alle BKF-Klassen) .....	50

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erfüllungsaufwand des 2. BKrFQGÄndG .....	19
Tabelle 2: Erfüllungsaufwand der 1. BKrFQVuaÄndV.....	20
Tabelle 3: Anzahl der Ausbildungsstätten nach Bundesländern .....	23
Tabelle 4: Prüfungen gem. BKrFQG (2015 bis 2018) .....	24
Tabelle 5: Teilnahme an Abschlussprüfungen nach Ausbildungsberufen.....	24
Tabelle 6: Zuständigkeit für die Anerkennung und Überwachung von Ausbildungsstätten in den Bundesländern .....	28
Tabelle 7: Mitwirkung bei der Überwachung durch Ausbildungsstätten.....	30
Tabelle 8: Mitwirkung Überwachung bei vollständiger Umsetzung Regelüberwachung (Soll).....	30
Tabelle 9: Unterrichtsmeldung durch die Ausbildungsstätten .....	31
Tabelle 10: Überwachung von Ausbildungsstätten durch die IHK .....	32
Tabelle 11: Überwachung von Ausbildungsstätten durch Behörde.....	34
Tabelle 12: Überwachung von Ausbildungsstätten bei vollständiger Umsetzung Regelüberwachung (fiktiv) .....	34
Tabelle 13: Prüfung der Unterrichtsmeldung durch IHKs und Behörden .....	35
Tabelle 14: Ordnungswidrigkeiten vor und nach der Rechtsänderung.....	39
Tabelle 15: Ausstellen einer Teilnahmebescheinigung .....	42
Tabelle 16: Fortbildungspflicht der Ausbilderinnen und Ausbilder .....	46
Tabelle 17: Gewährleistung und Dokumentation der Fortbildung von Ausbilderinnen und Ausbildern durch Ausbildungsstätte.....	46
Tabelle 18: Anforderungen an den Unterricht nach alter und neuer Rechtslage..	47

## Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Fragebogen Ausbildungsstätten.....	57
Anhang 2: Fragebogen Industrie- und Handelskammern .....	95
Anhang 3: Fragebogen Anerkennungs- und Überwachungsbehörden .....	103
Anhang 4: Ergebnisberichte .....	122

## 0 Zusammenfassung

Wie viel Betrug gibt es in der Berufskraftfahrerqualifikation? Wie gestaltet sich die Überwachung von Ausbildungsstätten für Berufskraftfahrerinnen und -fahrer in der Praxis? Wie entwickelt sich die Unterrichtsqualität? Diese und weitere Fragen wurden im Zuge der integrierten Untersuchung von Kosten (Erfüllungsaufwand) und Wirkweise der geänderten Regelungen im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht betrachtet. Ende 2016 wurden die Voraussetzungen im Hinblick auf die Anerkennung und Überwachung von Aus- und Weiterbildungsstätten, Vorgaben hinsichtlich der Teilnehmerzahl sowie Mitteilungspflichten ergänzt und konkretisiert.

Die Untersuchungen zur Überwachung von Ausbildungsstätten zeigen, dass sich die Überwachungsstruktur teilweise noch im Aufbau befindet. Die Überwachungen werden unabhängig von der Art der Umsetzung in den Ländern bisher nicht in dem gesetzlich vorgeschriebenen Turnus von zwei Jahren durchgeführt. Stattdessen müssen Ausbildungsstätten lediglich alle sechs bis sieben Jahre mit einer Überwachung rechnen. Missbrauchsfälle werden nur in sehr geringem Umfang festgestellt und geahndet. Hier bedarf es mehr Rechtssicherheit und einer konsequenten Umsetzung der Überwachung. Hinsichtlich der Qualität der Ausbildung zeigen die Rechtsänderungen Wirkung. So ist insbesondere durch die Begrenzung der Teilnehmerzahl eine Steigerung der Unterrichtsqualität auszumachen. Die Einführung eines vierjährigen Fortbildungsturnus für Ausbilderinnen und Ausbilder bewirkt, dass sich diese bei 40 Prozent der Ausbildungsstätten nun mehr fortbilden als zuvor.

Durch die Reform des Berufskraftfahrerqualifikationsrechts steigt in Summe der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft um knapp 2,4 Mill. Euro und für die Verwaltung um etwa 370 Tsd. Euro. Ursächlich hierfür sind maßgeblich die gestiegenen Anforderungen an die Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen und die Einhaltung des neuen vierjährigen Fortbildungsturnus für Ausbilderinnen und Ausbilder. Verwaltungsseitig verursacht die Prüfung der neu eingeführten Unterrichtsmeldungen den höchsten Erfüllungsaufwand. Der Aufwand für die Überwachung von Ausbildungsstätten liegt aufgrund der gegenwärtig geringen Überwachungsintensität noch unter dem langfristig zu erwartendem Niveau.

Zentrale Verbesserungsvorschläge sind die Einführung einer umfassenden Datenbank mit differenziertem Portalcharakter für unterschiedliche Nutzergruppen sowie die einmalige bundeseinheitliche Anerkennung von Ausbildungsstätten. Hierdurch würde die Überwachung erleichtert und Missbrauch vorgebeugt.



# 1 Einleitung

Im Rahmen des Regierungsprogramms „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“ ist für Regelungsvorhaben der Bundesregierung regelmäßig eine spätere Evaluierung vorgesehen, wenn der mit dem Vorhaben verbundene laufende Erfüllungsaufwand über 1 Million Euro liegt.<sup>1</sup> Dies ist im Falle der Ersten Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (1. BKrFQVuaÄndV) zutreffend, für welche im Verordnungsentwurf ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von ca. 3,6 Millionen Euro auf Seiten der Wirtschaft geschätzt wurde.

## 1.1 Projekthintergrund

In der Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung ist die Evaluation des Berufskraftfahrerqualifikationsrechts innerhalb von fünf Jahren festgeschrieben.<sup>2</sup> Wie aus dieser hervorgeht, ist neben der Zielerreichung auch der Erfüllungsaufwand Gegenstand der Evaluation. Vor diesem Hintergrund fand die Evaluierung des Berufskraftfahrerqualifikationsrechts im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zusammen mit der Nachmessung des Erfüllungsaufwands der beiden dazugehörigen Regelungsvorhaben durch das Statistische Bundesamt - Gruppe A3, Bürokratiekostenmessung - statt.

*Gemeinsame Evaluation und Ermittlung des Erfüllungsaufwands zu Änderungen im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht*

Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs zwischen dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) und der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) beschränkt sich der Untersuchungsauftrag nicht ausschließlich auf die Änderungen der Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (1. BKrFQVuaÄndV), sondern umfasst auch jene des zeitgleich verabschiedeten Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (2. BKrFQGÄndG), obwohl die damit ausgelöste Änderung des Erfüllungsaufwands den erforderlichen Schwellenwert für die Evaluierungspflicht nicht überschreitet.

Beide Regelungsvorhaben sind im Dezember 2016 in Kraft getreten. Die Nachmessung des Erfüllungsaufwands wird gewöhnlich zwei Jahre nach Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung durchgeführt und beinhaltet im Regelfall die Befragung der Betroffenen hinsichtlich neuer oder geänderter Verpflichtungen. Um die Befragtenbelastung mit nur einer Erhebung möglichst gering zu halten und Synergieeffekte bei zeitgleicher Nachmessung und Evaluation zu erzielen, wurde sich auf

<sup>1</sup>„Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben gemäß Arbeitsprogramm bessere Rechtsetzung der Bundesregierung vom 28. März 2012, Ziffer II.3“  
<https://archiv.bundesregierung.de/resource/blob/975292/730064/8bcd157afe06ee9d02b33561f5e4cf40/jahresbericht-2012-bessere-rechtsetzung-download-ba-buerokratieabbau-data.pdf?download=1>, zuletzt abgerufen am 17.01.2020.

<sup>2</sup>BR-Drs. 593/16, Seite 20: „Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung wird eine Evaluierung durchgeführt werden. Sie hat die Intention, festzustellen, ob die wesentlichen Ziele der hier getroffenen Regelungen erreicht wurden und ob der damit verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu den erzielten Wirkungen steht.“

eine Erhebung nach zwei vollen Beobachtungsjahren (2017 und 2018) verständigt. Dabei wird auf den aktuellen Umsetzungsstand des Berufskraftfahrerqualifikationsrechts abgestellt, was auch die konkretisierenden Folgeänderungen im August 2017 mit einschließt. Es gilt zu betonen, dass es sich hierbei nicht um eine Bestandsaufnahme aller gesetzlichen Regelungen im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht handelt, sondern ausschließlich neu eingeführte oder geänderte Regelungen betrachtet werden.

## 1.2 Untersuchungsgegenstand

*In der Evaluation werden die Überwachung von Ausbildungsstätten, die Entwicklung von Missbrauchsfällen und die Qualität der Ausbildung in den Blick genommen.*

Anlass der Rechtsänderungen waren Vermutungen über Missbrauchsfälle im Ausbildungswesen von Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrern und die Sicherstellung der Ausbildungsqualität. Inhaltlich wurden daher die Voraussetzungen auf die Anerkennung und Überwachung von Aus- und Weiterbildungsstätten, die Ausgestaltung von Unterrichtsorten, Vorgaben hinsichtlich der Teilnehmerzahl sowie Mitteilungspflichten von Daten und Zeit der geplanten Weiterbildungsveranstaltungen ergänzt und konkretisiert.

Mit der Evaluation war einerseits die Frage der Zielerreichung der in 2016 getroffenen und zwischenzeitlich geringfügig angepassten Regelungen verbunden. Konkret waren hierbei die Art der Umsetzung der Überwachung von Ausbildungsstätten, die Entwicklung von Missbrauchsfällen sowie die Auswirkungen auf die Qualität der Ausbildung zu überprüfen. Andererseits galt es auch die dafür erforderlichen Anstrengungen speziell in Relation zu den zu erfüllenden Zielen in den Blick zu nehmen. Darüber hinaus sollten das Auftreten nicht-intendierter Folgewirkungen untersucht und Verbesserungsvorschläge hinsichtlich der Durchführung der Pflichten sowie Hinweise zur Verständlichkeit des Rechts generiert werden.

Es gilt festzuhalten, dass das Statistische Bundesamt als objektiver Dienstleister der Bundesregierung ausschließlich Kennzahlen liefert und diese in den Gesamtkontext einordnet. Die inhaltliche Beurteilung der Zielerreichung obliegt dem BMVI.

## 2 Methodische Grundlagen

### 2.1 Erfüllungsaufwand

Vor dem Hintergrund der Kosten-Nutzen-Abwägung der getroffenen Änderungen ist der Erfüllungsaufwand Teil der Evaluation. Die hierfür zugrunde gelegte Methodik soll hier daher kurz erläutert werden.

Der Erfüllungsaufwand ist definiert als der gesamte messbare Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer bundesrechtlichen Vorschrift bei den sog. Normadressaten Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen. (§ 2 Abs. 1 NKRK).<sup>3</sup> Als methodische Grundlage werden das Handbuch der Bundesregierung zur Einführung des Standardkosten-Modells aus dem Jahr 2006<sup>4</sup> und der Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung<sup>5</sup> herangezogen.

*Definition nach NKRK*

Gesetzlich initiierte Verpflichtungen werden als Vorgaben bezeichnet, sind geltendes Recht und veranlassen den Adressaten, bestimmte Ziele oder Anordnungen zu erfüllen oder Handlungen zu unterlassen. Es entsteht allerdings nur dann Erfüllungsaufwand, wenn die Vorgabe unmittelbare, das heißt direkte Auswirkungen auf den Zeitaufwand und/oder die Kosten des Normadressaten hat. Mittelbare Folgen, wie beispielsweise entgangene Einnahmen, gelten nicht als Erfüllungsaufwand. Auch Gebühren, die den Unternehmen für eine Amtshandlung der Verwaltung entstehen, zählen nicht zum Erfüllungsaufwand.

Bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands einer gesetzlichen Regelung wird der Erfüllungsaufwand für jede einzelne Vorgabe ermittelt. Abbildung 1 stellt das Berechnungsmodell für eine Vorgabe schematisch dar:

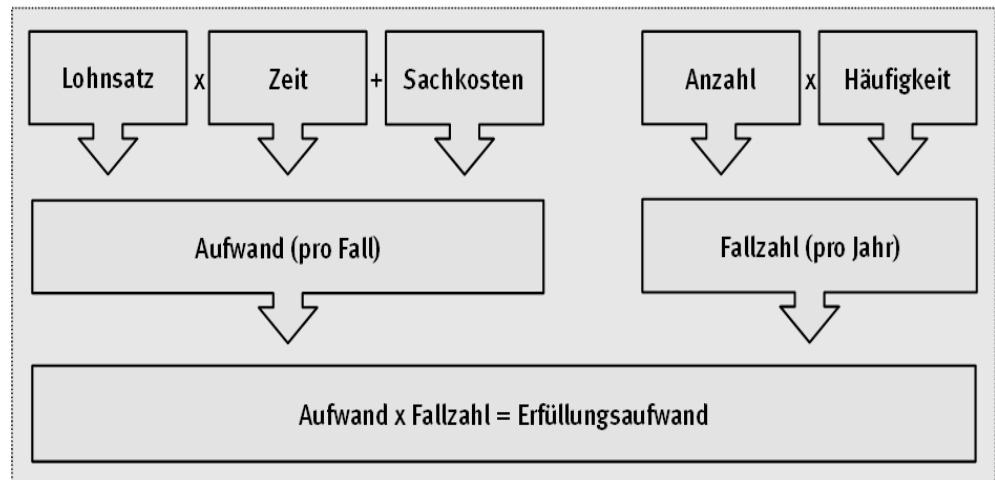
*Berechnungsmodell*

<sup>3</sup> Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKRK) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2006 (BGBl. I 2006, S. 1866), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2011 (BGBl. I 2011, S. 420).

<sup>4</sup> Statistisches Bundesamt (Hrsg.). Programm Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung – Einführung des Standardkosten-Modells, Methodenhandbuch der Bundesregierung. Wiesbaden 2006.

<sup>5</sup> Statistisches Bundesamt. Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Dritte Fassung, Dezember 2018). 2018

**Abbildung 1: Berechnungsmodell zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands einer Vorgabe**



Quelle: Eigene Darstellung

Für die Berechnung des Personalaufwands werden die Tätigkeiten erfasst, die zur Erfüllung einer Vorgabe notwendig sind. Für diese werden Zeitwerte ermittelt und diese anschließend mit dem Lohnsatz der jeweils bearbeitenden Person multipliziert. Der Lohnsatz wird, gestaffelt nach Qualifikationsniveau, der standardisierten Lohnkostentabelle des Statistischen Bundesamtes entnommen.<sup>6</sup>

Neben dem Personalaufwand kann auch Sachaufwand durch die Erfüllung einer Vorgabe entstehen. Zum Sachaufwand gehören beispielsweise Kosten für die Inanspruchnahme externer Dienstleistungen (z. B. Sachverständige), Kosten für Informations- und Kommunikationstechnik (z. B. Spezialsoftware, Kartenlesegeräte) sowie Kosten für Sachmittel wie Büromaterial oder Porto.

Die Summe aus errechnetem Personalaufwand und anfallendem Sachaufwand ergibt den Aufwand pro Fall. Der gesamte jährliche Erfüllungsaufwand einer Vorgabe für alle Betroffenen errechnet sich schließlich aus der Multiplikation der ermittelten Kosten pro Fall mit der dazugehörigen Fallzahl.

#### **Zu betrachtende Normadressaten**

Im Zuge der Erfüllungsaufwandsbetrachtung sind die Normadressaten Wirtschaft (Ausbildungsstätten und Industrie- und Handelskammern) und Verwaltung (Anerkennungs- und Überwachungsbehörden) in den Blick zu nehmen. Die Aufwände der IHKs werden bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwands je nach konkreter

<sup>6</sup> Die standardisierten Lohnkostentabellen für Wirtschaft und Verwaltung basieren auf Datenauswertungen des Systems der Verdienststatistiken, in das die von den Statistischen Landesämtern erhobenen Daten vollständig einfließen, zuzüglich der zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführten Tarifverdienststatistik. Siehe Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Wiesbaden, 2018, S. 55 f. Um eine Vergleichbarkeit zwischen der Betrachtung der Erfüllungsaufwände im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung und der folgenden Ex-post-Berechnung herzustellen, orientiert sich der zu verwendende Lohnkostensatz dieser stets am Datum des Inkrafttretens des zu betrachtenden Gesetzes. Grundlage war somit der für das Jahr 2016 gültige Standardlohnsatz. Für Bürgerinnen und Bürger erfolgt keine Monetisierung des Zeitaufwandes.

Aufgabe dem Normadressaten Wirtschaft oder Verwaltung zugeschlagen. Letzteres ist bei der Wahrnehmung vom Staat anvertrauter hoheitlicher Aufgaben der Fall (Beliehenenfunktion).<sup>7</sup> Die Überwachungstätigkeiten der Industrie- und Handelskammern sind aufgrund der letztinstanzlichen Behördenverantwortung hier nicht als hoheitliche Aufgabe einzustufen.

Der im Zuge der Erhebungen (zum Vorgehen vgl. Kapitel 3) ermittelte Erfüllungsaufwand stellt zum einen den aktuell anfallenden Gesamtaufwand der ausgewählten Vorgaben des Berufskraftfahrerqualifikationsrechts dar. Zum anderen muss aus diesem Gesamtaufwand die Veränderung berechnet werden, die sich aus der Änderung des Berufskraftfahrerqualifikationsrechts im Verhältnis zu den vorherigen Bestimmungen ergeben hat. Eine solche Veränderung kann sowohl eine Erhöhung des Erfüllungsaufwands gegenüber der früheren Rechtslage darstellen (Mehraufwand) als auch in eine Verminderung (Einsparung) münden. Die Veränderung des Erfüllungsaufwands durch das Berufskraftfahrerqualifikationsrecht ergibt sich aus der Summe des vollen Erfüllungsaufwands der neuen Vorgaben und dem Mehr- oder Minderaufwand der inhaltlich geänderten Vorgaben.

*Fokus auf Änderungen*

## 2.2 Evaluation

Eine Evaluation soll einen Zusammenhang zwischen Ziel und Zweck einer Regelung und der tatsächlichen Wirkung und den daraus entstehenden Kosten herstellen. Im Rahmen des Regierungsprogramms „Bürokratieabbau und bessere Rechtssetzung“ bildet die Evaluation den abschließenden Baustein im Kreislauf des politischen Handelns (vgl. Abbildung 2).

*Einbettung der Evaluation in das Regierungsprogramm „Bürokratieabbau und bessere Rechtssetzung“*

**Abbildung 2: Kreislauf des politischen Handelns**



Quelle: BReg, 2014. Jahresbericht 2013.

Regelungsziele und fixierte Evaluations-/Prüfkriterien einer Evaluation müssen in klare abgrenzbare Fragestellungen übersetzt werden. Zur Beantwortung dieser Fragestellungen können sowohl qualitative als auch quantitative Erhebungsme-

*Indikatoren und Erhebungsmethoden*

<sup>7</sup> Eine Orientierungshilfe bieten hierfür die drei Tätigkeitssäulen der IHKs: <https://www.ihk.de/ihk-drei-saulen-einer-idee>.

thoden herangezogen werden. Neben Auswertungen vorliegender Studien und Statistiken wird die Evaluation des Berufskraftfahrerqualifikationsrechts durch eine eigene Datenerhebung des Statistischen Bundesamtes ergänzt. Neben quantitativen Kennzahlen werden dabei auch subjektive Einschätzungen zur Zielerreichung in den Blick genommen. Nähere Erläuterungen zum Vorgehen und Inhalt der Erhebung finden sich in Kapitel 3. Die Fragenkataloge der standardisierten Befragung können den Anhängen 1-3 entnommen werden.

## 3 Vorgehensweise

### 3.1 Vorbereitungsphase

Regelungsziele und die bereits in der Verordnungsbegründung genannten Evaluationskriterien müssen in klar abgrenzbare Fragestellungen übersetzt werden, die systematisch erhoben werden können. Die Vorbereitungsphase galt somit vorrangig der Frage, welche statistisch überprüfbaren (Ziel-)Indikatoren zur Beurteilung der Fragestellung geeignet sind. Im Anschluss an die Abstimmung des Untersuchungsgegenstands mit dem BMVI im Februar 2018 erfolgten die inhaltliche Erschließung des Themenbereichs sowie die erste Kontaktaufnahme mit den zuständigen Landesbehörden. Auf dem Länder-Workshop der speziellen Vollzugsbehörden nach § 7 Abs. 2 BKrFQG im Mai 2018 wurde das Vorhaben durch das Statistische Bundesamt vorgestellt und vor dem Hintergrund der freiwilligen Teilnahme um Unterstützung geworben. Hier konnte wertvolles Hintergrundwissen generiert werden. Um weitere Kenntnisse zu Prozessabläufen, Informationen über Zuständigkeiten und erste Kennzahlen zu erhalten, wurde im Anschluss eine vorbereitende Befragung der Anerkennungs- und Überwachungsbehörden initiiert. Dabei war unter anderem von Interesse, wann die endgültigen Zahlen für 2018 in den Ländern vorliegen. Eine Erinnerung und Streuung an einen größeren Adressatenkreis erfolgte im Zuge des Bund-Länder-Arbeitskreises "Berufskraftfahrerrecht" am 19.09.2018 in Bonn. Die Rückläufe der Länder erfolgten bis Ende Januar 2019 und ermöglichten eine präzisere Vorgehensplanung in Abhängigkeit von der länderspezifischen Verfügbarkeit von Kennzahlen.

*Operationalisierung von Evaluationskriterien mithilfe einer explorativen Befragung bei Anerkennungs- und Überwachungsbehörden*

Der Start für die Haupterhebungen erfolgte im Frühjahr 2019. Die Teilnahme an einem weiteren Länder-Workshop der Vollzugsbehörden im Mai 2019 bot dem Statistischen Bundesamt die Möglichkeit, das konkrete Vorgehen, die Zeitplanung sowie die Mitwirkungserfordernisse der Behörden vorzustellen.

Kurz vor Beginn der Haupterhebung bei den Behörden wurde der einzusetzende Erhebungsbogen mit dem Vertreter eines Bundeslandes im Sinne eines Pretests hinsichtlich allgemeiner Verständlichkeit und inhaltlicher Richtigkeit besprochen.

### 3.2 Durchführung der Haupterhebung

Für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands und die Evaluation der Änderungen im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht wurden neben Auswertungen vorliegender Studien und Statistiken durch das Statistische Bundesamt eigene Datenerhebungen durchgeführt. Eine quantitative, standardisierte Befragung adressierte neben den Aus- und Weiterbildungsstätten sowohl die Überwachungs- und Anerkennungsbehörden der Länder als auch die für die Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BKrFQG zuständigen Industrie- und Handelskammern (IHKs). Die Befragung erfolgte in sämtlichen Bundesländern und berücksichtigte alle Arten von Ausbildungsstätten. Behördenseitig waren dabei die unterschiedlichen Zuständigkeiten in den Bundesländern zu berücksichtigen. Sofern die Zuständigkeit der Überwachung und Anerkennung auf kommunaler Ebene bei den Verkehrsbehörden angesiedelt ist, wurde die Befragung nur bei einer Auswahl der Behörden

*Standardisierte Erhebungen bei Anerkennungs- und Überwachungsbehörden, IHKs und Ausbildungsstätten*

durchgeführt. Bei Ausbildungsstätten und Industrie- und Handelskammern erfolgte ebenso eine Stichprobenauswahl der zu Befragenden. Bezüglich der Entwicklung des Subventionsbetrugs bei Fördermittelanträgen wurden das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) und hinsichtlich der Entwicklung der Qualitätszertifizierungen die Bundesagentur für Arbeit (BA) und Zertifizierungsstellen um Auskunft gebeten. Als Erhebungsinstrumente wurden schriftliche Befragungen, Telefoninterviews und Vor-Ort-Befragungen eingesetzt. Um das Interesse an einer Befragungsteilnahme zu erhöhen, wurde von Seiten des BMVI ein Unterstützungsschreiben zur Verfügung gestellt, welches den Adressaten im Vorfeld der Befragung übermittelt wurde.

Für die drei standardisierten Befragungen wurden spezielle Gesprächsleitfäden entwickelt (vgl. Anhang 1-3), die sich im Wesentlichen aus den Standardfragen aus den Erhebungen zum Erfüllungsaufwand sowie aus eigenen Evaluationsfragen zusammensetzten. Die Fragen wurden nach Vorgaben sortiert. Es wurden sowohl geschlossene als auch offene Fragestellungen entwickelt. Zu Beginn der Befragung wurden grundsätzlich allgemeine Fragen zu den Betroffenen gestellt, d. h. die Ausbildungsstätten wurden nach Art der Anerkennung sowie Betriebsgröße und die Behörden/IHKs nach Anzahl der Ausbildungsstätten im Zuständigkeitsbezirk gefragt.

#### 75 Interviews mit Ausbildungsstätten

Die Feldphase bei den Ausbildungsstätten startete Ende April 2019 und endete im September 2019. In dieser Zeit wurden 278 Ausbildungsstätten telefonisch kontaktiert, was ca. 5 Prozent der Grundgesamtheit entspricht. Sofern eine Ausbildungsstätte über mehrere Standorte verfügt, wurde stellvertretend für sämtliche Standorte nur die Zentrale kontaktiert. Nach erfolgreicher Kontaktaufnahme wurden der Ausbildungsstätte, sofern Interesse an einer Teilnahme bestand, weitere Informationen zum Hintergrund der Befragung und zu den zu befragenden Themen übermittelt. Darauf folgend wurde mit den Ausbildungsstätten ein Termin für ein Telefoninterview vereinbart.

Auf diesem Weg konnten 75 Telefoninterviews realisiert werden. Damit konnten 27 Prozent der kontaktierten Ausbildungsstätten für eine Beteiligung gewonnen werden. Die Interviews verteilen sich auf 15 Bundesländer, wobei zahlreiche der befragten Ausbildungsstätten in mehreren Bundesländern anerkannt sind. Lediglich im Saarland konnte kein Gespräch realisiert werden. Gründe für das Nichtzustandekommen von Interviews liegen in der schwierigen Erreichbarkeit speziell kleinerer Aus- und Weiterbildungsbetriebe sowie mangelnder Zeit und fehlendem Interesse. Die Dauer der Interviews betrug durchschnittlich zwischen 45 und 60 Minuten.

Unter den 75 Ausbildungsstätten verteilten sich die Anerkennungsarten gemäß § 7 Abs. 1 BKrFQG wie folgt:

- 33 Fahrschulen (Nr. 1),
- 20 Ausbildungsbetriebe (Nr. 3),
- 21 Bildungseinrichtungen (Nr. 4) und
- 37 staatlich anerkannte Ausbildungsstätten (Nr. 5).



Die Ausbildungsstätten wurden zu folgenden Themen befragt:

- Anerkennungsverfahren (nur staatliche Ausbildungsstätten)
- Erfüllen der Anforderungen an den Unterricht
- Unterstützung und Duldung der Überwachung
- Anzeige der Durchführung eines Unterrichts
- Ausstellen einer Teilnahmebescheinigung nach Abschluss der beschleunigten Grundqualifikation bzw. Weiterbildung
- Fortbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder

Für die Befragung der Anerkennung- und Überwachungsbehörden wurde mit 73 Verwaltungsstellen in sämtlichen Bundesländern Kontakt aufgenommen. Bei den 28 staatlichen (Mittel)Behörden, die diese Aufgabe wahrnehmen, wurde eine Vollerhebung angestrebt. Von diesen haben 23 geantwortet, was einer Rücklaufquote von 82 Prozent entspricht. Bei den in 5 Bundesländern für das Berufskraftfahrerrecht mitzuständigen Kommunalbehörden wurde eine Stichprobe von 45 gezogen. Die Beteiligung lag mit 24 Antworten bei 53 Prozent. Die Befragungen erfolgten von Juli bis Oktober 2019 vorwiegend telefonisch, in drei Fällen wurden Vor-Ort-Gespräche geführt. Informationen zu statistischen Kennzahlen (z. B. Häufigkeit von Unterkennntnisbereichen) wurden in der Regel separat schriftlich gestellt. Da nicht jeder Behörde hierzu Informationen griffbereit vorlagen, haben einzelne Behörden Aufschreibungen in den Monaten Juni-August vorgenommen. Die Gespräche dauerten zwischen 30 und 240 Minuten.

23 Interviews mit  
Vollzugsbehörden

Die Inhalte bei der Behördenbefragung waren vornehmlich

- Anerkennung von Ausbildungsstätten
- Überwachung von Ausbildungsstätten
- Untersagung der Unterrichtstätigkeit, Widerruf der Anerkennung
- Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Von den deutschlandweit 79 Industrie- und Handelskammern wurde eine Stichprobe von 40 IHKs gezogen (ca. 50 Prozent), die für die Befragung kontaktiert werden sollten.<sup>8</sup> Von Juni bis August 2019 haben sich insgesamt 21 IHKs aus 10 Bundesländern über ein telefonisches Interview bzw. eine schriftliche Beantwortung beteiligt.

21 Antworten von Industrie- und Handelskammern

Bei den Befragungsinhalten für die IHKs wurde sich auf die wesentlichen Änderungen beschränkt und weitestgehend auf Detail- und Evaluationsfragen verzichtet,<sup>9</sup> wodurch der Umfang der Befragung gegenüber den übrigen Erhebungen

<sup>8</sup> Die IHK Saarland wurde dabei ausgenommen, da im Saarland im Unterschied zu den anderen Bundesländern sämtliche Aufgaben der staatlichen Landesbehörden und IHKs in der IHK Saarland integriert sind. Die IHK Saarland wurde daher als behördlicher Akteur definiert und ist im Rahmen der Behördenbefragung kontaktiert worden.

<sup>9</sup> Grund hierfür ist, dass mit dem aktuell in Arbeit befindlichen Gesetzesentwurf zur Änderung des BKrFQG („Entwurf eines Gesetzes über die Grundqualifikation und die Weiterbildung der Fahrer und Fahrerinnen bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr“) die Überwachung zukünftig der nach

geringer ausfiel. Neben statistischen Kennzahlen gehörten zu den befragten Themen:

- Überwachung von Ausbildungsstätten inkl. Prüfung der Unterrichtsmeldungen
- Anzeige bei Verstößen der Ausbildungsstätten

Die (telefonischen) Interviews dauerten in der Regel 20 Minuten. Die Antworten auf die Fragen zu Kennzahlen (z. B. Häufigkeit von Überwachungen) wurden im Regelfall schriftlich übermittelt.

*Während der Feldphase wurden die Daten kategorisiert und fehlende Werte erfragt*

Parallel zu den Erhebungen wurden die Ergebnisse der durchgeführten Interviews von den Interviewerinnen und Interviewern dokumentiert sowie Fallgruppen zugeordnet (z. B. Vorliegen einer internen oder externen Überwachung). Im Anschluss erfolgte eine Sichtung der Interviewergebnisse durch die fachliche Projektleitung. Sofern Unklarheiten oder Unsicherheiten bzgl. der erzielten Ergebnisse im Einzelfall ergaben, wurden umgehend telefonische Nacherhebungen angestoßen.

*Plausibilisierung und Weiterverarbeitung der Daten*

Nach Abschluss der Feldphase wurden die Ergebnisse plausibilisiert. Unter Plausibilisierung versteht man die Prüfung der Rohdaten auf (offensichtliche) Unrichtigkeiten, Fehler, Unvollständigkeiten und Widersprüche im Zusammenhang mit der Datenerhebung. Da einzelne Kennzahlen auf Gesamtdeutschland hochgerechnet werden mussten, war ein sorgsamer Datenumgang erforderlich. Um unerwünschte Effekte durch unrichtige Daten in der Auswertung zu vermeiden, wurden unplausible Angaben sowie grobe Ausreißer vorab entfernt. Dieses Verfahren wurde sehr sparsam eingesetzt, so dass am Ende deutlich weniger als 5 Prozent der Datenpunkte entfernt wurden.

Sofern keine vollständigen Informationen vorhanden waren, wurden Imputationsverfahren zum Ersatz fehlender Werte verwendet. Dies betraf zum Beispiel die Zahl der Ausbildungsstätten, der Überwachungen wie der Ahndungen von Verstößen gegen rechtliche Vorgaben. Der Schritt war erforderlich, um Hochrechnungen auf das gesamte Bundesgebiet zu ermöglichen. Dabei wurde Wert darauf gelegt, dass die Behörden, die diese Kennzahlen geliefert haben, bereits einen Großteil des Bundesgebiets hinsichtlich der Einwohnerzahl repräsentieren. Da nicht von systematischen Unterschieden zwischen den Behörden hinsichtlich der Anzahl von Ausbildungsstätten oder der Neigung zu deviantem Verhalten der Ausbildungsstätten ausgegangen werden kann, stößt der Ersatz fehlender Werte hier nicht an seine Grenzen.

---

Landesrecht zuständigen Stelle obliegt und somit die Zuständigkeit der IHKs entfielen. Insofern ergäben sich aus einer tiefergehenden Betrachtung keine Ansatzpunkte für politisches Handeln.

## 4 Ergebnisse Erfüllungsaufwand

Durch die Reform des Berufskraftfahrerqualifikationsrechts steigt in Summe der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft um knapp 2,4 Mill. Euro und für die Verwaltung um etwa 370 Tsd. Euro. Darin enthalten sind die Kosten einer Vielzahl neuer und geänderter gesetzlicher Vorschriften. Abbildung 3 gibt einen Überblick über den Gegenstand der Erfüllungsaufwandsbetrachtung nach Normadressaten.

*Vielzahl neuer und geänderter Regelungen verursacht Erfüllungsaufwand*

**Abbildung 3: Gegenstand der Erfüllungsaufwandsbetrachtung**

Ausbildungsstätten	IHKs	Anerkennungs-/Überwachungsbehörden
<ul style="list-style-type: none"> <li>•Anerkennung als Ausbildungsstätte</li> <li>•Erfüllen der Anforderungen an den Unterricht</li> <li>•Unterstützung und Duldung der Überwachung</li> <li>•Anzeige der Durchführung eines Unterrichts</li> <li>•(Gewährleistung) Fortbildung der Ausbilder/innen</li> <li>•TN-Bescheinigungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Überwachung von Ausbildungsstätten inkl. Prüfung der Unterrichtsmeldungen</li> <li>•Anzeige bei Verstößen der Ausbildungsstätten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Anerkennung von Ausbildungsstätten inkl. veränderter Anforderungen an die Schriftform</li> <li>•Überwachung von Ausbildungsstätten inkl. Prüfung der Unterrichtsmeldungen</li> <li>•Untersagung der Tätigkeit, Widerruf der Anerkennung</li> <li>•Ahndung von Ordnungswidrigkeiten</li> </ul>

Die wesentlichen Auswirkungen werden im Folgenden getrennt nach dem BKrFQG und der BKrFQV aufgeführt. Gesamtkosten vor und nach der Gesetzesänderung umfassen dabei den Erfüllungsaufwand der betroffenen Vorgaben und stellen keine Bestandsaufnahme aller Vorgaben im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht dar. Die einzelnen Ergebnisse der Erfüllungsaufwandsmessung finden sich in Anhang 4. Zudem wird der Erfüllungsaufwand einzelner Vorgaben wie der Überwachung im Kapitel zu Evaluationsergebnissen (vgl. Kapitel 5) genauer beleuchtet.

### 4.1 Zweites Gesetz zur Änderung des BKrFQG

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes führt eine Regelüberwachung von Ausbildungsstätten auf diesem Gebiet alle zwei Jahre ein. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den aus den geänderten Vorgaben resultierenden Erfüllungsaufwand.

*Erfüllungsaufwand steigt für die Wirtschaft um 287 Tsd. Euro und für die Verwaltung um 338 Tsd. Euro*

**Tabelle 1: Erfüllungsaufwand des 2. BKrFQGÄndG**

Normadressat	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro		
	Gesamtkosten vor der Gesetzesänderung	Änderung Gesamtkosten	Gesamtkosten aktuell
Wirtschaft	224	+287	511
davon:			
Ausbildungsstätten	218	+208	426
IHK	6	+79	85
Verwaltung	114	+338	441 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Differenz ergibt sich aus Änderungsermittlung ohne Gesamtkostenbetrachtung

Für die Wirtschaft resultiert aus den gesetzlichen Änderungen zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 287 Tsd. Euro, davon 208 Tsd. Euro aus Bürokratiekosten für die Ausbildungsstätten. Im Erfüllungsaufwand der Wirtschaft sind neben den Verpflichtungen der Ausbildungsstätten auch Überwachungstätigkeiten der Industrie- und Handelskammern enthalten. Für die Ausbildungsstätten sind – neben belastungsschwächeren Vorgaben – die neu eingeführten Unterrichtsmeldungen mit 210 Tsd. Euro von Bedeutung. Da gerade die behördliche Überwachungsstruktur sich teilweise noch im Aufbau befindet und die Überwachung unabhängig von der Art der Umsetzung in den Ländern bisher nicht in dem gesetzlich vorgeschriebenen Turnus von zwei Jahren durchgeführt wird, fallen die Aufwände für die unternehmensseitige Mitwirkung bei der Überwachung mit 37 Tsd. aktuell niedriger aus als es bei Erreichen einer vollen Ausbaustufe der Überwachungsstrukturen sein dürfte. Statt alle 2 Jahre müssen Ausbildungsstätten gegenwärtig nur alle 6-7 Jahre mit einer Überwachung rechnen.

Verwaltungsseitig beläuft sich der Erfüllungsaufwand auf 338 Tsd. Euro. Den Großteil des Aufwandes machen mit 213 Tsd. Euro die Prüfungen der Unterrichtsmeldungen aus, welche die Planungsgrundlage für die Überwachung darstellen. Die Überwachung verursacht bei den Landes- und Kommunalbehörden knapp 100 Tsd. Euro Mehraufwand. Würde allerdings die Überwachung wie angesprochen im gesetzlich vorgegebenen Turnus erfolgen, läge der Erfüllungsaufwand merklich höher.

## 4.2 Erste Verordnung zur Änderung der BKrFQV u.a.

Die Erste Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften spezifiziert einzelne Voraussetzungen, die Ausbildungsstätten im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht bei der Durchführung ihres Unterrichts zu berücksichtigen haben. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den daraus resultierenden Erfüllungsaufwand.

*Zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von 2,1 Mill. Euro und die Verwaltung von 33 Tsd. Euro*

**Tabelle 2: Erfüllungsaufwand der 1. BKrFQVuaÄndV**

Normadressat	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro		
	Gesamtkosten vor der Gesetzesänderung	Änderung Gesamtkosten	Gesamtkosten aktuell
Wirtschaft	8.055	+2.138	10.193
Verwaltung	-	+33	-

Für die Wirtschaft resultiert aus den Änderungen ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von gut 2,1 Mill. Euro, davon 970 Tsd. Euro Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Den größten Erfüllungsaufwand lösen die gestiegenen Anforderungen (u. a. Aushändigung, Vier-Augen-Prinzip) an die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung nach Abschluss einer Weiterbildung bzw. einer beschleunigten Grundqualifikation aus (+952 Tsd. Euro). In ähnlicher Höhe (+947 Tsd. Euro) liegt der Erfüllungsaufwand für die Einhaltung des neuen vierjährigen

Fortbildungsturnus, wodurch sich ein Teil der Ausbilderinnen und Ausbilder mehr fortbilden muss, als er es bisher getan hat. Zudem haben die Ausbildungsstätten aufgrund der neu eingeführten Maximalteilnehmerzahl (25) mehr Unterricht anzubieten als zuvor (+220 Tsd. Euro). Dadurch kommt es in Summe zu einer Belastung von ca. 2,1 Mill. Euro.

Die Verwaltung ist von den Änderungen der Verordnung nur geringfügig betroffen (+33 Tsd. Euro). Dieser Mehraufwand rührt von der (im Rahmen der Nachmessung und Evaluierung aufgrund des Bagatelcharakters nicht näher betrachteten) Verpflichtung, bei jeder Erteilung einer Fahrerbescheinigung den Nachweis der Berufskraftfahrerqualifikation zu prüfen.

## 5 Ergebnisse Evaluation

### 5.1 Kennzahlen Ausbildungslandschaft

Da es bisher keine bundesweiten Informationen über die Anzahl von Ausbildungsstätten und über die von diesen durchgeführten Aus- und Weiterbildungen gibt, ist zunächst eine Bestandsaufnahme der Ausbildungslandschaft in der Berufskraftfahrerqualifikation erforderlich. Zur Ermittlung der Anzahl der Ausbildungsstätten wird zwischen den gemäß BKrFQG gesetzlich und staatlich anerkannten Ausbildungsstätten unterschieden.<sup>10</sup>

*Aktuell knapp 5.700 Aus- und Weiterbildungsstätten bundesweit*

Es gibt keine zentrale Statistik zur Anzahl der Ausbildungsstätten in Deutschland. Nach hochgerechneten Rückmeldungen von Landesbehörden und IHKs kann von bundesweit knapp 5.700 Ausbildungsstätten ausgegangen werden. Die Bestimmung der Anzahl an Ausbildungsstätten geht mit Unsicherheiten einher. So ist es für Ausbildungsstätten möglich, sowohl eine staatliche (behördliche Zuständigkeit), als auch eine gesetzliche Anerkennung (teilweise behördliche oder IHK-Zuständigkeit) zu besitzen, so dass Doppelzählungen vermieden werden müssen. Nicht sämtliche Bundesländer und IHKs verfügen über Informationen über die in ihrem Zuständigkeitsgebiet tätigen Ausbildungsstätten. Listen der Behörden und IHKs über in ihrem Zuständigkeitsgebiet tätige Ausbildungsstätten erfassen – speziell was die qua Gesetz anerkannten betrifft – nur die den Behörden und IHKs bekannten Fälle. Zusätzlich geben Ausbildungsstätten, insbesondere Fahrschulen, das Geschäftsfeld Berufskraftfahrer auf oder verfolgen eine vor vielen Jahren beantragte staatliche Anerkennung nicht weiter, was sie den Behörden bzw. IHKs nicht bekannt geben müssen. Solche Fälle treten regelmäßig nur dann zutage, wenn die Behörden/IHKs von den bekannten Ausbildungsstätten eine Änderungsanerkennung verlangen oder dies durch Eigenrecherchen im Handelsregister oder Internet feststellen. In einem Bundesland wurden daher nach mehrmaligen Novellierungen des Berufskraftfahrerqualifikationsrechts Ausbildungsstätten zu einer Änderungsanerkennung bzw. Bestätigung ihres Geschäftsbetriebs aufgefordert. In einem anderen Bundesland werden die staatlichen Anerkennungen befristet erteilt. Auf Basis der vorhandenen Informationen wurde unter größtmöglicher Beachtung der genannten Unsicherheiten eine Zahl von rund 3.200 gesetzlich anerkannten Ausbildungsstätten ermittelt. Dazu zählen knapp über 2.500 Fahrschulen und etwa 650 Ausbildungsbetriebe und Bildungseinrichtungen. Zudem wird die Zahl der staatlich anerkannten Ausbildungsstätten auf rund 3.700 geschätzt. Von diesen hat wiederum ungefähr ein Drittel neben der staatlichen auch eine gesetzliche Anerkennung, d. h. rund 1.200 Ausbildungsstätten mit einer staatlichen Anerkennung nach Nr. 5 haben auch eine gesetzliche Anerkennung nach Nr. 1, Nr. 3 oder Nr. 4. Aus diesem Grund sind von den etwa 3.200 gesetzlich anerkannten etwa 2.000 rein gesetzlich anerkannt. Eine Differenzierung nach Bundesländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

<sup>10</sup> Die Definition ergibt sich aus § 7 Abs. 1 Nr. 1-4 BKrFQG (gesetzlich anerkannt) bzw. § 7 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. Abs. 2 BKrFQG (staatlich anerkannt). Behördenfahrschulen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG werden von der Betrachtung ausgenommen.

**Tabelle 3: Anzahl der Ausbildungsstätten nach Bundesländern**

Bundesland	Anzahl Ausbildungsstätten			
	staatlich	gesetzlich	insgesamt	bereinigt
Baden-Württemberg	904	644	1.548	1.334
Bayern	180	499	679	512
Berlin	95	74	169	144
Brandenburg	96	125	221	179
Bremen	16	60	76	56
Hamburg	28	124	152	111
Hessen	272	271	544	453
Mecklenburg-Vorpommern	86	69	155	132
Niedersachsen	277	352	629	511
Nordrhein-Westfalen	582	699	1.282	1.049
Rheinland-Pfalz	200	191	391	327
Saarland	40	55	95	76
Sachsen	260	185	445	383
Sachsen-Anhalt	49	147	196	147
Schleswig-Holstein	58	99	157	124
Thüringen	87	94	181	150
<b>Summe</b>	<b>3.230</b>	<b>3.688</b>	<b>6.918</b>	<b>5.690</b>

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis der Auskunft der Behörden und IHKs

Gemäß der verpflichteten Umsetzung des neuen Artikels 10a der Richtlinie 2003/59/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/645 wird mit dem kommenden Berufskraftfahrerqualifikationsregister<sup>11</sup> eine Registrierungspflicht für Ausbildungsstätten geschaffen, damit diese z. B. Teilnahmen von Berufskraftfahrerinnen und -fahrern im Register bestätigen können. Nach Abschluss des Aufbaus des Registers und einer entsprechenden Umstellungsphase, in welcher sich die Ausbildungsstätten registrieren lassen, dürfte die Zahl der tatsächlich aktiven Ausbildungsstätten exakter bestimmbar sein.

Eine weitere Referenzgröße zur Einordnung der Evaluationsergebnisse ist die Anzahl der auf dem Gebiet der Berufskraftfahrerqualifikation durchgeführten Aus- und Weiterbildungen. Laut Prüfungsstatistik des DIHK<sup>12</sup> nahmen 2018 ca. 27.800 Personen an Prüfungen zur beschleunigten Grundqualifikation und ca. 370 Personen an Prüfungen zur Grundqualifikation teil. Davon entfällt der überwiegende Teil auf Ausbildungen im Bereich Güterkraftverkehr. Die Zahl der absolvierten Grundqualifikationen und beschleunigten Grundqualifikationen ist seit Jahren konstant steigend. Ausführungen zu den diesbezüglichen Bestehensquoten finden

*Steigende Zahl (beschleunigter) Grundqualifikationen*

<sup>11</sup> Zur Umsetzung der geänderten EU-Richtlinie sind aktuelle Anpassungen durch einen „Entwurf eines Gesetzes über die Grundqualifikation und die Weiterbildung der Fahrer und Fahrerinnen bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr“ sowie einen „Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes“ in Arbeit.

<sup>12</sup> DIHK (2019): BKF-Statistik-2018.

sich bei den Evaluierungsergebnissen hinsichtlich der Qualität der Ausbildung (vgl. Kapitel 5.4)

**Tabelle 4: Prüfungen gem. BKrFQG (2015 bis 2018)**

Jahr	Grundqualifikation			Beschleunigte Grundqualifikation		
	Güterkraftverkehr	Personenverkehr	gesamt	Güterkraftverkehr	Personenverkehr	gesamt
2015	178	18	196	15.719	8.761	24.480
2016	228	17	245	16.463	8.643	25.106
2017	348	20	368	17.505	8.231	25.736
2018	354	17	371	19.615	8.182	27.797

Quelle: DIHK-Prüfungsstatistik

Als Vergleichsgröße kann die Zahl der abgeschlossenen Berufsausbildungen zur Berufskraftfahrerin bzw. zum Berufskraftfahrer und zur Fachkraft im Fahrbetrieb herangezogen werden. Die Teilnahme an Abschlussprüfungen liegt konstant bei ca. 2.500 pro Jahr. Die genaue Verteilung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

**Tabelle 5: Teilnahme an Abschlussprüfungen nach Ausbildungsberufen**

Jahr	Ausbildungsberuf		
	Berufskraftfahrer/in	Fachkraft im Fahrbetrieb	gesamt
2015	2.307	303	2.610
2016	2.232	318	2.550
2017	2.226	342	2.568
2018	2.040	309	2.349

Quelle: Statistisches Bundesamt, Berufliche Bildung – Fachserie 11 Reihe 3, 2015-2018

**Im Durchschnitt bis zu 300.000 Weiterbildungen pro Jahr**

Die Zahl der jährlich in Deutschland weitergebildeten Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer unterliegt aufgrund des bugwellenartigen Ablaufs von Befähigungsnachweisen jährlichen Schwankungen. Grundqualifikation und Weiterbildung sind seit 2008 bzw. 2009 verpflichtend. Der vorgegebene Weiterbildungsturnus führt alle fünf Jahre zu einer Welle an Weiterbildungen.<sup>13</sup> Unter Berücksichtigung mehrerer Quellen lässt sich jedoch eine Spannbreite ermitteln.

Ausgehend von ca. 1,12 Millionen Personen mit eingetragener Schlüsselzahl 95<sup>14</sup> und 10.000 Einpendlern<sup>15</sup>, die ihre Weiterbildung in Deutschland absolvieren,

<sup>13</sup> Vgl. KBA: Berufskraftfahrerinnen und -fahrer in Deutschland: Voraussichtlicher Weiterbildungsbedarf in den kommenden Jahren bis 2021, abrufbar unter [https://www.kba.de/DE/Statistik/Kraftfahrer/Fahrerlaubnisse/Berufskraftfahrer/fe\\_berufskraftfahrer\\_node.html;jsessionid=D99705064391E197BF19A31C50A6AAEB.live11294](https://www.kba.de/DE/Statistik/Kraftfahrer/Fahrerlaubnisse/Berufskraftfahrer/fe_berufskraftfahrer_node.html;jsessionid=D99705064391E197BF19A31C50A6AAEB.live11294), zuletzt abgerufen am 17.01.2020

<sup>14</sup> Kraftfahrt-Bundesamt (o. A.): Anzahl der Personen im ZFER mit eingetragener Auflage 95 am 1. Januar 2016 und Ablauf des Befähigungsnachweises, online ab-



ergeben sich bei dem gesetzlich vorgeschriebenen Weiterbildungsturnus von fünf Jahren durchschnittlich 225.000 Weiterbildungen pro Jahr. Alternativ kann von ca. 1,5 Millionen bestehenden Befähigungsnachweisen ausgegangen werden,<sup>16</sup> so dass sich bei dem gesetzlich vorgeschriebenen Weiterbildungsturnus von fünf Jahren durchschnittlich 300.000 Weiterbildungen pro Jahr ergeben.

## 5.2 Überwachung von Ausbildungsstätten

Durch die Änderungen im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht wurden die Regelungen zur Überwachung der Ausbildungsstätten mit dem Ziel überarbeitet, die Durchführbarkeit der Überwachungspflichten der zuständigen Behörden bzw. der Industrie- und Handelskammern zu erleichtern. Mit der Festschreibung einer Regelüberwachung mindestens alle zwei bzw. perspektivisch - wenn mindestens zwei Vorüberprüfungen weitgehend mängelfrei waren - vier Jahre und der Ermöglichung einer realistischen Vor-Ort-Überwachung durch die Anzeigepflicht der Ausbildungsstätten zur Durchführung des Unterrichts unter Angabe des Lehrgangsortes und -zeitraums, des Dozenten und des Schulungsinhalts wurden Regelungen eingeführt, die z. T. zugleich einem etwaigen Missbrauch (vgl. Kapitel 5.3) entgegenwirken sollen.

*Einführung einer Regelüberwachung alle zwei Jahre*

Gemäß § 7b Abs. 1 und 2 BKrFQG unterscheidet sich die Zuständigkeit für die Überwachung je nach Art der Ausbildungsstätte. Die Überwachung der Fahrschulen (gesetzliche Anerkennung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) und der nach staatlich anerkannten Ausbildungsstätten obliegt der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Industrie- und Handelskammern übernehmen als die nach dem Berufsbildungsgesetz für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen zuständigen Stellen die Überwachung der Ausbildungsbetriebe und Bildungseinrichtungen (gesetzliche Anerkennung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4).

### 5.2.1 Intensität der Überwachung

Drei Jahre nach Inkrafttreten der Einführung der Regelüberwachung befinden sich die Überwachungsstrukturen in den für die Überwachung zuständigen Bundesländern teilweise noch im Aufbau. Ausgehend von bundesweit 5.700 Ausbildungsstätten und einer in § 7b Abs. 3 BKrFQG vorgesehenen Periodizität von 0,5 (mindestens alle zwei Jahre) beläuft sich die Sollgröße auf 2.850 Überwachungen pro Jahr.

*Überwachungsstrukturen teilweise noch im Aufbau*

rufbar unter

[https://www.kba.de/DE/Statistik/Kraftfahrer/Fahrerlaubnisse/Berufskraftfahrer/fe\\_berufskraftfahrer\\_tabelle1.html?nn=1432998](https://www.kba.de/DE/Statistik/Kraftfahrer/Fahrerlaubnisse/Berufskraftfahrer/fe_berufskraftfahrer_tabelle1.html?nn=1432998), zuletzt abgerufen am 17.01.2020

<sup>15</sup> BA (2018): Beschäftigte nach Berufen. Eigene Berechnungen

<sup>16</sup> Berechnungen des KBA im Zuge der Gesetzesfolgenabschätzung für den „Entwurf eines Gesetzes über die Grundqualifikation und die Weiterbildung der Fahrer und Fahrerinnen bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr“ auf Basis verschiedener Quellen, wonach von zukünftig 1,5 Mill. Fahrerqualifizierungsnachweisen ausgegangen wird.

Im Zuge der Datenerhebung wurden IHKs und Überwachungsbehörden nach Ausbildungsstätten in ihrer Zuständigkeit und der Häufigkeit durchgeführter Überwachungen gefragt:

**IHKs überwachen im vorgeschriebenen Turnus**

Nach Rückmeldungen von IHKs liegt die Zahl der Ausbildungsstätten in IHK-Zuständigkeit bei bundesweit ca. 650. Für die Jahre 2017 und 2018 liegt die Periodizität mit der die Ausbildungsstätten in IHK-Zuständigkeit überwacht wurden entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Regelüberwachung (zweijährig) bei 0,5. Pro Jahr entfallen demnach 325 Überwachungen auf die IHKs.

**Überwachungsintensität bei Behörden noch nicht auf Sollniveau, jedoch Steigerung feststellbar**

Die Überwachungen durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden ist nach dem Stand der Befragung noch nicht auf dem Sollniveau angelangt. Für einige Bundesländer liegen diesbezüglich Vollerhebungen vor (insbesondere bei zentraler Überwachungstätigkeit bzw. Verteilung auf wenige Bezirksregierungen), bei anderen Bundesländern war eine Hochrechnung anhand der Zahl der Ausbildungsstätten im Zuständigkeitsbereich erforderlich. Zu zwei Bundesländern liegen gar keine Informationen vor. Um eine möglichst reale Zahl der Überwachungen zu bekommen, wurde eine Hochrechnung auf Basis der einzelnen Bundesländer durchgeführt und fehlende Werte auf Basis so ermittelter Durchschnittswerte ersetzt. Von den ca. 5.000 Ausbildungsstätten, bei denen die Überwachung in der Zuständigkeit der Behörden liegt, werden pro Jahr durchschnittlich etwa 510 Ausbildungsstätten überwacht. Dies entspricht einer Periodizität von 0,1 oder anders gesagt, eine Ausbildungsstätte muss alle 10 Jahre mit einer Überwachung rechnen. Insgesamt wurden seit Einführung der Regelüberwachung knapp 1.200 Ausbildungsstätten durch Behörden überwacht (knapp 25 %). Dabei ist zu beachten, dass während des Beobachtungszeitraums in drei Bundesländern keine bzw. lediglich Überwachungen für einzelne Arten von Ausbildungsstätten stattgefunden haben.

Um die Fallzahl vor Einführung der Regelüberwachung zu ermitteln, wurden die Behörden nach der Anzahl der Überwachungen in den Jahren 2015 und 2016 gefragt. In dem Großteil der Bundesländer fanden überhaupt keine Überwachungen statt. Bundesweit ist von jährlich etwa 30 Überwachungen vor der Novellierung auszugehen. Von den IHKs liegen zum Umfang der Überwachung vor Einführung der Regelüberwachung ausschließlich Informationen für das Jahr 2016 vor. Hier gaben nur einzelne IHKs an, überwacht zu haben. Hochgerechnet anhand der Ausbildungsstätten im Zuständigkeitsbereich ergeben sich bundesweit 40 Überwachungen. Zusammengenommen lag die Überwachungsperiodizität somit bei 0,01.

Auch wenn die Überwachungen noch nicht auf dem Sollniveau angelangt sind, konnte durch die Einführung der Regelüberwachung insgesamt eine Steigerung der Überwachungsintensität erreicht werden. Aktuell ist über alle Ausbildungsstätten hinweg alle 6-7 Jahre mit einer Überwachung zu rechnen.

**Prüfung von Unterrichtsmeldungen als zweite Säule der Überwachung**

Daneben ist auch die Prüfung der neu eingeführten Unterrichtsmeldungen nach § 7b Abs. 3 Satz 5 BKrFQG als weitere Säule der Überwachungstätigkeit zu werten. Zum einen dienen diese als Planungsgrundlage für die Überwachung, da aus den gemeldeten Unterrichten eine Auswahl für Vor-Ort-Überwachungen getroffen

wird. Zum anderen werden die Angaben in allen Fällen plausibilisiert und so bspw. die Einhaltung der Höchstteilnehmerzahl kontrolliert.

Darüber hinaus sind die Fortbildungsnachweise der Ausbilderinnen und Ausbilder in einigen Bundesländern pauschal vorzulegen, wodurch ein Überwachungsgegenstand bereits abgedeckt ist. Zur geänderten Fortbildungs- und der damit zusammenhängenden Nachweispflicht finden sich Ausführungen in Kapitel 5.4.2.

### 5.2.2 Umsetzungsvarianten der Überwachung durch Behörden

Nach der Befragung der Überwachungsbehörden kann zwischen drei Arten der Überwachung unterschieden werden, die unterschiedlich ausgelöst werden, einen anderen Überwachungszweck haben und die anders durchgeführt werden:

- **Spontanüberwachungen (auch Vor-Ort-Überwachungen)** erfolgen ohne vorherige Ankündigung und auf Basis der Meldung eines stattfindenden Unterrichts mit dem Ziel, den gemeldeten Unterricht zu überprüfen. Optional ist die Unterrichtsteilnahme inkl. Dozentengespräch Teil der Überwachung. Üblicherweise werden dabei die Angaben der Unterrichtsmeldung mit den Gegebenheiten vor Ort abgeglichen (Raum, Lehrkraft, Schulungsprogramm), die Anzahl und Identität der Teilnehmenden überprüft und Beginn und Ende des Unterrichts kontrolliert. Die Spontanüberwachung kann in allen anerkannten Räumlichkeiten einer Ausbildungsstätte stattfinden (auch außerhalb des Geschäftssitzes).
- **Formale Überwachungen** werden vorher angekündigt (2 Wochen im Voraus) und finden am Geschäftssitz des Unternehmens statt. Im Regelfall nimmt die Geschäftsführung der Ausbildungsstätte an dem Termin teil und gewährt Einblick in Unterlagen wie Teilnehmerlisten und Fortbildungsnachweise der Ausbilderinnen und Ausbilder.
- Sofern Verdachtsfälle/Unregelmäßigkeiten bestehen, dass Ausbildungsstätte gegen die geltenden Regelungen verstoßen, kommt es zu **anlassbezogenen Überwachungen**. Diese ähneln in Art und Umfang den formalen Überwachungen.

Den überwiegenden Teil der Überwachungen durch Behörden stellen mit 87 Prozent Spontanüberwachungen dar (446 Überwachungen). Auf formale Überwachungen entfallen 9 Prozent und anlassbezogene Überwachungen machen 4 Prozent aller Überwachungen aus. Die unangemeldeten Spontanüberwachungen betreffen vor dem Hintergrund der Überwachungsintensität und der jährlich stattfindenden Aus- und Weiterbildungen jedoch weniger als ein Prozent der Unterrichte.

87 Prozent der Überwachungen finden unangemeldet statt

Die Überwachung ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt (vgl. Tabelle 6). In Teilen ergibt sich eine Unterscheidung nach Art der Ausbildungsstätte (Fahrschule vs. staatlich anerkannte Ausbildungsstätte).

**Überwiegend zentrale Organisation der Überwachung**

In 12 Bundesländern wird die Überwachung zentral durchgeführt, d. h. komplett von einer zuständigen Stelle oder Behörde, mindestens jedoch zentral auf Ebene der Regierungsbezirke. In drei Bundesländern werden nur die staatlich anerkannten Ausbildungsstätten zentral, die Fahrschulen jedoch dezentral überwacht. In einem Bundesland ist die Überwachung komplett dezentral organisiert.

**Tabelle 6: Zuständigkeit für die Anerkennung und Überwachung von Ausbildungsstätten in den Bundesländern**

Bundesland	Anerkennung von Ausbildungsstätten	Überwachung von Ausbildungsstätten	
		staatlich anerkannte Ausbildungsstätten	Fahrschulen
Baden-Württemberg	dezentral	zentral <sup>1)</sup>	zentral <sup>1)</sup>
Bayern	Mittelinanz	zentral	zentral
Berlin	zentral	zentral	zentral
Brandenburg	zentral	zentral	dezentral
Bremen	zentral	zentral	zentral
Hamburg	zentral	zentral	zentral
Hessen	Mittelinanz <sup>2)</sup>	Mittelinanz	Mittelinanz
Mecklenburg-Vorpommern	zentral	zentral	zentral
Niedersachsen	dezentral	dezentral	dezentral
Nordrhein-Westfalen	Mittelinanz	Mittelinanz	dezentral
Rheinland-Pfalz	zentral	zentral	dezentral
Saarland	zentral <sup>3)</sup>	zentral <sup>3)</sup>	zentral <sup>3)</sup>
Sachsen	zentral	zentral	zentral
Sachsen-Anhalt	zentral	zentral	zentral
Schleswig-Holstein	zentral	zentral	zentral
Thüringen	zentral	zentral	zentral

Quelle: Eigene Zusammenstellung

<sup>1)</sup> Dezentrale kommunale Zuständigkeit, jedoch pauschal an den Treuhandverein für Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit e.V. übertragen

<sup>2)</sup> Seit 2018, davor zentral

<sup>3)</sup> Durch IHK

**Fast die Hälfte der Überwachungen wird von Externen durchgeführt**

Nach § 7b Abs. 3 BKrFQG kann sich die für die Überwachung zuständige Stelle geeigneter Personen oder Stellen bedienen. Für 49 Prozent der Überwachungen wird diese Möglichkeit der externen Vergabe durch die Behörden genutzt. Dies entspricht gegenwärtig knapp 250 Überwachungen pro Jahr. Die externen Überwachungen entfallen in unterschiedlicher Intensität auf sieben Bundesländer. 51 Prozent der Überwachungen werden von den Behörden selbst durchgeführt. Dies entspricht gegenwärtig ca. 260 Überwachungen pro Jahr.

### 5.2.3 Kosten der Überwachung für Wirtschaft und Verwaltung

Die geänderten Regelungen zu Überwachungsmodalitäten im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht führen insbesondere aufgrund steigender Fallzahlen zu verändertem Erfüllungsaufwand bei Ausbildungsstätten, IHKs und Überwachungsbehörden. Um eine Abwägung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses hinsichtlich der Entwicklung von Missbrauchsfällen und Steigerung der Unterrichtsqualität zu ermöglichen, werden nachfolgend die geänderten Aufwände der hiermit zusammenhängenden gesetzlichen Verpflichtungen im Detail dargestellt. Hierzu gehören neben der Überwachung von Ausbildungsstätten auch die bereits genannten Unterrichtsmeldungen und deren Prüfung.

*Geänderten Überwachungsmodalitäten führen zu erhöhtem Erfüllungsaufwand*

Aus § 7b Abs. 1 Satz 2 und 3 BKrFQG ergibt sich eine Verpflichtung zur Mitwirkung bzw. Ermöglichung der Überwachung seitens der Ausbildungsstätten. Der für die Überwachung zuständigen Stelle ist Zutritt zu den Unterrichts- und Geschäftsräume zu gewähren, um dort Prüfungen und Besichtigungen sowie je nach Art der Überwachung eine Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen.

*Unterstützung und Duldung der Überwachung der Ausbildungsstätten*

Der Aufwand bei der Mitwirkung seitens der Ausbildungsstätten unterscheidet sich je nach Umsetzungsvariante der Überwachung. Die durchführende Stelle lässt hingegen keinen Einfluss auf den Erfüllungsaufwand erkennen. Nach der Befragung der Ausbildungsstätten fallen für die Mitwirkung bei einer Spontanüberwachung im Durchschnitt 32 Minuten Zeitaufwand an. Dieser entsteht in der Regel maßgeblich durch ein Gespräch zwischen Lehrkraft und Überwacherin oder Überwacher sowie durch die Prüfung der Teilnehmenden (Anzahl und Identität). Optional sind Unterlagen vorzulegen oder nachzureichen. Für die reine Teilnahme des Unterrichts durch die überwachende Stelle wird dabei kein zusätzlicher Zeitaufwand berücksichtigt, da diese passiv erfolgt und der Lehrkraft kein Mehraufwand während des Unterrichts entsteht. Für die Mitwirkung bei einer formalen Überwachung fällt der Zeitaufwand mit 240 Minuten pro Fall deutlich höher aus. Hierzu zählen neben der Vorbereitung in Form der Zusammenstellung von Unterlagen wie bspw. Teilnehmerlisten, Schulungsunterlagen und Fortbildungsnachweisen, die Begleitung der Prüfung inklusive Quittierung eines etwaigen Prüfprotokolls sowie in Einzelfällen die Nachreichung von Unterlagen. Die Zahlungsanweisung der Überwachungsgebühren fällt bei allen Umsetzungsvarianten an.

*Umsetzungsvariante bestimmt Mitwirkungsaufwand*

Mit Einführung der Regelüberwachung steigt die Zahl der durch Behörden und IHKs durchgeführten Überwachungen von durchschnittlich 70 auf gegenwärtig 835 Überwachungen pro Jahr (Herleitung vgl. Kapitel 5.2.1. – Intensität der Überwachung). Den Großteil der Überwachungen machen die für die Ausbildungsstätten weniger aufwändigen und aus Sicht der Behörden effektiveren Spontanüberwachungen aus.<sup>17</sup> Hier steigt die Fallzahl von 60 auf gegenwärtig 725 Fälle pro Jahr.

<sup>17</sup> Dabei werden die anlassbezogenen Überwachungen vom Aufwand den formalen Überwachungen zugeschlagen. Die Überwachungen in Zuständigkeit der IHKs werden in gleichem Verhältnis wie bei den Behörden (87:13) auf Spontan- und Formalüberwachungen aufgeteilt.

Die Mitwirkung bei der Überwachung erfolgt durch leitende Beschäftigte des Qualifikationsniveaus 3 (Wirtschaftszweig P85, 48,90 Euro/Std.). Durch den Anstieg der Überwachungshäufigkeit steigt der Erfüllungsaufwand der Ausbildungsstätten somit um 37 Tsd. Euro auf gegenwärtig 41 Tsd. Euro jährlich.

**Tabelle 7: Mitwirkung bei der Überwachung durch Ausbildungsstätten**

Rechtslage	Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Sachkosten in Euro pro Fall	Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro
Vor Einführung der Regelüberwachung davon:	<b>70</b>				<b>4</b>
Formale Überwachung	10	240	48,90	0	2
Spontanüberwachung	60	32	48,90	0	2
Nach Einführung der Regelüberwachung (Ist) davon:	<b>835</b>				<b>41</b>
Formale Überwachung	110	240	48,90	0	22
Spontanüberwachung	725	32	48,90	0	19
<b>Differenz</b>	<b>+765</b>				<b>+37</b>

Vorgesehene Überwachungsintensität ließe Erfüllungsaufwand höher ausfallen

Da die Überwachungsintensität auf Seiten der Behörden noch nicht das Sollniveau erreicht hat, liegt der jährliche Erfüllungsaufwand langfristig über den hier genannten Belastungswerten. Bei Berücksichtigung der Sollgröße von 2.850 Überwachungen pro Jahr und konstantem Verhältnis der Umsetzungsvarianten lässt sich ein fiktiver Erfüllungsaufwand abschätzen. Bei vollständiger Umsetzung der Regelüberwachung ist für die Ausbildungsstätten von Erfüllungsaufwand von 138 Tsd. Euro jährlich auszugehen.

**Tabelle 8: Mitwirkung Überwachung bei vollständiger Umsetzung Regelüberwachung (Soll)**

Umsetzungsvariante	Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Sachkosten in Euro pro Fall	Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro
Formale Überwachung	370	240	48,90	0	72
Spontanüberwachung	2.480	32	48,90	0	66
<b>Summe</b>	<b>2.850</b>				<b>138</b>

Um die Überwachung einzelner Unterrichtsveranstaltungen zu erleichtern, wurde eine diesbezügliche Meldepflicht für die Ausbildungsstätten eingeführt. Spätestens fünf Tage vorher müssen Details zum geplanten Unterricht (Ort, Datum, Beginn und Ende des Lehrgangs, Inhalt und verantwortlicher Unterrichtsleiter) mitgeteilt werden.

*Anzeige der Durchführung eines Unterrichts durch die Ausbildungsstätte*

Im Zuge der Nachmessung wurden IHKs und Behörden zur Anzahl der Unterrichtsmeldungen pro Jahr befragt. Hochgerechnet anhand der Anzahl der Ausbildungsstätten und plausibilisiert durch eine Berechnung anhand der jährlich ausgestellten Teilnahmebescheinigungen erscheint eine Fallzahl von rund 40.000 Unterrichtsmeldungen jährlich plausibel.

Pro Fall entsteht ein Zeitaufwand von durchschnittlich etwa 5 Minuten. In der Praxis finden sich dabei unterschiedliche Umsetzungsvarianten der Unterrichtsmeldung. Neben der Meldung für den einzelnen Unterricht existiert auch die Möglichkeit der Sammelmeldung für einen bestimmten Zeitraum (halbjährlich oder monatlich). Kurz vor dem jeweiligen Unterricht müssen die Angaben dann lediglich konkretisiert werden. Die Meldung erfolgt im Regelfall elektronisch oder per Fax, während schriftliche Meldungen unüblich sind, weswegen keine Sachkosten anzusetzen sind. Bei Berücksichtigung eines Lohnsatzes von 48,90 Euro/Std (Wirtschaftszweig P85/QN 3), entsteht den Ausbildungsstätten durch die Unterrichtsmeldungen Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 170 Tsd. Euro jährlich.

**Tabelle 9: Unterrichtsmeldung durch die Ausbildungsstätten**

Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Sachkosten in Euro pro Fall	Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro
Unterrichtsmeldung (neu)	40.000	5,25	48,90	0	171

Die Überwachung der Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 BKrFQG (Ausbildungsbetriebe und Bildungseinrichtungen) fällt in die Zuständigkeit der IHK.

*Überwachung von Ausbildungsstätten durch die IHK*

Pro Überwachung entsteht nach Auskunft der IHKs im Durchschnitt ein Zeitaufwand von 90 Minuten zzgl. Fahrtzeiten von pauschal 60 Minuten für einen Beschäftigten mit hohem Qualifikationsniveau (Wirtschaftszweig S94/QN3: 51,50 Euro/Std). Hinzu kommen Fahrtkosten von pauschal 12,20 Euro auf Bezirks-/ Landesebene und Portokosten in Höhe von 1 Euro für den Versand des Gebührenbescheids.

Durch den Anstieg der Überwachungshäufigkeit durch die Einführung der Regelüberwachung von 40 auf 325 Überwachungen pro Jahr (Herleitung vgl. Kapitel 5.2.1. – Intensität der Überwachung) ergibt sich ein Anstieg des Erfüllungsaufwands um 40 Tsd. Euro auf 46 Tsd. Euro jährlich. Dies entspricht rechnerisch einem Erfüllungsaufwand von 142 Euro je Überwachung.

**Tabelle 10: Überwachung von Ausbildungsstätten durch die IHK**

Rechtslage	Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Sachkosten in Euro pro Fall	Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro
Vor Einführung der Regelüberwachung	40	150	51,50	13,20	6
Nach Einführung der Regelüberwachung	325	150	51,50	13,20	46
<b>Differenz</b>	<b>+285</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>+40</b>

*Überwachung von Ausbildungsstätten durch die nach Landesrecht zuständige Behörde*

Von den in Kapitel 5.2.2 ausgeführten Umsetzungsvarianten bei der Überwachung von Ausbildungsstätten durch die nach Landesrecht zuständige Behörde hat im Wesentlichen die Entscheidung, ob eine Behörde die Überwachung selbst durchführt oder die Möglichkeit der externen Vergabe nutzt, Einfluss auf den verwaltungsseitigen Erfüllungsaufwand der Überwachung. Bei der Ausgestaltung der zentralen bzw. dezentralen Organisation der Überwachung ist kein signifikanter Einfluss auf Zeitaufwand und Kosten erkennbar. Da die Zeit- und Kostenaufwände bei den Behörden nicht trennscharf einer der Überwachungsarten zuzuordnen sind bzw. sich mitunter nicht deutlich unterscheiden, wird auf eine diesbezügliche Unterscheidung verzichtet.

Wird die Überwachung durch die Behörde selbst durchgeführt, entfallen auf die Vor-Ort-Überwachung inkl. Vorbereitung und Fahrtzeit durchschnittlich 140 Minuten. Hinzu kommen durchschnittlich 45 Minuten für die Nachbereitung und Erstellung des Gebührenbescheids (insgesamt 185 Minuten). Hinzu kommen Sachkosten für die Fahrt zur Ausbildungsstätte. Diese variieren je nach Größe des Zuständigkeitsbereichs und werden teilweise durch Kombination von mehreren Überwachungen an einem Tag reduziert. Im Durchschnitt können diese jedoch mit 20 EUR pro Fall veranschlagt werden.<sup>18</sup> Für den Versand des Gebührenbescheids sind zusätzlich Portokosten von 1 Euro zu berücksichtigen.

Wird die Überwachung extern vergeben, fallen dennoch Aufwände in der Behörde selbst an. Für die Vorbereitung und Vergabe der Überwachung entstehen im Durchschnitt 30 Minuten Zeitaufwand pro Fall. Davon ausgenommen sind die Behörden, bei denen die Überwachung der Ausbildungsstätten einmalig per Erlass an eine externe Stelle übertragen wurde. Im Anschluss an die extern durchgeführte Überwachung entstehen Aufwände für die Nachbereitung anhand des Prüfberichts und die Erstellung des Gebührenbescheids von durchschnittlich 53 Minuten

<sup>18</sup> Im Vergleich zu der pauschalen Berücksichtigung der Fahrtkosten i. H. v. 12,20 Euro/Fall bei den IHKs speist sich der Durchschnittswert bei den Behörden aus den in der Befragung genannten Werten. Fehlende Werte wurden ebenfalls durch den analogen Pauschalwert wie bei den IHKs ersetzt. Inhaltlich lässt sich der höhere Fahrtkostensatz u. a. durch die überwiegend zentrale Zuständigkeit für die Überwachung von Ausbildungsstätten in den Bundesländern erklären (vgl. Tabelle 6).



(insgesamt 83 Minuten). Für die Inanspruchnahme Dritter fallen Sachkosten in Höhe von durchschnittlich ca. 250 Euro pro Fall an. Dabei hat die pauschale externe Vergabe mit durchschnittlich 200 Euro pro Überwachung einen „Preisvorteil“ gegenüber der Vergabe im Einzelfall, die mit durchschnittlich 300 Euro pro Überwachung zu veranschlagen ist. Dies lässt sich über die größere Auftragsmenge für die externe Stelle erklären. Für den Versand des Gebührenbescheids sind auch hier zusätzlich Portokosten von 1 Euro zu berücksichtigen.

Die Überwachung wird i. d. R. durch Beschäftigte des gehobenen Dienstes durchgeführt. Da die Überwachung sowohl zentral über Landesbehörden bzw. Bezirksregierungen als auch dezentral auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt, wird zur Berechnung des Erfüllungsaufwands der Durchschnittslohn der öffentlichen Verwaltung für den gehobenen Dienst angesetzt (36,30 Euro/Std.).

Mit Einführung der Regelüberwachung steigt die Zahl der behördenseitig durchgeführten Überwachungen von durchschnittlich 30 auf gegenwärtig 510 Überwachungen pro Jahr (Herleitung vgl. Kapitel 5.2.1. – Intensität der Überwachung). Da die Möglichkeit der externen Vergabe erst nach neuer Rechtslage möglich ist (§ 7b Abs. 3 Satz 1 BKrFQG), wurden nach alter Rechtslage alle Überwachungen durch die Behörden selbst durchgeführt. Gegenwärtig entfallen 260 Überwachungen auf die Behörden selbst (51 Prozent) und 250 Überwachungen auf Externe (49 Prozent). In den Fällen, in denen sich die Behörden einer externen Überwachung bedienen, erfolgte dies im Beobachtungszeitraum in durchschnittlich 80 Fällen pro Jahr mit Beauftragung durch die Behörde im Einzelfall. In den übrigen durchschnittlich 170 Fällen pro Jahr war die externe Vergabe pauschal geregelt.

Insgesamt entsteht den nach Landesrecht zuständigen Stellen für die zusätzlichen Überwachungen in ihrer Zuständigkeit Erfüllungsaufwand in Höhe von knapp 100 Tsd. Euro, davon entfallen 31 Tsd. Euro auf selbst durchgeführte Überwachungen und 68 Tsd. Euro auf extern vergebene Überwachungen.

**Tabelle 11: Überwachung von Ausbildungsstätten durch Behörde**

Rechtslage	Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Sachkosten in Euro pro Fall	Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro
Vor Einführung der Regelüberwachung	30	185	36,30	21	4
Nach Einführung der Regelüberwachung (gegenwärtig)	510				103
davon:					
Intern	260	185	36,30	21	35
Extern inkl. Vergabe	80	83		301	28
Extern ohne Vergabe	170	53		201	40
<b>Differenz</b>	<b>+480</b>				<b>+99</b>

Langfristig vierfach höherer Erfüllungsaufwand für Überwachung zu erwarten

Da die Überwachungsintensität auf Seiten der Behörden noch nicht das Sollniveau erreicht hat, liegt der jährliche Erfüllungsaufwand langfristig über den hier genannten Belastungswerten. Anhand des Erfüllungsaufwands pro Fall und unter Anwendung der aktuellen Umsetzungsverteilung in den Bundesländern auf die Sollgröße, lässt sich ein fiktiver Erfüllungsaufwand abschätzen. Je nach Umsetzungsvariante entsteht Erfüllungsaufwand in Höhe von 133 bis 351 Euro pro Überwachung durch Behörden und/oder Externe, so dass bei vollständiger Umsetzung der Regelüberwachung von einem verwaltungsseitigen Erfüllungsaufwand von knapp 540 Tsd. Euro jährlich auszugehen ist. Unter Hinzunahme der Überwachungen durch die IHKs beläuft sich der fiktive Erfüllungsaufwand durch die Überwachung auf 584 Tsd. Euro jährlich.

**Tabelle 12: Überwachung von Ausbildungsstätten bei vollständiger Umsetzung Regelüberwachung (fiktiv)**

Umsetzungsvariante	Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Sachkosten in Euro pro Fall	Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro
Behörde intern	1.237	185	36,30	21	164
Behörde extern inkl. Vergabe	621	83		301	218
Behörde extern ohne Vergabe	667	53		201	155
<b>Zwischensumme</b>	<b>2.525</b>				<b>538</b>
IHK	325	150	51,50	13,20	46
<b>Summe</b>	<b>2.850</b>				<b>584</b>

Da es sich bei der Prüfung der Unterrichtsmeldungen um eine ergänzende Säule der Überwachungstätigkeit handelt, soll an dieser Stelle auch der damit einhergehende Erfüllungsaufwand näher ausgeführt werden.

*Prüfung der Unterrichtsmeldungen (IHK/Behörde)*

Von den bei IHKs und Behörden ermittelten 40.000 Unterrichtsmeldungen pro Jahr (Herleitung vgl. Anzeige der Durchführung eines Unterrichts durch die Ausbildungsstätte) entfallen ca. 3.000 auf die Ausbildungsstätten in IHK-Zuständigkeit.

Pro Fall werden für Verarbeitung und Prüfung der Unterrichtsmeldung gemäß der Befragung unter IHKs etwa 15 Minuten benötigt (Wirtschaftszweig S94/QN3: 51,50 Euro/Std). Verwaltungsseitig können gemäß der Befragung unter Landes- und Kommunalbehörden etwa 10 Minuten pro Fall veranschlagt werden. Aufgrund der hierarchieebenenübergreifenden Zuständigkeit und der Wahrnehmung durch unterschiedliche Laufbahngruppen wird ein entsprechend der Befragungsergebnisse gewichteter Mischlohnsatz der öffentlichen Verwaltung angesetzt (34,54 Euro/Std.).

Insgesamt beläuft sich der der Erfüllungsaufwand für die Prüfung der Unterrichtsmeldung somit auf 252 Tsd. Euro jährlich, davon 39 Tsd. Euro auf Seiten der IHKs und 213 Tsd. Euro für die Prüfung durch Behörden.

**Tabelle 13: Prüfung der Unterrichtsmeldung durch IHKs und Behörden**

Normadressat	Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Sachkosten in Euro pro Fall	Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro
Wirtschaft (IHK)	3.000	15	51,50	0	39
Verwaltung	37.000	10	34,54	0	213
<b>Summe</b>	<b>40.000</b>				<b>+252</b>

#### 5.2.4 Möglichkeiten und Grenzen

Sowohl die befragten Behörden als auch die Ausbildungsstätten wünschen sich eine Ausweitung der Überwachungen bzw. Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Überwachungshäufigkeit. Gegenwärtig sind der Überwachung jedoch Grenzen gesetzt. Insbesondere von Behördenseite wurde angemerkt, dass die gesetzlich vorgesehene Überwachungsintensität nur mit entsprechenden (derzeit nicht vorhandenen) Personalressourcen gewährleistet werden kann.

*Überwachung sind durch Personalmangel Grenzen gesetzt*

Zur Vermeidung von Ausweichstrategien der überwachten Ausbildungsstätten sowie der Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer kommt einer vergleichbaren Überwachungsintensität zwischen den Bundesländern eine hohe Bedeutung zu. Einerseits könnten Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer zu Ausbildungsstätten in andere inländische Überwachungsregionen abwandern, da sie dort einen vermeintlich zügigeren oder niedrigschwelligeren Ausbildungszugang und -nachweis erhalten. Andererseits könnten auch die Ausbildungsstätten gezielt Dependancen in den Regionen eröffnen, in denen sie weniger intensive Kontrollen durch die Überwachungsbehörden erwarten.

*Kein Zusammenhang zwischen der regionalen Überwachungsintensität und dem jeweiligen Schulungsangebot*

Zur Bewertung dieses möglichen Ausbildungstourismus als nicht intendierte Wirkung der Rechtsänderungen wurde die Prognose des Kraftfahrt-Bundesamtes hinsichtlich des Weiterbildungsbedarfs von Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrern nach Bundesländern<sup>19</sup> mit den bei Behörden und IHKs ermittelten Unterrichtsmeldungen und Überwachungsintensitäten verglichen. Hierzu fand in einem ersten Schritt auf Basis der erhobenen Unterrichtsmeldungen eine Hochrechnung der angebotenen Unterrichte nach Bundesländern statt. Unter Annahme einer durchschnittlichen Teilnehmerzahl von 20 Teilnehmenden je Unterricht wurde in einem zweiten Schritt die durchschnittliche Zahl der jährlich geschulten Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer nach Bundesländern ermittelt und der Prognose zum Ablauf der Befähigungsnachweise gegenübergestellt. In einem dritten Schritt wurde die Überwachungsintensität in den einzelnen Bundesländern in drei Intensitätscluster unterschieden und geprüft, ob ein Zusammenhang zwischen einer geringen Überwachungsintensität und einer erhöhten Schulungsintensität im Vergleich zur Prognose existiert.

Im Ergebnis lässt sich auf dieser Basis kein Zusammenhang zwischen der regionalen Überwachungsintensität und dem jeweiligen Schulungsangebot und somit kein Hinweis auf Ausbildungstourismus feststellen. Aufgrund der gegenwärtig geringen Gesamtüberwachungsintensität bleibt jedoch abzuwarten, wie sich dieses Verhältnis in den nächsten Jahren entwickelt.

*Überwachungen und Unterrichtsmeldungen bieten Optimierungspotenzial*

Nachfolgend werden die im Zuge der Befragung am häufigsten genannten Verbesserungsvorschläge mit Blick auf die Umsetzung der Überwachung und der damit zusammenhängenden Unterrichtsmeldungen ausgeführt. Optimierungspotenzial ergibt sich insbesondere mit Blick auf einheitliche Prüfkriterien und die Qualifizierung des Überwachungspersonals sowie bei den Unterrichtsmeldungen hinsichtlich einer bundesweiten Vereinheitlichung und der Eröffnung digitaler Meldewege.

Verbesserungsvorschläge Überwachung:

- Die Standards und Kriterien zur Durchführung der Überwachung sollten bundesweit vereinheitlicht werden. Insbesondere IHKs und Behörden unterscheiden sich deutlich in ihren Kriterien zur Überwachung.
- Beim Überwachungspersonal muss eine entsprechende Fachkompetenz gewährleistet sein. Dies trifft insbesondere auf externe Überwacherinnen und Überwacher zu. Diese sollten idealerweise selbst Dozenten (gewesen) sein.
- Die Intensivierung der einzelnen Prüfungen würde die Qualität erhöhen.

<sup>19</sup> Kraftfahrt-Bundesamt (o. A.): Anzahl der Personen im (ZFER) mit eingetragener Auflage 95 am 1. Januar 2016 und Ablauf des Befähigungsnachweises, online abrufbar unter:

[https://www.kba.de/DE/Statistik/Kraftfahrer/Fahrerlaubnisse/Berufskraftfahrer/fe\\_berufskraftfahrer\\_tabelle1.html?nn=1432998](https://www.kba.de/DE/Statistik/Kraftfahrer/Fahrerlaubnisse/Berufskraftfahrer/fe_berufskraftfahrer_tabelle1.html?nn=1432998), zuletzt abgerufen am 17.01.2020

- Die Prüfgebühren werden von einzelnen Ausbildungsstätten als zu hoch bewertet.
- Die Einführung eines einheitlichen Formulars/Prüfprotokolls für die Überwachung wäre wünschenswert.
- Die Einführung ausführlicher Dokumentationspflichten der Ausbildungsstätten würde die Prüfung systematisieren und vereinfachen.

Verbesserungsvorschläge Unterrichtsmeldungen:

- Das Verfahren zur Unterrichtsanzeige sollte bundesweit vereinheitlicht werden. Die Prüfung der Unterrichtsmeldungen wäre für die Behörden einfacher, wenn diese ausschließlich elektronisch und in einem vorgegebenen Format/Muster erfolgen würden.
- Die 5-Tage-Frist ist einigen befragten Ausbildungsstätten zu lang. Kurzfristige Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Aus diesem Grund sollte auch auf die Angabe von persönlichen Daten zu den Teilnehmerinnen und Teilnehmern in der Unterrichtsanzeige verzichtet werden, die Angabe der Anzahl der teilnehmenden Personen sollte ausreichen.
- Eine Eingangsbestätigung bei der Übermittlung der Unterrichtsanzeige wäre wünschenswert.
- Ein bundesweites, einheitliches Portal für Unterrichtsanzeigen mit möglichst vielen hinterlegten Auswahlfeldern und einer möglichen Verknüpfung zu einer Dozentendatenbank wäre sinnvoll.
- Eine Unterrichtsanzeige per App würde die Meldung für die Ausbildungsstätten vereinfachen.

### 5.3 Entwicklung von Missbrauchsfällen

Ein erklärtes Ziel der Änderungen im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht war die Reduzierung von Missbrauchsfällen. Im Wesentlichen können drei Arten von Missbrauch unterschieden werden:

1. „Gekaufte Bescheinigungen“: Teilnahmebescheinigungen werden ausgestellt, ohne dass an den Aus- und Weiterbildungen (in entsprechendem Umfang) teilgenommen wurde.
2. Subventionsbetrug: Es werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Aus- und Weiterbildungen erfunden und im Zuge der Fördermittelbeantragung beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) abgerechnet.
3. Die Vorgaben an Art und Umfang der Aus- und Weiterbildung werden nicht eingehalten. Dies äußert sich beispielsweise durch zu hohe Teilnehmerzahlen, ungeeignete Ausbildungsräume oder einem Mangel an geeigneten Lehrmitteln.

Um diesen Entwicklungen zu begegnen, wurden die Kriterien für die Anerkennung von Ausbildungsstätten konkretisiert, Mindestanforderungen an den Unterricht formuliert, Vorgaben zu Teilnahmebescheinigungen verschärft und die Bußgeldtatbestände erweitert.

### 5.3.1 Quantitative Betrachtung der Missbrauchsfälle

*Dünne Datenlage erschwert Beurteilung der Entwicklung der Missbrauchsfälle*

Der Aufdeckung missbräuchlicher Handlungsweisen sind methodisch enge Grenzen gesetzt. Neben der Dunkelziffer entziehen sich besonders jene Fälle der Beobachtung, die vor dem Inkrafttreten der Novellierung aufgetreten sind, da hierzu keine statistischen Informationen vorliegen. Das Wissen hierüber ergibt sich aus einzelnen Beobachtungen, die keine systematische Grundlage haben. In der Vorbefragung der Länder wurde das Vorliegen von Kennzahlen zu Missbrauchsfällen vor Inkrafttreten der Neuregelung überwiegend verneint, so dass auch vor dem Hintergrund fehlender entsprechender Bußgeldtatbestände zu diesem Zeitpunkt auf eine Frage nach Missbrauchsfällen in 2015/2016 in der Haupterhebung verzichtet wurde. Von daher konzentriert sich die Untersuchung auf die tatsächlich aktuell aufgefallenen Missbrauchsfälle. Eine Bewertung, inwieweit durch die Novellierung ein Rückgang und durch welche Maßnahmen bedingt wurde, ist nicht möglich. Als Referenzgröße zur Einordnung der Missbrauchshäufigkeit wird ersatzweise nachfolgend die Zahl der Ausbildungsstätten herangezogen.

Aber auch nach der neuen Rechtslage sind fundierte Aussagen über die Zahl der tatsächlichen Missbrauchsfälle nur bedingt möglich. Ein Grund sind die bisher nur ansatzweise ins Rollen gekommenen Überwachungstätigkeiten der Behörden (vgl. Kap. 5.2). Eine engmaschigere und flächendeckendere Kontrolle zum gegenwärtigen Zeitpunkt hätte die Informationsbasis bzgl. eventuellen Missbrauchs gestärkt. Es ist nach Auskunft mehrerer Befragten von Ausbildungsstätten sowie Behörden weiterhin zu vermuten, dass es eine Dunkelziffer an nicht regelkonform arbeitenden Ausbildungsstätten gibt. Dafür spricht die Zahl, dass es jedes Jahr bis zu ca. 20 (4 Prozent) anlassbezogenen Überwachungen kommt.

Die Überwachungsbehörden und IHKs wurden um Auskunft der im Zuge ihrer Überwachungstätigkeit aufgetanen Beanstandungen bzw. Ahndungen seit dem Jahr 2017 gebeten. Zur Annäherung an die Dunkelziffer der Missbrauchsfälle wurden in diesem Zusammenhang die Verdachtsfälle betrachtet. Während die Überwachungsbehörden ihre festgestellten Verstöße gleichzeitig mit Bußgeldern oder dem Widerruf einer Anerkennung bzw. der Untersagung der Durchführung von Unterrichten sanktionieren können, sind die IHKs zur Weiterleitung ihres Befunds an die zuständige Behörde verpflichtet.

*45 Widerrufe der Anerkennung bzw. Untersagung der Tätigkeit angedroht und in 35 Fällen vollzogen*

Stärkstes Sanktionsmittel der Behörden ist der Widerruf einer Anerkennung bzw. die Untersagung der Unterrichtstätigkeit. Die deutliche Mehrheit der befragten Behörden hat bisher keine Widerrufe oder Untersagen androhen bzw. durchsetzen müssen. Dennoch werden seit der Novellierung pro Jahr rund 45 Androhungen auf einen Widerruf der Anerkennung bzw. eine Untersagung der Tätigkeit ausgesprochen. Dies entspricht einem Anteil von deutlich weniger als 1 Prozent der Ausbildungsstätten. Zu einem tatsächlichen Widerruf bzw. einer Untersagung kommt es in 35 Fällen jährlich. Sofern die Behörden sich in ihrer Überwachungstätigkeit dem Soll-Niveau in den kommenden Jahren nähern, ist mit einer deutlichen Steigerung dieser Androhungen und Widerrufe bzw. Untersagungen auszugehen. Dies würde für die Behörden einen deutlichen Mehraufwand bedeuten, denn nach Auskunft der mit der Androhung eines Widerrufs bzw. Untersagung vertrau-

ten Behörden, liegt der zeitliche Bearbeitungsaufwand hierfür bei durchschnittlich 6,5 Stunden pro Fall. Der Zeitaufwand für die finale Umsetzung ist mit 75 Minuten pro Fall zu veranschlagen.

Sofern die Ausbildungsstätten gegen andere Vorschriften verstoßen, besteht für die Behörden die Möglichkeit, diese mit Bußgeldern zu sanktionieren. Zum Zweck der Missbrauchsbekämpfung wurde der Bußgeldkatalog deutlich erweitert.

**Tabelle 14: Ordnungswidrigkeiten vor und nach der Rechtsänderung**

Art/Thema des Verstoßes	Alte Rechtslage	Neue Rechtslage
Durchführung von Fahrten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anordnung und Durchführung einer unzulässigen Fahrt</li> <li>• Nicht Mitführen von Qualifikationsnachweisen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anordnung und Durchführung einer unzulässigen Fahrt</li> <li>• Nicht Mitführen von Qualifikationsnachweisen</li> </ul>
Durchführung Unterricht		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anbieten oder Durchführung eines Unterricht <ul style="list-style-type: none"> <li>○ ohne Anerkennung</li> <li>○ außerhalb der eigenen Unterrichtsräume</li> <li>○ mit Überschreitung der Höchstteilnehmerzahl</li> <li>○ durch nicht entsprechend der Vorgaben fortgebildeten Ausbilderinnen und Ausbilder</li> <li>○ mit mangelnder Ausstattung an Lehrmitteln</li> </ul> </li> </ul>
Unterrichtsmeldung		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Unterrichtsmeldung</li> </ul>
Ausstellung Teilnahmebescheinigung		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht richtige Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung am Unterricht</li> </ul>
Fortbildung von Ausbilderinnen und Ausbildern		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine bzw. nicht rechtzeitige Vorlage einer Teilnahmebescheinigung eines Ausbildenden</li> </ul>

Quelle: Eigene Zusammenstellung

Die Zahl der behördenseitig festgestellten Verstöße liegt nach der Befragung der Überwachungsbehörden seit 2017 bei rund 450 jährlich. Davon sind knapp 60 Prozent auf nicht richtig ausgestellte Teilnahmebescheinigungen und ungefähr ein Drittel auf nicht korrekte Unterrichtsmeldungen (unvollständig, unrichtig) zurückzuführen. Die übrigen Verstöße verteilen sich auf die Nichteinhaltung der Teilnehmerzahl (4 Prozent) und die Durchführung des Unterrichts außerhalb der eigenen Unterrichtsräume (2 Prozent). Bei drei der neu eingeführten Tatbestände wurden bisher keine Verstöße festgestellt. Dies betrifft Verstöße wegen nicht erfolgter Weiterbildungen der Ausbilderinnen und Ausbilder (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 3 BKrFQV), aufgrund einer mangelnden Ausstattung mit Lehrmitteln (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 BKrFQV) und wegen der nicht (rechtzei-

*Rund 450 Verstöße jährlich, meistens wegen inkorrekt er Unterrichtsmeldungen*

tig) erfolgten Vorlage der Fortbildungsnachweise der Ausbilderinnen und Ausbilder (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 1 BKrFQV).

*70 Bußgelder pro Jahr, meist bleibt es bei Ermahnung*

Rund 70 Verstöße jährlich werden mit einem Bußgeld geahndet. In den meisten Fällen bleibt es daher bei einer mündlichen oder schriftlichen Ermahnung durch die Überwachungsbehörde. In Zusammenhang mit der Zahl der Beanstandungen steht die Interpretation der rechtlichen Vorgaben, die einen Ermessensspielraum dafür bieten, ab welchem Grad eine missbräuchliche Nutzung vorliegt. Ein Teil der Überwachungsbehörden berichtet, wegen Unklarheiten über die rechtlichen Voraussetzungen und einer damit zusammenhängenden zweifelhaften Gerichtsfestigkeit keine Bußgelder zu verhängen. Grundsätzlich bieten die Behörden bei milderen Vergehen die Möglichkeit zur Vornahme von Abhilfe an und stehen den Ausbildungsstätten hierfür beratend zur Seite.

Die Zahl der festgestellten Verstöße korreliert mit der Überwachungstätigkeit der Behörden. Da sich diese in einzelnen Bundesländern noch im Aufbau befindet (vgl. Kapitel 5.2.1), wäre bei einer intensiveren Überwachungstätigkeit, wie sie den gesetzlichen Vorgaben entspräche, vermutlich mit einer deutlich höheren Zahl an festgestellten Verstößen und Bußgeldern zu rechnen. Für die Behörden würde damit neben dem Aufwand der Überwachungen auch der Arbeitsaufwand für die Ahndungen steigen. So entsteht für den mit einem Bußgeld geahndeten Verstoß im Einzelfall ein Bearbeitungsaufwand von 4 Stunden.

Die IHKs haben im gesamten Zeitraum keine Meldungen an die Überwachungsbehörden getätigt. Entsprechend beziehen sich die bisher festgestellten Verstöße auch nur auf Ausbildungsstätten nach Nr. 1 (Fahrschulen) bzw. Nr. 5 (staatliche Anerkennung). Es ist nicht zu klären, warum die Meldungen der IHKs bisher ausblieben.

Die in der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 18/8183, Seite 12) aufgeführte Problematik, dass nur in einem Bundesland anerkannte Weiterbildungsträger auch in anderen Bundesländern ohne dortige Anerkennung Schulungen durchführen, bestätigt sich gemäß der Ahndungen der Behörden nicht. Danach kam nur bei einer der befragten Behörden einmal ein solcher Fall zwischen 2017 und 2019 (1. Halbjahr) vor. Selbst unter Beachtung der nicht an der Erhebung teilnehmenden Behörden dürfte es sich hierbei um ein seltenes Phänomen handeln. Inwieweit durch die Rechtsänderung ein Rückgang dieser missbräuchlichen Schulungsangebote gelang, kann nicht gesagt werden.

*Dem BAG sind seit 2015 keine Fälle von Subventionsbetrug bekannt geworden*

Fälle von Subventionsbetrug in der Aus- und Weiterbildung von Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrern können im Rahmen der Fördermittelbearbeitung bzw. Verwendungsnachweisprüfung im BAG auffallen. Seit 2015 wurden vom BAG jedoch keine Fälle von Subventionsbetrug festgestellt, so dass der angestrebte Vergleich der rechtlich verfolgten Fälle von Subventionsbetrug vor und nach der Rechtsänderung nicht möglich war. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass seit der Förderperiode 2015 die förderfähigen Aus- und Weiterbildungsmaß-



nahmen neu zugeschnitten wurden und sich damit die Zahl reduziert hat.<sup>20</sup> Die rückläufige Zahl an Fördermittelanträgen lässt vor diesem Hintergrund keine Rückschlüsse auf eine zuvor missbräuchliche Nutzung und Eindämmung durch die Gesetzesänderungen zu.

### 5.3.2 Änderungen bei Teilnahmebescheinigungen in der Praxis

Um den Missbrauch mit gefälschten Teilnahmebescheinigungen einzuschränken, wurden die Regelungen zu deren Ausstellung verschärft (vgl. § 5 BKrFQV). Neben der Pflicht zur Aushändigung der Teilnahmebescheinigung nicht nur für Weiterbildungen, sondern neu auch für die beschleunigte Grundqualifikation, müssen Weiterbildungsbescheinigungen zusätzlich im Vieraugenprinzip ausgestellt werden. (Unterschrift von Ausbilderin bzw. Ausbilder und verantwortlicher Vertretung der Ausbildungsstätte). Außerdem wurden einheitliche Musterbescheinigungen nach Anlage 2a bzw. 2b BKrFQV eingeführt. Bisher war den Ausbildungsstätten die Ausstellung über eigens gestaltete Bescheinigungen möglich.

*Erhöhung der Fälschungssicherheit führt in einigen Fällen zu Mehraufwänden*

Von der persönlichen Aushändigung der Teilnahmebescheinigung ist nach Angaben der befragten Ausbildungsstätten, die neben der Weiterbildung auch die beschleunigte Grundqualifikation anbieten, nur ein sehr kleiner Teil betroffen. Dieses Verfahren praktizierten bereits zuvor 97 Prozent der Ausbildungsstätten. Neu ist dagegen die Ausstellung im Vieraugenprinzip. Hierzu haben 60 Ausbildungsstätten Angaben gemacht. Von diesen wählen 50 (83 Prozent) die eigenhändige Unterschrift des verantwortlichen Vertreters der Ausbildungsstätte. Die übrigen haben sich für die Variante der bildhaften Wiedergabe entschieden. Dies führt bei den Ausbildungsstätten zu einer leicht höheren zeitlichen Belastung pro Fall.

Die Ausbildungsstätten wurden außerdem danach gefragt, in welcher Form die Teilnahmebescheinigungen vor Einführung der einheitlichen Musterbescheinigung ausgestellt wurden. Von den 59 Ausbildungsstätten, die hierzu Angaben gemacht haben, taten dies

- formlos: 1
- unter Nutzung eines von der zuständigen Behörde/IHK vorgegebenen Musters: 44
- unter Nutzung eines selbst erstellten Musters: 14

Somit war die Verwendung einer Mustervorlage bereits zuvor weit verbreitet. Durch die Nutzung des neuen Musters ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich durch die andere Gestaltung im Einzelfall andere Aufwände ergeben.

Die Änderungen führen über alle Ausbildungsstätten hinweg zu einer leicht höheren Bearbeitungszeit für die Ausstellung von 1 Minute. Da die Ausstellung durch die Ausbilderin oder den Ausbilder erfolgt, ist ein hohes Qualifikationsniveau anzusetzen (48,90 EUR/Std.). Zusätzlich entstehen pro Teilnahmebescheinigung auf-

<sup>20</sup> Die förderfähigen Maßnahmen im Bereich Berufskraftfahrerqualifikation ergeben sich seit 2016 aus Anlage zu Nummer 2 der Förderrichtlinie Weiterbildung (Maßnahmenkatalog).

grund des Ausdrucks besondere Sachkosten in Höhe 1,50 EUR pro Fall, die aber unverändert bleiben. In Summe entstand hierdurch ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 952 Tsd. Euro.

**Tabelle 15: Ausstellen einer Teilnahmebescheinigung**

Rechtslage	Fallzahl	Zeit- auf- wand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Sachkos- ten in Euro pro Fall	Erfüllungs- aufwand in Tsd. Euro
Nach alter Rege- lung	1.167.800	5	48,90	1,50	4.759
Nach neuer Regelung	1.167.800	6	48,90	1,50	5.711
<b>Differenz</b>	-	<b>+1</b>			<b>+952</b>

### 5.3.3 Möglichkeiten und Grenzen

Die Zahl der Auffälligkeiten, die bei der Überwachung einer Ausbildungsstätte festgestellt werden, liegt nach Auskunft der überwachenden Behörden höher als die Zahl der tatsächlichen Ahndungen und eingeleiteten Ordnungswidrigkeiten. Der Grund liegt darin, dass die Behörde eigenständig interpretieren kann, inwieweit die festgestellte Auffälligkeit tatsächlich ein ahndungs- bzw. ordnungswidrigkeitswürdiger Verstoß darstellt. Die rechtliche Regelung bietet zu einem gewissen Grad Ermessensspielraum an. So ist nach Auskunft der Behörden zum Beispiel hinsichtlich der Vorgabe, „geeignetes Lehrmaterial“ für den Unterricht vorzuhalten, nicht eindeutig bestimmt, was hierzu gehört. Dies betrifft auch die weitgehend ungeregelte Gestaltung der Räumlichkeiten, wodurch der Unterricht in Umgebungen stattfinden kann, die nur entfernt eine Lernatmosphäre erzeugen. Daher unterscheidet sich die die Eingriffstiefe, wie die einzelnen Bundesländer vorgehen, wenn sie geringfügige Auffälligkeiten auf tun oder eine Ausbildungsstätte erstmalig (in einem minderschweren Fall) eine Vorgabe nicht ausreichend einhält. Es spielt gleichsam eine Rolle, dass der vorgegebene Ermessensspielraum speziell bei kleineren Vergehen nicht die Eindeutigkeit hat, um daraus einen gerichtsfesten Bußgeldbescheid abzuleiten. Es wäre nach übereinstimmender Auskunft mehr Personal notwendig, um die Überwachung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen und Verstöße konsequent zu ahnden.

#### *Verbesserungsvorschläge zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten:*

- Einige Behörden wünschten die Einführung eines einheitlichen und umfassenden Bußgeldkatalogs für die Thematik Berufskraftfahrerrecht.
- Die Erhöhung des Bußgeldrahmens könnte eine abschreckende Wirkung haben.
- Eine Untersagung sollte auch schon bei einem einmaligen Verstoß möglich sein.

Bei der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung ergeben die geäußerten Vorschläge der Ausbildungsstätten ein differenziertes Bild:

- Einzelne Ausbildungsstätten plädierten für eine Beibehaltung der gedruckten Teilnahmebescheinigung, schlugen aber eine Überarbeitung der vorhandenen Mustervorlage vor:
  - Wie früher wieder ankreuzen statt durchstreichen
  - Bessere Möglichkeit der Eigenwerbung für die Ausbildungsstätte (Druck auf Briefkopf statt Stempel)
  - Wegfall der händischen Unterschrift
  - Möglichkeit zur individuellen Eintragung von Unterrichtszeiten
  - Ersatz der Ziffern der Kenntnisbereiche durch Klartext
- Andere Ausbildungsstätten schlugen die Schaffung einer zentralen Online-Plattform (mit Zugangsberechtigungen) vor, in der die Ausbildungsstätten alle Eintragungen vornehmen. Aus dieser Plattform heraus könnte dann die Teilnahmebescheinigung sofort ausgedruckt werden.
- Nach Ansicht weiterer Ausbildungsstätten wären ausschließlich digital erstellte Teilnahmebescheinigungen sinnvoll. Diese könnten nach dem Unterricht bspw. auf einem Tablet eingesehen werden und dann als PDF an Fahrerlaubnisbehörde, Arbeitgeber und Teilnehmer verschickt werden. So würde der Verlust der Unterlagen vermieden und alle Berechtigten wären über die Teilnahme informiert. Auch eine zentrale Datenbank aller Teilnahmebescheinigungen mit Möglichkeit zur Generierung digitaler Bescheinigungen und Zugriffsmöglichkeit für unterschiedliche Behörden wären denkbar.
- Die Fälschungssicherheit der Bescheinigungen könnte bspw. durch Vergabe einer Zertifikatsnummer und die zentrale Ausgabe der Zertifikate erhöht werden.
- Auch eine bessere Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Führerscheinstellen würde die Fälschungssicherheit erhöhen, da teils Unwissenheit über Aussehen und Anforderungen an die Teilnahmebescheinigungen besteht.

## 5.4 Qualität der Ausbildung

Nicht alle Ausbilderinnen und Ausbilder sind bei Ausbildungsstätten direkt angestellt. Rund 60 Prozent der befragten Ausbildungsstätten geben an, externe Ausbilderinnen und Ausbilder zu beschäftigen. Wie bei eigenen Beschäftigten haben die Ausbildungsstätten zu gewährleisten, dass auch die externen Ausbilderinnen und Ausbilder ihren Fortbildungsverpflichtungen nachkommen. Die Ausbildungsstätten kommen dieser Pflicht nach, in dem sie Externe auf Fortbildungen hinweisen und ggf. anmelden. Fortbildungsnachweise werden von den Externen eingefordert und veraktet.

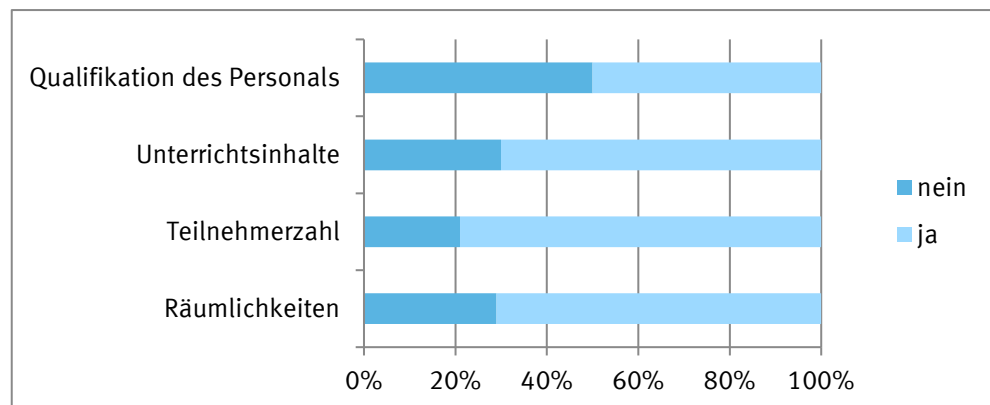
#### 5.4.1 Subjektive Einschätzung der Unterrichtsqualität

Da sich die Qualitätsdimensionen einer guten Ausbildung nicht allein über statistische Auswertungen objektiver Daten beurteilen lassen, wurden die Überwachungsbehörden um eine subjektive Einschätzung der Qualität der Ausbildung gestellt, wie sie diese im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit wahrnehmen (z. B. über die Teilnahme am Unterricht).<sup>21</sup> Die 27 antwortenden Behörden gaben im Durchschnitt an, dass 75 Prozent der Ausbildungsstätten eine gute Qualität des Unterrichts böten.

Eine Qualitätssteigerung des Unterrichts durch die Begrenzung der Teilnehmerzahl auf 25 sei für 50 Prozent der Behörden auszumachen. Die sonstigen Änderungen der Vorschriften für die Unterrichtsgestaltung bzw. -form sind indes so geringfügig gewesen, dass dies aus Sicht der Behörden zu keiner weiteren Verbesserung der Unterrichtsqualität beigetragen hat.

Dabei sieht ein Drittel der Behörden weiterhin Potenzial durch geänderte rechtliche Rahmenbedingungen, die Qualität des Unterrichts und der Ausbildung zu steigern. Von diesen wird eine Konkretisierung der Anforderungen an den Unterricht gefordert, z. B. klarere Vorgaben für die Raumgröße und -gestaltung. Teilweise wird auch die gegenwärtige Grenze der Teilnehmerzahl mit 25 als noch zu hoch eingestuft.

**Abbildung 4: Rechtlicher Spielraum für einen verbesserten Unterricht**



#### 5.4.2 Effekte der Rechtsänderung

Mit der Rechtsänderung konnten zwei intendierte Effekte erreicht werden.

**Begrenzung der Höchstteilnehmerzahl reduzierte die Zahl übervoller Kurse**

Die Ausbildungsstätten sind nach der Rechtsänderung in § 7 Abs. 1 BKrFQV neu angehalten, die Höchstteilnehmerzahl an Unterrichten auf 25 zu begrenzen.<sup>22</sup> Von dieser Regeländerung sind somit nur die Ausbildungsstätten betroffen, die bisher

<sup>21</sup> Fragewortlaut im Original: „Können Sie aus Ihrer Tätigkeit als Überwachungsbehörde abschätzen, zu welchem Anteil die Ausbildungsstätten alles in allem eine gute Qualität des Unterrichts und eine zufriedenstellende bis sehr gute Ausbildung der Berufskraftfahrer gewährleisten?“

<sup>22</sup> Von dieser Regelung sind einzelfallbezogene Ausnahmen mit behördlicher Genehmigung möglich, die hier aber nicht betrachtet werden.

auch eine höhere Zahl an Teilnehmenden zugelassen hat. Dies trifft nur auf einen begrenzten Teil der Ausbildungsstätten zu. Andere haben bereits zuvor die Teilnehmerzahl selbstständig begrenzt oder haben für gewöhnlich keine so hohe Teilnehmerzahl in ihren Fortbildungen. Gemessen an der Zahl erforderlicher Weiterbildungen und den Angaben der befragten Ausbildungsstätten, in welchem Umfang diese nun zusätzliche Unterrichte anbieten müssen, werden durch die Teilnehmerbeschränkung nun rund 500 zusätzliche Unterrichte jedes Jahr durchgeführt. Da jeder Unterricht im Ergebnis zu einem Aufwand von 9 Stunden für einen Beschäftigten mit hohem Qualifikationsniveau führt (2 Stunden für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und 7 Stunden für die Unterrichtsdurchführung) entsteht hierdurch den Ausbildungsstätten Personalkostenaufwand von 220 Tsd. EUR jährlich.

Als zweiter wesentlicher Effekt ist festzustellen, dass sich die Ausbilderinnen und Ausbilder in Summe mehr fortbilden als zuvor. Mit der Änderung der Verordnung wurde in § 8 folgende Pflicht neu aufgenommen:

*Mehr Fortbildungen der Ausbilderinnen und Ausbilder*

*„Ausbilder und Ausbilderinnen, die Unterricht im Sinne des § 2 Absatz 2 und des § 4 Absatz 2 durchführen, haben ihre Kenntnisse regelmäßig durch eine dreitägige Fortbildung, die alle Gebiete erfassen soll, die für diese berufliche Tätigkeit des Ausbilders oder der Ausbilderin von Bedeutung sind, zu aktualisieren. Die Fortbildung dauert pro Tag acht Unterrichtseinheiten und ist spätestens alle vier Jahre zu absolvieren.“*

Rund 60 Prozent der Ausbildungsstätten geben an, dass sich ihre Ausbilderinnen und Ausbilder bereits bisher in einem mindestens vierjährigen Turnus fortgebildet hätten. Dies hängt im Wesentlichen damit zusammen, dass Ausbilderinnen und Ausbilder im Berufskraftfahrerwesen auch als Fahrlehrer im Sinne des Fahrlehrergesetzes gelten, bei welchen die vierjährige Fortbildungspflicht nach § 53 FahrlG schon länger gilt. Dies bedeutet, dass diese Gruppe die Anforderungen durch eine andere gesetzliche Vorgabe bereits erfüllt hat. Die anderen 40 Prozent der Ausbildungsstätten geben dagegen an, dass sich ihre Ausbilderinnen und Ausbilder nun vermehrt fortbilden würden. Davon betroffen sind knapp 2.700 Ausbilderinnen und Ausbilder. Der Wirtschaft entstehen somit zusätzliche Kosten für die Fortbildung in Höhe von 250 EUR pro Fall. In Zusammenspiel mit den Lohnkosten der Ausbilderinnen und Ausbilder von 48,90 EUR/Std. (QN3) und einer Fortbildungsdauer von 3 Tagen (8 Stunden bzw. 1.440 Minuten) ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 947 Tsd. Euro.

**Tabelle 16: Fortbildungspflicht der Ausbilderinnen und Ausbilder**

Rechtslage	Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Sachkosten in Euro pro Fall	Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro
Vor Einführung des Fortbildungsturnus	1.085	1.440	48,90	250	<b>1.545</b>
Nach Einführung des Fortbildungsturnus	1.750	1.440	48,90	250	<b>2.491</b>
<b>Differenz</b>	<b>+665</b>				<b>+947</b>

*530 Ausbildungsstätten dokumentieren und gewährleisten neu die Fortbildungspflicht ihrer Ausbilderinnen und Ausbilder*

Zwar richtet sich die Fortbildungspflicht direkt an die Ausbilderinnen und Ausbilder, dennoch haben auch die Ausbildungsstätten den Auftrag, die Fortbildung von internen wie externen Ausbilderinnen und Ausbildern zu gewährleisten und zu dokumentieren sowie diese ggf. gegenüber Behörden nachzuweisen. Während die deutliche Mehrzahl der Ausbildungsstätten bereits zuvor solche Unterlagen zum Beispiel in Personalakten gepflegt haben und damit dem erforderlichen Arbeitsumfang bereits nachkamen, wurden rund 530 Ausbildungsstätten hierzu neu veranlasst. Nach Auskunft der neu verpflichteten Ausbildungsstätten haben diese zur Einhaltung dieser Verpflichtung einen zeitlichen Aufwand von durchschnittlich 70 Minuten pro Jahr. Davon entfallen rund 60 Minuten auf die Recherche von und ggf. Anmeldung zu Fortbildungen und 10 Minuten auf die reine Dokumentation. Unterschiede im zeitlichen Bearbeitungsaufwand liegen speziell zwischen größeren und kleineren Ausbildungsstätten vor, je nachdem, für wie viele Ausbilderinnen und Ausbilder Fortbildungen dokumentiert werden müssen.

Die Durchführung obliegt Beschäftigten mit mittlerem Qualifikationsniveau (P85, 31,20 EUR/Std.). Da keine Sachkosten anfallen liegt der zusätzliche Erfüllungsaufwand bei rund 19 Tsd. Euro.

**Tabelle 17: Gewährleistung und Dokumentation der Fortbildung von Ausbilderinnen und Ausbildern durch Ausbildungsstätte**

Änderung in der Praxis	Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Sachkosten in Euro pro Fall	Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro
Mehr verpflichtete Ausbildungsstätten	+530	70	31,20	0	+19

*Erhöhte Anforderungen an Fortbildungsnachweisen der Ausbilderinnen und Ausbilder ohne nennenswerte Auswirkungen*

Fortbildungsnachweise sind den Behörden auf Verlangen vorzulegen. Dies kann zum Beispiel im Zuge einer Überwachung oder pauschal nach absolvierter Fortbildung geschehen. In eher seltenen Fällen (15 Prozent der Befragten) wurde der Nachweis auf schriftliche Aufforderung der Behörde erbracht. Die Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht sowie die Fortbildung über nicht fachadäquate Weiterbil-

dungsveranstaltungen scheinen von keiner besonderen Bedeutung zu sein. So berichtet keine der befragten Behörden über Fälle einer Nicht- bzw. nicht rechtzeitigen Vorlage des Nachweises über die Fortbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder. Auch die Fortbildungsinhalte, in denen sich die Ausbilderinnen und Ausbilder schulen lassen, sind nach Auskunft der Ausbildungsstätten fachorientiert. Eine missbräuchliche Wahrnehmung der Verpflichtung, zum Beispiel über den Besuch fachfremder Verkaufsveranstaltungen ist nicht feststellbar.

Das neue Berufskraftfahrerqualifikationsrecht setzte zusätzlich kleinere Änderungen im Detail sowie Klarstellungen um, zum Beispiel eine Verschärfung der Kriterien für die Anerkennung von Ausbildungsstätten. So sind als neue wesentliche Anerkennungskriterien nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 BKrFQG geeignete Unterrichtsräume und ausreichend geeignete Lehrmittel hinzugekommen, welche laut Gesetzesbegründung zuvor nicht ausdrücklich genannt waren und von daher nicht immer eingehalten wurden.<sup>23</sup> Für die zeitliche Bearbeitungsdauer für die Antragstellung hatte dies nach den Ergebnissen der Befragung der Ausbildungsstätten keinen Einfluss. Die Stellung eines Erst- bzw. Änderungsantrages ist nach der Novellierung trotz sich konkretisierender Vorschriften hinsichtlich des zeitlichen Aufwandes unverändert. Hierdurch haben sich keine Effekte auf den Vollzug ergeben. Nur vereinzelt waren Ausbildungsstätten veranlasst, z. B. Leinwände zu beschaffen. Im Regelfall lag die rechtlich vorgeschriebene Infrastruktur schon vor. Auch die Behörden berichten in ihren Rückmeldungen nur von geringfügigen Änderungen in der Praxis der Anerkennung der Ausbildungsstätten.

**Tabelle 18: Anforderungen an den Unterricht nach alter und neuer Rechtslage**

Rechtslage	Berufskraftfahrer- Qualifikations-Gesetz § 7 Abs. 2 Nr. 3	Berufskraftfahrer- Qualifikations-Verordnung § 7 Abs. 2
Vor der Rechtsänderung	... geeignete Schulungsräume sowie Lehrmittel für die theoretische Unterweisung vorhanden ...	Keine Regelung vorhanden
Nach der Rechtsänderung	... geeignete Unterrichtsräume sowie für jeden Teilnehmer geeignete und ausreichende Lehrmittel für die Durchführung des Unterrichts vorhanden ...	Die Ausbildungsstätte hat dafür zu sorgen, dass in den Unterrichtsräumen während des Unterrichts für jeden Teilnehmer geeignete und ausreichende Lehrmittel zur Gestaltung des Unterrichts und zur Visualisierung vorhanden sind.

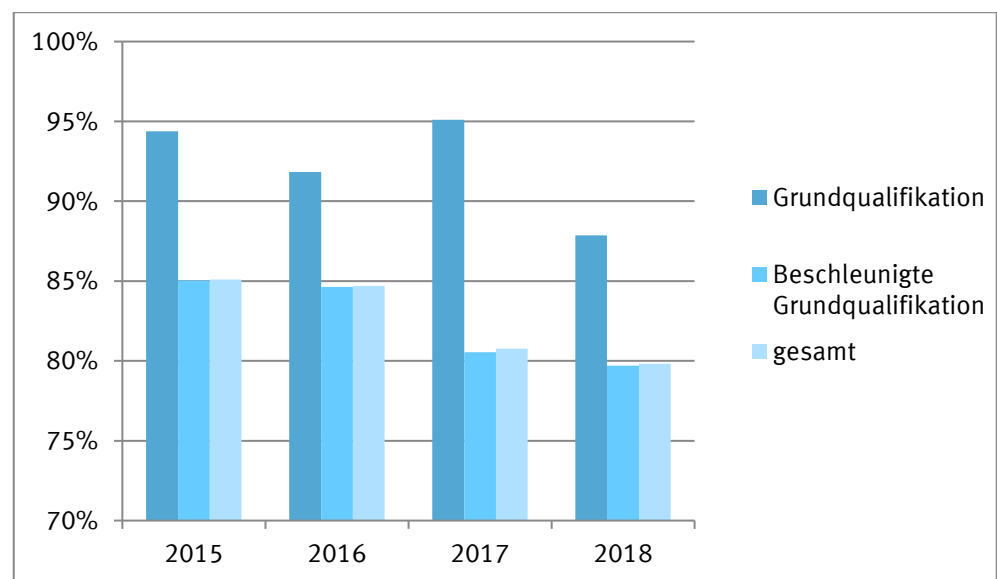
Quelle: Eigene Zusammenstellung

Die Mehrheit der befragten Ausbildungsstätten gibt an, dass die konkretisierten Anforderungen an die Unterrichtsdurchführung bereits vor der Rechtsänderung erfüllt wurden (75 Prozent). Lediglich 23 Prozent waren zu Änderungen veranlasst und haben zum Beispiel in die Bereitstellung von Lehrmaterialien investiert.

<sup>23</sup> BT- Drucksache 18/8183: Seite 18.

Es wurden zwei weitere Indikatoren herangezogen, um zu überprüfen, ob durch die Rechtsänderung ein positiver Effekt auf die Unterrichtsqualität feststellbar sei. So wurde die Vermutung angestellt, dass sich die gestiegene Qualität des Unterrichts zum Beispiel bei den Bestehensquoten für die (beschleunigte) Grundqualifikation zeigt. Der Zeitverlauf zeigt jedoch konstant sinkende Bestehensquoten bei der (beschleunigten) Grundqualifikation (vgl. Abbildung 5). Aufgrund an dieser Stelle nicht näher bestimmbarer überlagernder Effekte (z. B. sinkendes Niveau aufgrund des Fachkräftemangels) lässt sich ein positiver Effekt durch die Rechtsänderung nicht nachweisen.

**Abbildung 5: Bestehensquoten Prüfungen gem. BKrFQG (2015 bis 2018)**



Quelle: DIHK-Prüfungsstatistik (2018), eigene Berechnungen

#### Kein Anstieg an QM-Zertifizierungen

Als Indikator für die Qualität der Ausbildungsstätten als solche, wurde die Anzahl der Qualitätsmanagement-zertifizierten Aus- und Weiterbildungsstätten im Berufskraftfahrerrecht betrachtet. Voraussetzung für die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen durch die Bundesagentur für Arbeit ist eine entsprechende Zertifizierung der Leistungsanbieter anhand der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV). Durch die institutionalisierte Überwachung könnte der Druck auf die Ausbildungsstätten gewachsen sein, Qualität zu liefern, was zu einem Anstieg der Zertifizierungen führen könnte. Nach Auskunft von befragten AZAV-Zertifizierungsstellen sind jedoch keine vermehrten Zertifizierungen von Ausbildungsstätten nach der AZAV (Trägerzulassung nach § 178 SGB III) und Maßnahmen im Bereich Berufskraftfahrerqualifikation (Maßnahmenzulassung nach § 179 SGB III) in den vergangenen Jahren auszumachen.

#### 5.4.3 Geschulte Kenntnisbereiche

Jedes Jahr nehmen bis zu 300.000 Berufskraftfahrerinnen und -fahrer eine Weiterbildung wahr (vgl. Kapitel 5.1). Die Weiterbildung hat alle fünf Jahre zu erfolgen und muss innerhalb der folgenden drei Kenntnisbereiche (Anlage 1 BKrFQV) jeweils mind. einen spezifischen Unterkennisbereich umfassen:



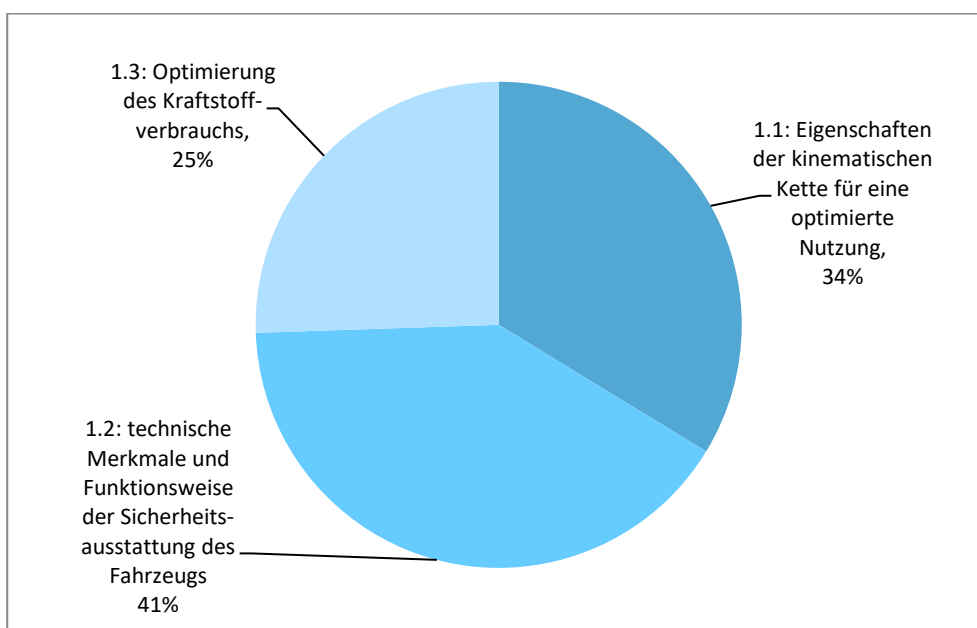
- **Kenntnisbereich 1:** Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln
- **Kenntnisbereich 2:** Anwendung der Vorschriften
- **Kenntnisbereich 3:** Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik

Die gesetzlich vorgegebenen Unterkennntnisbereiche werden von den Anbietern von Schulungsprogrammen (Verlage) über sogenannte Module abgedeckt. Die Ausbildungsstätten bedienen sich im Regelfall dieser vorgefertigten Module und bieten ihren Unterricht anhand dieser an. Diese Module decken im Regelfall mehr als nur einen Unterkennntnisbereich ab. Abseits der vorgegebenen Module haben die Ausbildungsstätten die Möglichkeit, betriebsintern bedarfsbezogen weiterzubilden.

Die Behörden und IHKs wurden um Auskunft gebeten, zu welchen Schulungsinhalten die Ausbildungsstätten in ihrem Zuständigkeitsgebiet Weiterbildungen anbieten. Zusätzlich wurden die Ausbildungsstätten gefragt, ob es Bereiche gibt, zu denen es bisher noch keine Schulungsangebote gibt oder die aus ihrer Sicht rechtlich zu regeln seien. 67 Prozent der Ausbildungsstätten sagen, dass die bisherigen Unterkennntnisbereiche den Praxisbedarf abdecken.

Abbildung 6 gibt Auskunft darüber, wie sich die Unterkennntnisbereiche innerhalb des Kenntnisbereichs 1 verteilen. Die Angaben wurden den Auskünften von Behörden und IHKs entnommen. Es zeigt sich, dass die höchste Nachfrage bei der Schulung im Unterkennntnisbereich 1.2 liegt, während der Unterkennntnisbereich 1.3 weniger nachgefragt ist.

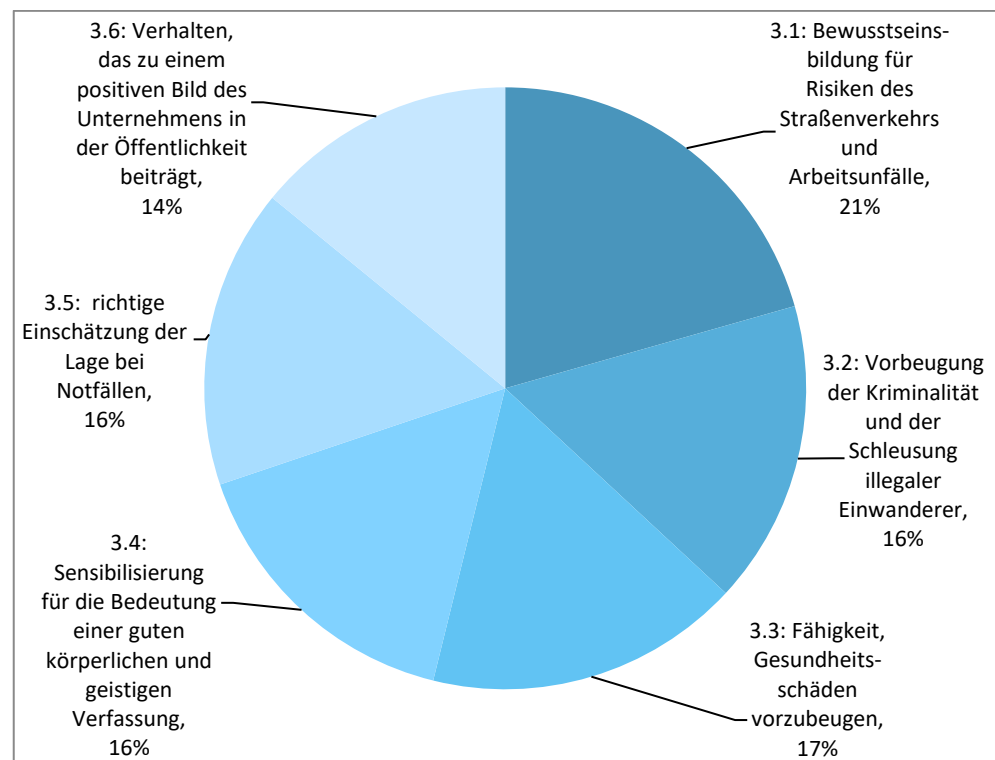
**Abbildung 6: Anteil der durchgeführten Unterrichtseinheiten je Unterkennntnisbereich (Kenntnisbereich 1; alle BKF-Klassen)**



Quelle: Befragung der Behörden und IHKs; eigene Auswertung

Abbildung 7 zeigt die Verteilung der Unterkennntnisbereiche im Kenntnissbereich 3. Eine leicht überdurchschnittliche Nachfrage besteht zum Unterkennntnisbereich 3.1.<sup>24</sup> Die übrigen Unterkennntnisbereiche liegen auf einem ähnlichen Niveau, fällt sie beim Unterkennntnisbereich 3.6 leicht ab.<sup>25</sup> Die relative Gleichverteilung in der Summe der Unterkennntnisbereiche ergibt sich daraus, dass ein Modul mehrere Unterkennntnisbereiche umfasst. Dies spricht aber auch dafür, dass von den aufgeführten Unterkennntnisbereichen kein Bereich dabei ist, der von den Ausbildungsstätten als weniger bedeutsam erachtet und damit nicht nachgefragt wird.

**Abbildung 7: Anteil der durchgeführten Unterrichtseinheiten je Unterkennntnisbereich (Kenntnissbereich 3; alle BKF-Klassen)**



Quelle: Befragung der Behörden und IHKs; eigene Auswertung

Auf eine Darstellung der Verteilung der Unterkennntnisbereiche im Kenntnissbereich 2 wurde verzichtet, da darin nur ein Unterkennntnisbereich tatsächlich durch alle BKF-Klassen wählbar ist.

#### 5.4.4 Möglichkeiten und Grenzen

Die Steigerung der Ausbildungsqualität durch die Reform des Berufskraftfahrerqualifikationsrechts wurde im Speziellen durch die Festlegung einer Höchstteilnehmerzahl und der Fortbildungsverpflichtung für Ausbilderinnen und Ausbilder erreicht, während die übrigen Änderungen von untergeordneter Bedeutung sind.

<sup>24</sup> Unterkennntnisbereich 1.1: Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung; Unterkennntnisbereich 3.1: Bewusstseinsbildung für Risiken des Straßenverkehrs und Arbeitsunfälle

<sup>25</sup> Unterkennntnisbereich 3.6: Fähigkeit zu einem Verhalten, das zu einem positiven Bild des Unternehmens in der Öffentlichkeit beiträgt

Aus Sicht der Ausbildungsstätten, Behörden und IHKs wären allerdings noch weiterführende Maßnahmen erforderlich, um die Unterrichtsqualität zu steigern. Dazu gehören zunächst klarere, einheitliche Mindestanforderungen an die Dozentenqualifikation.

Verbesserungsvorschläge zur Dozentenqualifikation:

- Die Fachkompetenz der Ausbilderinnen und Ausbilder könnte durch höhere Schulungsstandards, die Schulung von Didaktik und Methodik sowie verbindliche Fahrpraxisnachweise erhöht werden.
- Die Einführung moderner Fortbildungsmöglichkeiten für die Dozenten (E-Learning, Videokonferenzen) wäre sinnvoll.
- Die Ausbilder-/Dozentenqualifikation sollte bundesweit gesetzlich und einheitlich geregelt werden. Die fachlichen Anforderungen sollten hierzu konkretisiert werden. Hilfreich wäre auch ein konkretes Fortbildungsprogramm.
- Es fehlt eine Regelung, wer die Ausbilder/Dozenten fortbilden darf. Können sich bspw. Ausbilder-/Dozenten gegenseitig schulen? Hilfreich könnte auch eine zentrale Stelle für "train the trainer" pro Bundesland sein.
- Für die Berufskraftfahrer-Dozenten wäre aus Sicht der Ausbildungsstätten eine Fahrlehrerfortbildung ausreichend.
- Aus Behördensicht sollten die Ausbilder/Dozenten grundsätzlich Fahrlehrer oder Kraftverkehrsmeister sein. Bei Anderen/Seiteneinsteigern sollte ein IHK-Zertifikat vorgeschrieben werden.

Bei den Ausbildungsstätten wurde in Ergänzung der Verbesserungsvorschläge abgefragt, ob die nach Anlage 1 BKrFQV angebotenen Unterkennntnisbereiche den Bedarf der Unternehmen abdecken oder darüber hinaus andere Themen angefragt werden. Etwa ein Drittel der Befragten gibt an, dass dies nicht der Fall sei (32,8 Prozent). Diese wünschen sich in Summe eine praktischere und ständig an den Bedürfnissen angepasste Aktualisierung der zu schulenden Unterkennntnisbereiche.

Verbesserungsvorschläge hinsichtlich der zu vermittelnden Kennntnisbereiche:

- Grundsätzlich sollten die Schulungen mehr Praxisanteile beinhalten. So könnten bspw. auch kleinere Reparaturen selbstständig ausgeführt werden. Auch Fahrsimulatoren könnten verstärkt genutzt werden.
- Themenbereiche sind teilweise viel zu umfangreich, für die Fahrsicherheit wäre mehr Praxis wünschenswert und nicht so viel Theorie.
- Erste Hilfe-Ausbildung ist wichtig und sollte regelmäßig aufgefrischt werden.
- Unternehmensspezifische Module fehlen. Schulungen sollten mehr auf den konkreten Bedarf der Fahrer/einzelnen Unternehmen zuge-

schnitten werden. Warum muss sich z.B. ein Müllwagenfahrer mit dem Thema "Einschleusung von illegalen Einwanderern" befassen?

- Die Schulungsvideos sollten überarbeitet und stets aktuell gehalten werden.
- Die Grundlagen sind zu wenig präsent, man muss sie immer wieder wiederholen, während andere Kenntnisbereiche zu stark im Fokus stehen. Grundlagen intensivieren und Schwerpunkte dahin verlagern.
- Kenntnisbereiche, die aus Sicht einiger Ausbildungsstätten reduziert bzw. ganz gelöscht werden sollten:
  - Ökonomisches Verfahren (reduzieren/löschen)
  - Elektrifizierung (löschen)
- Kenntnisbereiche, die aus Sicht einiger Ausbildungsstätten erweitert bzw. neu eingeführt werden sollten:
  - Spezielle Berufskraftfahrerbereiche wie Müllabfuhr, Auslieferung, Omnibus, Tiertransporte
  - Gesundheit und Ernährung (langes Sitzen, Konzentration und Berufsausübung bis zur Rente)
  - Verkehrssicherheit
  - Umweltsicherheit
  - Gefahrenwahrnehmung (z.B. Terrorgefahr durch nicht abgeschlossene LKW auf Parkplatz)
  - Ladungssicherheit
  - Lenk- und Ruhezeiten
  - Sozialvorschriften
  - Digitalisierung (u.a. Kontrollgerät)
- Die Themenfelder der Kenntnisbereiche sollten immer an den aktuellen Stand der Technik angepasst werden (z.B. Sicherheitstechnik, Bremstechnik).

Sonstige Verbesserungsvorschläge zur Steigerung der Unterrichtsqualität:

- Durch die Begrenzung der Teilnehmerzahl auf max. 20 würde sich die Qualität der Ausbildung erhöhen.
- Bei den Schulungen sollten Pausen zwingend vorgeschrieben werden. Die Schulungen selbst sollten als Arbeitszeit der Fahrer gelten. So wird vermieden, dass die Fahrer morgens LKW fahren und abends lernen.
- Die Einführung einer Lernzielkontrolle würde zur Erhöhung der Schulungsqualität beitragen.

## 6 Verbesserungsvorschläge und Hinweise zur Verständlichkeit des Rechts

In der Erhebung wurden neben den bereits aufgeführten schwerpunktt Themenbezogenen Verbesserungsvorschlägen weitere Informationen gesammelt, die zwar zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht gehören, aber abseits der hier betrachteten Regelungsänderungen stehen (Kapitel 6.1). Zudem wurde ausdrücklich die Verständlichkeit des Rechts bei den Betroffenen erfragt (Kapitel 6.2).

### 6.1 Verbesserungsvorschläge zu ausgewählten Themenbereichen

#### 6.1.1 Anerkennung von Ausbildungsstätten

Die staatlich anerkannten Ausbildungsstätten, die in mehr als einem Bundesland eine Anerkennung besitzen, berichten von sehr unterschiedlichen Erfahrungen das Anerkennungsverfahren betreffend – sowohl zwischen den Bundesländern als teilweise auch innerhalb eines Bundeslandes (sofern die Anerkennungsbehörde unterhalb der Landesebene liegt). Die Unterschiede beziehen sich auf die Inhalte der vorzulegenden Nachweise, die Form der Antragstellung, die Verfahrensdauer und die Gebühren. Aussagen zu systematischen Unterschieden zwischen den Ländern sind angesichts der verschiedenen Fallkonstellationen allerdings nicht möglich.

- Einige Behörden schlugen vor, dass Ausbildungsstätten bundesweit nur einmalig an ihrem Betriebssitz anerkannt werden sollten. Bei Schulungen in anderen Ländern sollte eine Anzeige des Raumes ausreichend sein.
- Einzelne Gegenmeinung: Die Anerkennung in einem einzelnen Bundesland sollte erhalten bleiben, allerdings müssten alle Länder nach einem einheitlichen Standard handeln. Damit könnte eine Anerkennung in einem anderen Land berücksichtigt und die Anerkennung im eigenen Bundesland vereinfacht werden.
- Dozenten sollten bundesweit nur einmalig anerkannt werden. Eine bundesweite Datenbank mit allen anerkannten Dozenten würde ausreichen.
- Hilfreich wären genauere einheitliche Vorgaben des Gesetzgebers, z.B. bundesweite Grundlagen für die Anerkennung von Ausbildungsstätten, einheitliche Formulare, Anerkennungen von Schulungskonzepten.
- Die Einbindung ins Führerscheinfachverfahren mit der dort vorhandenen Software würde die gesamte Bearbeitung erleichtern. Auch Formulare und Bescheide könnten so leichter erstellt werden.
- Staatliche Anerkennungen könnten grundsätzlich befristet werden (z.B. auf fünf Jahre). Danach muss ein Wiederholungsantrag gestellt werden. Dadurch entstehen weniger Karteileichen, d.h. Ausbildungs-

stätten, die lange Jahre keine Ausbildungen anbieten, sind spätestens nach fünf Jahren nicht mehr im System.

- Die Anerkennung sollte grundsätzlich ohne Genehmigung der Räume erfolgen. Eine Anzeige der Räume reicht eigentlich aus, da es sich in der Regel um Sitzungsräume in Speditionen o.ä. handelt.
- Analog zum Fahrschulbereich sollte die Abnahme der Räumlichkeiten durch die Überwachungsbehörde erfolgen und nicht durch die Anerkennungsbehörde.
- Im Anerkennungsbescheid sollte immer nur auf die aktuellste Version der Module hingewiesen werden.

### 6.1.2 *Übergreifend: Informationstechnik*

Alle Befragten sahen Verbesserungspotenziale durch eine stärkere Nutzung von Informationstechnik, insbesondere durch eine wie auch immer geartete bundesweite Datenbank bzw. ein Online-Portal. Die Schwerpunkte sahen die Befragten durchaus unterschiedlich:

- Der Zugriff bzw. die Bearbeitung/Pflege sollte für alle Beteiligten (Behörden, Ausbildungsstätten, IHKs, evtl. Berufskraftfahrer) möglich sein. Die Verantwortlichkeiten/Zugriffsmöglichkeiten müssen über definierte Rechte geregelt sein.
- Der Inhalt sollte umfassend sein:
  - Datenbank über alle Ausbildungsstätten und Unterrichtstermine
  - Datenbank aller anerkannten Ausbilder/Dozenten
- Nur für Behörden:
  - abgelehnte Anträge auf Anerkennung
  - Widerrufe, Owi-Verfahren, Bußgelder
  - durchgeführte Überwachungen
  - Kraftfahrerregister mit nachgewiesenen bzw. fehlenden Kenntnisbereichen
- Die Datenbank sollte auch als Kommunikationsmedium zwischen Ausbildungsstätten und Behörden dienen.
- Eine gute Nutzbarkeit muss durch Auswertungsmöglichkeiten und hinterlegte (verbindliche) Formulare gewährleistet werden. Die Datenbank könnte auch bei Vor-Ort-Kontrollen hilfreich sein.
- Ein automatisiertes System sollte die Übernahme elektronisch übersandter Daten ermöglichen (z.B. Daten der Ausbildungsstätte bei Anerkennung, Daten der Unterrichtsmeldungen). Alternativ könnten Daten (z.B. Unterrichtsanzeigen) von den Ausbildungsstätten direkt in ein Webformular eingegeben werden.
- Wünschenswert wäre eine datenbankbasierte zentrale Ausgabe der Teilnahmebescheinigungen.
- In einem weiteren Schritt wäre die Einführung einer solchen Datenbank auf europäischer Ebene denkbar.

### 6.1.3 *Übergreifend: Sonstiges*

- Die Einführung von E-Learning für Berufskraftfahrer (bei stehendem Fahrzeug) wäre aus Sicht einiger Befragter sinnvoll.
- Eine einheitliche Definition einer Stunde Weiterbildung wurde angeregt (Unterrichtsstunde von 45 min oder Zeitstunde von 60 min?).
- Die Einführung eines Newsletters an alle Ausbildungsstätten/Ausbilder bei gesetzlichen Änderungen wäre sinnvoll.
- Vor dem Hintergrund des Mangels an Berufskraftfahrern sollten die Ausbildungsvoraussetzungen nicht zusätzlich erhöht werden. Kosten und Zeitaufwand der Ausbildung sollten reduziert werden.
- Die Schaffung einer einheitlichen Gebührenordnung wäre sinnvoll.
- Die Anzahl der LKW-Parkplätze in Deutschland sollte erhöht werden, die Sicherheit dort verbessert und soziale Einrichtungen geschaffen werden.
- Der Schulungsbedarf für nebenamtliche Berufskraftfahrer sollte genau festgelegt werden.
- Die Vereinheitlichung unterschiedlicher Gesetze/Verordnungen mit ähnlichem Inhalt (Fahrlehrergesetz/-verordnung, Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz/-verordnung, EU-Richtlinie) wäre sinnvoll.
- Wünschenswert wäre eine gebundene Gesetzesausgabe mit ausführlicher und erklärender Kommentierung.
- Eine Aufhebung des Wohnortprinzips im Einzelfall und mit Zustimmung der örtlichen Fahrerlaubnisbehörde (zur Vermeidung eines Qualifikationstourismus) würde zu der Möglichkeit führen, dass die Ausbildung und die Prüfung in einer Sprache abgelegt werden kann, die der Kraftfahrer schriftlich und mündlich beherrscht.
- Die EU-Richtlinie 2003/59 EG sieht für Fahrer aus Drittstaaten eine grundsätzliche Qualifizierungspflicht innerhalb des Gemeinschaftsgebietes vor (zwingender Erwerb des Fahrerqualifizierungsnachweises – FQN). Würde man diese Regelung auf die CEMT-Staaten bzw. zumindest auf die Beitrittskandidaten ausweiten, unter der Prämisse, dass die Ausbildungs- und Prüfungsvorgaben der EU-Richtlinie 2003/59 EG umzusetzen sind, könnten die Unternehmen wesentlich einfacher Fahrer aus nicht EU-Staaten anwerben.

## 6.2 **Verständlichkeit des Rechts**

Die meisten der befragten Ausbildungsstätten und Behörden sind mit der Formulierung des Gesetzes zufrieden und wünschen keine Änderungen oder Klarstellungen. Zur Regelungstiefe und Ermessensspielraum unbestimmter Rechtsbegriffe zeigt sich ein differenziertes Meinungsbild.

### 6.2.1 *Ausbildungsstätten*

- Für mehr als die Hälfte aller befragten Ausbildungsstätten sind die geänderten Vorschriften klar und verständlich hinsichtlich ihrer Um-

setzung. Vereinzelt wurde auf die hilfreichen Anwendungshinweise bzw. die Unterstützung durch Behörden hingewiesen.

- Einige Befragte kritisieren die Formulierungen der Vorschriften als zu abstrakt und schwierig zu lesen. Es wurde weniger „Amtsdeutsch“ gewünscht. Erläuterungen bzw. Kommentare wären hilfreich.
- Einigen Ausbildungsstätten ist die Rechtslage zwar verständlich, sie wünschen sich aber mehr Flexibilität.

### 6.2.2 Behörden

- Die meisten der befragten Behörden sind mit der Formulierung des Gesetzes zufrieden und wünschen keine Änderungen bzw. Klarstellungen.
- Einige Behörden haben sich ausdrücklich für die unbestimmten Rechtsbegriffe ausgesprochen. Der gegebene Ermessensspielraum wird von Ihnen genutzt, engere Vorgaben werden kritisch gesehen. Teilweise werden die engeren Vorgaben des Fahrlehrerrechts analog genutzt. Auch die Anwendungshinweise des BAG zum Berufskraftfahrrecht werden genutzt.
- Ähnlich viele Behörden sehen die unbestimmten Rechtsbegriffe mit dem gegebenen Ermessensspielraum kritisch und würden sich genauere Vorgaben wünschen (z.B. was sind geeignete Räume, ausreichende Lehrmittel, nicht richtige TN-Bescheinigungen, erforderliche Maßnahmen?).
- Problematisch sehen mehrere Behörden die teils unterschiedliche Interpretation des Gesetzes durch z.B. einzelne Führerscheinstellen.

### 6.2.3 IHK

- Klarere Definitionen bzw. Abgrenzungen wären wünschenswert (z.B. bei der Handwerkerregelung).



## 7 Anhänge

### Anhang 1: Fragebogen Ausbildungsstätten

## Evaluierung Berufskraftfahrer-Qualifikationsrecht - Ausbildungsstätten -

Statistisches Bundesamt, Graurheindorfer Str. 198, 53117 Bonn

Ort und Datum:

Statistisches Bundesamt  
Bürokratiekostenmessung  
Aufwandsermittlung  
Graurheindorfer Str. 198  
53117 Bonn

Ansprechpartner/-in im Unternehmen

Name:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns  
Mo - Do 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,  
Fr 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
unter

Telefon oder E-Mail:

Telefon: 0228 - 643 - 8592  
Telefax: 0228 - 643 - 8974  
E-Mail: buerokratiekostenmessung  
@destatis.de

### I. Angaben zum Betrieb

- 1 Wie viele sozialversicherungspflichtig Beschäftigte hat Ihr Unternehmen?  
*Berücksichtigen Sie bei dieser Angabe bitte alle Beschäftigten, also auch leitende Angestellte, Auszubildende und Beschäftigte in Elternzeit oder Altersteilzeit.*
- 0 - 9 Beschäftigte
- 10 - 19 Beschäftigte
- 20 - 49 Beschäftigte
- 50 - 249 Beschäftigte
- 250 - 499 Beschäftigte
- 500 und mehr Beschäftigte
- keine Angabe
- 2 Über welche Art der Anerkennung für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung verfügt Ihre Ausbildungsstätte?  
*(Mehrfachnennung möglich)*
- Gesetzliche Anerkennung als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG (Fahrschule)  
▶ *weiter mit III*
- Gesetzliche Anerkennung als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 BKrFQG (Ausbildungsbetrieb)  
▶ *weiter mit III*
- Gesetzliche Anerkennung als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 BKrFQG (Bildungseinrichtung)  
▶ *weiter mit III*
- Staatliche Anerkennung als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. Abs. 2 BKrFQG

## II. Anerkennungsverfahren bei staatlichen Ausbildungsstätten

- 1 Wann haben Sie zuletzt einen Antrag auf Anerkennung als Ausbildungsstätte für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung gestellt?      
*(Alternativ: Wann erfolgte Ihre Anerkennung als Ausbildungsstätte?)* ▶ Falls 2015 oder früher weiter mit III.
- 2 Handelte es sich um einen Erst- oder Änderungsantrag?  
 Erstantrag  
 Änderungsantrag
- 3 *Nachfolgend möchten wir Sie zum Aufwand mit dem Antrag auf Anerkennung als Ausbildungsstätte für die beschleunigte Grundqualifikation und Weiterbildung befragen (§ 7 Abs. 2 BKrFQG i. V. m. § 6 BkrFQV). Die Anerkennung erfolgt auf Antrag unter Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen (z. B. geeignete Unterrichtsräume und ausreichend Lehrpersonal). Bitte berücksichtigen Sie daher bei den Aufwänden bitte auch solche für separate Nachweise.*

## Zeitaufwand Wirtschaft zu II.3

Ist-Stand - Arbeitsschritte

Identnummer der Vorgabe

**2a-01** Wer bearbeitet die gesetzliche Vorgabe?  
*Personal aus Arbeitnehmerüberlassung (z. B. Leiharbeiter) wird als betriebseigenes Personal berücksichtigt.*

- Ausschließlich betriebseigenes Personal
- Teils betriebseigenes Personal, teils externes Personal
- Ausschließlich externes Personal  
▶ *weiter mit Modul 4a Sachkosten*
- Keine Angabe

**2a-02** Welches der drei im Folgenden genannten Qualifikationsniveaus (QN) ist zutreffend für die Person, die überwiegend die gesetzliche Vorgabe bearbeitet?

- Qualifikationsniveau 1:**  
Beschäftigte mit ausführenden Tätigkeiten sowie Beschäftigte ohne abgeschlossene berufliche Ausbildung
- Qualifikationsniveau 2:**  
Beschäftigte mit qualifizierten Tätigkeiten, die nach Anweisung erledigt werden
- Qualifikationsniveau 3:**  
Geschäftsleitung bzw. Beschäftigte mit Führungsaufgaben/Entscheidungsbefugnis sowie Beschäftigte mit eigenständiger Leistung in verantwortlicher Tätigkeit

**2a-03** Bearbeiten mehrere Beschäftigte mit unterschiedlichen Qualifikationsniveaus die gesetzliche Vorgabe?

- Ja
- Nein

**2a-04** Wie viel Zeit benötigen Sie insgesamt für die Bearbeitung der gesetzlichen Vorgabe?

Std. : Min.	k.A.
<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>

**2a-05** Welche Arbeitsschritte fallen bei der Bearbeitung der gesetzlichen Vorgabe an?  
*Bitte nennen Sie zu den Arbeitsschritten die entsprechende Bearbeitungszeit. Falls mehrere Beschäftigte mit unterschiedlichen Qualifikationsniveaus an der gesetzlichen Vorgabe arbeiten, ergänzen Sie bitte pro Arbeitsschritt das Qualifikationsniveau.*

Arbeitsschritte	Std. : Min.	QN 1 - 3
1 <input type="text"/>	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="text"/>
2 <input type="text"/>	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="text"/>

▶ *weiter auf nächster Seite*

	Std. : Min.	QN 1 - 3
3	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="text"/>
4	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="text"/>
5	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="text"/>
6	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="text"/>
7	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="text"/>
8	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="text"/>
9	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="text"/>
10	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="text"/>
11	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="text"/>

## Wegezeiten Wirtschaft zu II.3

Identnummer der Vorgabe

- 3-01** Müssen Sie zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe eine oder mehrere öffentliche Stellen/Behörden aufsuchen?
- Ja  
 Nein  
 Keine Angabe

**3-02** Welche Stellen müssen Sie wie häufig aufsuchen?

Stelle/Behörde	Häufigkeit
	<input type="text"/>
	<input type="text"/>

- 3-03** Bitte ordnen Sie die genannten Stellen einer der folgenden Ebenen zu:  
*(Mehrfachnennung möglich)*
- Gemeinde  
 Kreis  
 Regierungsbezirk  
 Bundesland  
 Bund  
 Keine Angabe

**Sachkosten Wirtschaft zu II.3**  
Ist-Stand

\_\_\_\_\_

Identnummer der Vorgabe

**4a-01** Welche Kosten sind Ihrem Betrieb entstanden?

*Bitte nennen Sie zu den vorausgewählten Kostenarten, wenn sie in Ihrem Betrieb bei der Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe anfallen, die Art und Höhe der Kosten. Abschließend haben Sie die Möglichkeit, ggf. sonstige angefallene Kosten zu nennen.*

Vorauswahl

4a-K01

Kosten für die Inanspruchnahme Dritter (z. B. Analysen, Gutachten)

Ja ▶  Euro  
und zwar für:

Nein  
 Keine Angabe

4a-K02

Kosten für die Nachrüstung von Anlagen (z. B. Unterrichtsräume)

Ja ▶  Euro  
und zwar für:

Nein  
 Keine Angabe

4a-K03

↳ Wäre die Nachrüstung auch ohne die gesetzliche Vorgabe jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt notwendig gewesen?

Ja  
 Nein  
 Keine Angabe

4a-K03

Kosten für Material bei selbstausgeführten Wartungsarbeiten, die unmittelbar durch die gesetzliche Vorgabe angefallen sind

Ja ▶  Euro  
und zwar für:

Nein  
 Keine Angabe

4a-K04

Kosten für Fortbildungen oder für Informationsmaterial für Dritte, die sich unmittelbar auf die gesetzliche Vorgabe beziehen

Ja ▶  Euro  
und zwar für:

Nein  
 Keine Angabe

▶ weiter auf nächster Seite



### Vorauswahl

  
4a-K05

Kosten für die Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnik (Hard- und Software), die unmittelbar für die gesetzliche Vorgabe angefallen sind

Ja ▶  Euro  
und zwar für:

Nein  
 Keine Angabe

  
4a-K06

Kosten für Sach- und Betriebsmittel (z. B. Büromaterial, Porto, Batterien)

Ja ▶  Euro  
und zwar für:

Nein  
 Keine Angabe

  
4a-K07

Kosten für sonstige Anschaffungen

Ja ▶  Euro  
und zwar für:

Nein  
 Keine Angabe

  
4a-K08

Sonstige Kosten durch die gesetzliche Vorgabe

Ja ▶  Euro  
und zwar für:

Euro  
und zwar für:

Nein  
 Keine Angabe

4 Verfügen Sie auch in anderen Bundesländern über eine Anerkennung als Ausbildungsstätte?

Nein ▶ *weiter mit Verbesserungsvorschläge*

Ja und zwar in

5 Konnten Sie Unterschiede im Verfahren sowie im Zeit- und Kostenaufwand feststellen?

Nein ▶ *weiter mit Verbesserungsvorschläge*

Ja und zwar



## Verbesserungsvorschläge zu II.3

Identnummer der Vorgabe

**5-01** Haben Sie Verbesserungsvorschläge oder Anregungen, wie die gesetzliche Vorgabe vereinfacht oder unbürokratischer umgesetzt werden kann?

**5-02** Könnte der Aufwand für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe mit Hilfe eines neuen, verstärkten oder verbesserten Einsatzes von Informationstechnologien (z. B. Online-Verfahren, Datenbanken, Softwarelösungen) reduziert werden?

- Ja
- Nein
- Kann ich nicht abschätzen
- Keine Angabe

**5-03** Bitte geben Sie an, welche Informationstechnologien eingesetzt werden könnten.

### III.1 Erfüllen der Anforderungen an den Unterricht

#### Zeitaufwand Wirtschaft

Veränderung Arbeitsschritte

Identnummer der Vorgabe

*Nachfolgend möchten wir Sie zum Aufwand zur Einführung von Mindestanforderungen an den Unterricht (insbesondere Begrenzung der Teilnehmerzahl auf 25) (§ 7 BKrFQV i. V. m. § 7 Abs. 2 BKrFQG) befragen. In diesem Zusammenhang interessieren uns insbesondere notwendige Anpassungen der Unterrichte und daraus resultierende Aufwände.*

**2e-01** Wird die Änderung im Betrieb umgesetzt?

- Ja
- Nein ► *weiter mit Frage 2e-07*
- Die Anforderungen an den Unterricht wurden bereits vor der Rechtsänderung erfüllt.  
► *weiter mit IV*

**2e-02** Wer bearbeitet die Änderung der gesetzlichen Vorgabe?

*Personal aus Arbeitnehmerüberlassung (z. B. Leiharbeiter) wird als betriebseigenes Personal berücksichtigt.*

- Ausschließlich betriebseigenes Personal
- Teils betriebseigenes Personal, teils externes Personal
- Ausschließlich externes Personal  
► *weiter mit Modul 4b Sachkosten*
- Keine Angabe

**2e-03** Ist für die Bearbeitung der gesetzlichen Vorgabe nun ein anderes Qualifikationsniveau (QN) erforderlich?

*Nutzen Sie für die Zuordnung die im Folgenden genannten Qualifikationsniveaus.*

**Qualifikationsniveau 1:**

Beschäftigte mit ausführenden Tätigkeiten sowie Beschäftigte ohne abgeschlossene berufliche Ausbildung

**Qualifikationsniveau 2:**

Beschäftigte mit qualifizierten Tätigkeiten, die nach Anweisung erledigt werden

**Qualifikationsniveau 3:**

Geschäftsleitung bzw. Beschäftigte mit Führungsaufgaben/Entscheidungsbefugnis sowie Beschäftigte mit eigenständiger Leistung in verantwortlicher Tätigkeit

	von		auf
	QN		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

Ja, das Qualifikationsniveau hat sich verändert:

Nein, es bleibt bei Qualifikationsniveau:

Keine Angabe

**2e-04** Wie wird die Änderung in Ihrem Betrieb umgesetzt? Bitte beschreiben Sie dies kurz.

um  
Std. : Min.

**2e-05** Hat sich die Gesamtbearbeitungszeit für die gesetzliche Vorgabe geändert?

Ja, gestiegen

Ja, gesunken

Nein ► *weiter mit Modul 4c Sachkosten*

:

**2e-06** Welche Arbeitsschritte fallen bei der Bearbeitung der Änderung der gesetzlichen Vorgabe an? Wirken sich diese auf die Bearbeitungsdauer aus? Wenn ja, wie?

*Bitte beschreiben Sie kurz, wie sich die einzelnen Arbeitsschritte geändert haben und nennen Sie den neuen und alten Zeitaufwand für jeden veränderten, neuen und weggefallenen Arbeitsschritt.*

*Falls mehrere Beschäftigte mit unterschiedlichen Qualifikationsniveaus an der gesetzlichen Vorgabe arbeiten, ergänzen Sie bitte pro Arbeitsschritt das Qualifikationsniveau.*

Arbeitsschritt	um Std. : Min.	QN
<p>1</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja, gestiegen</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, gesunken</p> <p>Art der Veränderung in Stichpunkten</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p>	<p><input type="text"/> : <input type="text"/> <input type="text"/></p>
<p>2</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja, gestiegen</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, gesunken</p> <p>Art der Veränderung in Stichpunkten</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p>	<p><input type="text"/> : <input type="text"/> <input type="text"/></p>
<p>3</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja, gestiegen</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, gesunken</p> <p>Art der Veränderung in Stichpunkten</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p>	<p><input type="text"/> : <input type="text"/> <input type="text"/></p>

► *weiter auf nächster Seite*

Arbeitsschritt	um Std. : Min.	QN
4	<input type="checkbox"/> Ja, gestiegen <input type="checkbox"/> Ja, gesunken	<input type="text"/> : <input type="text"/> <input type="checkbox"/>
Art der Veränderung in Stichpunkten <input type="text"/>		
<input type="checkbox"/> Nein		
5	<input type="checkbox"/> Ja, gestiegen <input type="checkbox"/> Ja, gesunken	<input type="text"/> : <input type="text"/> <input type="checkbox"/>
Art der Veränderung in Stichpunkten <input type="text"/>		
<input type="checkbox"/> Nein		
6	<input type="checkbox"/> Ja, gestiegen <input type="checkbox"/> Ja, gesunken	<input type="text"/> : <input type="text"/> <input type="checkbox"/>
Art der Veränderung in Stichpunkten <input type="text"/>		
<input type="checkbox"/> Nein		
7	<input type="checkbox"/> Ja, gestiegen <input type="checkbox"/> Ja, gesunken	<input type="text"/> : <input type="text"/> <input type="checkbox"/>
Art der Veränderung in Stichpunkten <input type="text"/>		
<input type="checkbox"/> Nein		

▶ *weiter auf nächster Seite*

**2e-07** Warum wird die gesetzliche Änderung nicht umgesetzt?

Keine Angabe

▶ *weiter mit IV*

**Sachkosten Wirtschaft zu III.1**  
Veränderung (ohne Ist-Stand)

\_\_\_\_\_

Identnummer der Vorgabe

**4c-01** Hat sich bei den folgenden Kostenarten eine Veränderung ergeben?

*Bitte sagen Sie im Einzelnen, ob sich bei den als vorausgewählt gekennzeichneten Kostenarten, wenn sie in Ihrem Betrieb bei der Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe anfallen, etwas verändert hat. Anschließend geht es um die Art und Höhe der Veränderung für die Kostenarten, für die Sie eine Veränderung genannt haben.*

Vorauswahl		Höhe der Veränderung in Euro	
<input type="checkbox"/>	Kosten für die Inanspruchnahme Dritter (z. B. Analysen, Gutachten)	<input type="checkbox"/> Ja, gestiegen	um _____
4c-K01		<input type="checkbox"/> Ja, gesunken	_____
		Art der Veränderung in Stichpunkten	
		_____	
		<input type="checkbox"/> Keine Veränderung	
<input type="checkbox"/>	Kosten für die Nachrüstung von Anlagen (z. B. Unterrichtsräume)	<input type="checkbox"/> Ja, gestiegen	um _____
4c-K02		<input type="checkbox"/> Ja, gesunken	_____
		Art der Veränderung in Stichpunkten	
		_____	
		<input type="checkbox"/> Keine Veränderung	
	↳ Wäre die Nachrüstung auch ohne die Änderung der gesetzlichen Vorgabe jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt notwendig gewesen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Keine Angabe
		<input type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/>	Kosten für Material bei selbstausgeführten Wartungsarbeiten, die unmittelbar durch die gesetzliche Vorgabe angefallen sind	<input type="checkbox"/> Ja, gestiegen	um _____
4c-K03		<input type="checkbox"/> Ja, gesunken	_____
		Art der Veränderung in Stichpunkten	
		_____	
		<input type="checkbox"/> Keine Veränderung	
<input type="checkbox"/>	Kosten für Fortbildungen oder für Informationsmaterial für Dritte, die sich unmittelbar auf die gesetzliche Vorgabe beziehen	<input type="checkbox"/> Ja, gestiegen	um _____
4c-K04		<input type="checkbox"/> Ja, gesunken	_____
		Art der Veränderung in Stichpunkten	
		_____	
		<input type="checkbox"/> Keine Veränderung	

► weiter auf nächster Seite

Vorauswahl		Höhe der Veränderung in Euro
<input type="checkbox"/> 4c-K05	Kosten für die Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnik (Hard- und Software), die unmittelbar für die gesetzliche Vorgabe angefallen sind	<input type="checkbox"/> Ja, gestiegen um <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Ja, gesunken <input type="text"/> Art der Veränderung in Stichpunkten <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Keine Veränderung
<input type="checkbox"/> 4c-K06	Kosten für Sach- und Betriebsmittel (z. B. Büromaterial, Porto, Batterien)	<input type="checkbox"/> Ja, gestiegen um <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Ja, gesunken <input type="text"/> Art der Veränderung in Stichpunkten <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Keine Veränderung
<input type="checkbox"/> 4c-K07	Kosten für sonstige Anschaffungen	<input type="checkbox"/> Ja, gestiegen um <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Ja, gesunken <input type="text"/> Art der Veränderung in Stichpunkten <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Keine Veränderung
<input type="checkbox"/> 4c-K08	Sonstige Kosten durch die gesetzliche Vorgabe	<input type="checkbox"/> Ja, gestiegen um <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Ja, gesunken <input type="text"/> Art der Veränderung in Stichpunkten <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Keine Veränderung
<input type="checkbox"/> Welcher Art waren die sonstigen Kosten?		<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>

## Verbesserungsvorschläge zu III.1

Identnummer der Vorgabe

**5-01** Haben Sie Verbesserungsvorschläge oder Anregungen, wie die gesetzliche Vorgabe vereinfacht oder unbürokratischer umgesetzt werden kann?

**5-02** Könnte der Aufwand für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe mit Hilfe eines neuen, verstärkten oder verbesserten Einsatzes von Informationstechnologien (z. B. Online-Verfahren, Datenbanken, Softwarelösungen) reduziert werden?

- Ja
- Nein
- Kann ich nicht abschätzen
- Keine Angabe

**5-03** Bitte geben Sie an, welche Informationstechnologien eingesetzt werden könnten.

## IV. Unterstützung und Duldung der Überwachung der Ausbildungsstätten

- 1 Wurde Ihre Ausbildungsstätte seit Anfang 2017 einer oder mehrerer Überwachung(en) gemäß § 7b BKrFQG unterzogen?
- Ja, einmal
- Ja, mehrmals
- Nein ► *weiter mit V*

- 2 Wie wurde die Überwachung durchgeführt? (Prüfung und Besichtigung der Unterrichts- und Geschäftsräume, Teilnahme am Unterricht)

- 3 Durch welche Stelle wurde die Überwachung durchgeführt?
- Zuständige Behörde
- IHK
- Sonstige, und zwar

- 4 *Nachfolgend möchten wir Sie zum Aufwand zur Unterstützung und Duldung der Überwachung der Ausbildungsstätten (§ 7b BKrFQG) befragen. Hier kam es zur Einführung einer Regelüberwachung mindestens alle zwei bzw. vier Jahre.*



**Zeitaufwand Wirtschaft zu IV.4**

Ist-Stand - Arbeitsschritte

\_\_\_\_\_

Identnummer der Vorgabe

**2a-01** Wer bearbeitet die gesetzliche Vorgabe?  
*Personal aus Arbeitnehmerüberlassung (z. B. Leiharbeiter) wird als betriebseigenes Personal berücksichtigt.*

- Ausschließlich betriebseigenes Personal
- Teils betriebseigenes Personal, teils externes Personal
- Ausschließlich externes Personal  
▶ *weiter mit Modul 4a Sachkosten*
- Keine Angabe

**2a-02** Welches der drei im Folgenden genannten Qualifikationsniveaus (QN) ist zutreffend für die Person, die überwiegend die gesetzliche Vorgabe bearbeitet?

- Qualifikationsniveau 1:**  
Beschäftigte mit ausführenden Tätigkeiten sowie Beschäftigte ohne abgeschlossene berufliche Ausbildung
- Qualifikationsniveau 2:**  
Beschäftigte mit qualifizierten Tätigkeiten, die nach Anweisung erledigt werden
- Qualifikationsniveau 3:**  
Geschäftsleitung bzw. Beschäftigte mit Führungsaufgaben/Entscheidungsbefugnis sowie Beschäftigte mit eigenständiger Leistung in verantwortlicher Tätigkeit

**2a-03** Bearbeiten mehrere Beschäftigte mit unterschiedlichen Qualifikationsniveaus die gesetzliche Vorgabe?

- Ja
- Nein

**2a-04** Wie viel Zeit benötigen Sie insgesamt für die Bearbeitung der gesetzlichen Vorgabe?

Std. : Min.	k.A.
<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>

**2a-05** Welche Arbeitsschritten fallen bei der Bearbeitung der gesetzlichen Vorgabe an?  
*Bitte nennen Sie zu den Arbeitsschritten die entsprechende Bearbeitungszeit. Falls mehrere Beschäftigte mit unterschiedlichen Qualifikationsniveaus an der gesetzlichen Vorgabe arbeiten, ergänzen Sie bitte pro Arbeitsschritt das Qualifikationsniveau.*

Arbeitsschritte	Std. : Min.	QN 1 - 3
1 _____	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="text"/>
2 _____	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="text"/>

▶ *weiter auf nächster Seite*

	Std. : Min.	QN 1 - 3
3	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="text"/>
4	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="text"/>
5	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="text"/>
6	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="text"/>
7	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="text"/>
8	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="text"/>
9	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="text"/>
10	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="text"/>
11	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="text"/>

## Wegezeiten Wirtschaft zu IV.4

Identnummer der Vorgabe

- 3-01** Müssen Sie zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe eine oder mehrere öffentliche Stellen/Behörden aufsuchen?
- Ja  
 Nein  
 Keine Angabe

**3-02** Welche Stellen müssen Sie wie häufig aufsuchen?

Stelle/Behörde	Häufigkeit
	<input type="text"/>
	<input type="text"/>

- 3-03** Bitte ordnen Sie die genannten Stellen einer der folgenden Ebenen zu:  
*(Mehrfachnennung möglich)*
- Gemeinde  
 Kreis  
 Regierungsbezirk  
 Bundesland  
 Bund  
 Keine Angabe

**Sachkosten Wirtschaft zu IV.4**  
Ist-Stand

Identnummer der Vorgabe

**4a-01** Welche Kosten sind Ihrem Betrieb entstanden?

*Bitte nennen Sie zu den vorausgewählten Kostenarten, wenn sie in Ihrem Betrieb bei der Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe anfallen, die Art und Höhe der Kosten. Abschließend haben Sie die Möglichkeit, ggf. sonstige angefallene Kosten zu nennen.*

**Vorauswahl**

4a-K01

Kosten für die Inanspruchnahme Dritter (z. B. Analysen, Gutachten)

Ja ►  Euro  
und zwar für:

Nein  
 Keine Angabe

4a-K02

Kosten für die Nachrüstung von Anlagen (z. B. Unterrichtsräume)

Ja ►  Euro  
und zwar für:

Nein  
 Keine Angabe

↳ Wäre die Nachrüstung auch ohne die gesetzliche Vorgabe jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt notwendig gewesen?

Ja  
 Nein  
 Keine Angabe

4a-K03

Kosten für Material bei selbstausgeführten Wartungsarbeiten, die unmittelbar durch die gesetzliche Vorgabe angefallen sind

Ja ►  Euro  
und zwar für:

Nein  
 Keine Angabe

4a-K04

Kosten für Fortbildungen oder für Informationsmaterial für Dritte, die sich unmittelbar auf die gesetzliche Vorgabe beziehen

Ja ►  Euro  
und zwar für:

Nein  
 Keine Angabe

► weiter auf nächster Seite



### Vorauswahl

4a-K05

Kosten für die Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnik (Hard- und Software), die unmittelbar für die gesetzliche Vorgabe angefallen sind

Ja ▶  Euro  
und zwar für:

Nein

Keine Angabe

4a-K06

Kosten für Sach- und Betriebsmittel (z. B. Büromaterial, Porto, Batterien)

Ja ▶  Euro  
und zwar für:

Nein

Keine Angabe

4a-K07

Kosten für sonstige Anschaffungen

Ja ▶  Euro  
und zwar für:

Nein

Keine Angabe

4a-K08

Sonstige Kosten durch die gesetzliche Vorgabe

Ja ▶  Euro  
und zwar für:

Euro  
und zwar für:

Nein

Keine Angabe

5 Wurde Ihre Ausbildungsstätte bereits vor Einführung der Regelüberwachung (Ende 2016) schon einmal einer Überwachung unterzogen?

Ja

Nein ▶ *weiter mit Verbesserungsvorschläge*

6 Konnten Sie Unterschiede im Verfahren sowie im Zeit- und Kostenaufwand feststellen?

Nein ▶ *weiter mit Verbesserungsvorschläge*

Ja und zwar

## Verbesserungsvorschläge zu IV.4

Identnummer der Vorgabe

**5-01** Haben Sie Verbesserungsvorschläge oder Anregungen, wie die gesetzliche Vorgabe vereinfacht oder unbürokratischer umgesetzt werden kann?

**5-02** Könnte der Aufwand für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe mit Hilfe eines neuen, verstärkten oder verbesserten Einsatzes von Informationstechnologien (z. B. Online-Verfahren, Datenbanken, Softwarelösungen) reduziert werden?

- Ja
- Nein
- Kann ich nicht abschätzen
- Keine Angabe

**5-03** Bitte geben Sie an, welche Informationstechnologien eingesetzt werden könnten.

## V. Anzeige der Durchführung eines Unterrichts durch die Ausbildungsstätte

### Zeitaufwand Wirtschaft zu V.1

Ist-Stand - Arbeitsschritte

Identnummer der Vorgabe

- V.1** *Nachfolgend möchten wir Sie zum Aufwand zur Anzeige der Durchführung eines Unterrichts durch die Ausbildungsstätte (§ 7b Abs. 3 Satz 5 BKrFQG) befragen. Die Meldepflicht wurde Ende 2016 neu eingeführt.*
- 2a-01** Wer bearbeitet die gesetzliche Vorgabe?  
*Personal aus Arbeitnehmerüberlassung (z. B. Leiharbeiter) wird als betriebseigenes Personal berücksichtigt.*
- Ausschließlich betriebseigenes Personal
- Teils betriebseigenes Personal, teils externes Personal
- Ausschließlich externes Personal  
▶ *weiter mit Modul 4a Sachkosten*
- Keine Angabe
- 2a-02** Welches der drei im Folgenden genannten Qualifikationsniveaus (QN) ist zutreffend für die Person, die überwiegend die gesetzliche Vorgabe bearbeitet?
- Qualifikationsniveau 1:**  
Beschäftigte mit ausführenden Tätigkeiten sowie Beschäftigte ohne abgeschlossene berufliche Ausbildung
- Qualifikationsniveau 2:**  
Beschäftigte mit qualifizierten Tätigkeiten, die nach Anweisung erledigt werden
- Qualifikationsniveau 3:**  
Geschäftsleitung bzw. Beschäftigte mit Führungsaufgaben/Entscheidungsbefugnis sowie Beschäftigte mit eigenständiger Leistung in verantwortlicher Tätigkeit
- 2a-03** Bearbeiten mehrere Beschäftigte mit unterschiedlichen Qualifikationsniveaus die gesetzliche Vorgabe?
- Ja
- Nein
- V.2** Mit welcher Textform wird die Durchführung des Unterrichts angezeigt?
- Formloses Schreiben
- Nutzung eines von der zuständigen Behörde vorgegeben Formulars
- Nutzung eines selbst erstellten Formulars
- V.3** Wie wird die Anzeige übermittelt?
- Per Post
- Per Fax
- Per E-Mail

**2a-04** Wie viel Zeit benötigen Sie insgesamt für die Bearbeitung der gesetzlichen Vorgabe?

Std. : Min.	k.A.
<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>

**2a-05** Welche Arbeitsschritten fallen bei der Bearbeitung der gesetzlichen Vorgabe an?

*Bitte nennen Sie zu den Arbeitsschritten die entsprechende Bearbeitungszeit. Falls mehrere Beschäftigte mit unterschiedlichen Qualifikationsniveaus an der gesetzlichen Vorgabe arbeiten, ergänzen Sie bitte pro Arbeitsschritt das Qualifikationsniveau.*

Arbeitsschritte	Std. : Min.	QN 1 - 3
1 <input type="text"/>	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="text"/>
2 <input type="text"/>	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="text"/>
3 <input type="text"/>	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="text"/>
4 <input type="text"/>	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="text"/>
5 <input type="text"/>	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="text"/>
6 <input type="text"/>	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="text"/>
7 <input type="text"/>	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="text"/>
8 <input type="text"/>	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="text"/>
9 <input type="text"/>	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="text"/>



**Sachkosten Wirtschaft zu V.1**  
Ist-Stand

\_\_\_\_\_

Identnummer der Vorgabe

**4a-01** Welche Kosten sind Ihrem Betrieb entstanden?

*Bitte nennen Sie zu den vorausgewählten Kostenarten, wenn sie in Ihrem Betrieb bei der Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe anfallen, die Art und Höhe der Kosten. Abschließend haben Sie die Möglichkeit, ggf. sonstige angefallene Kosten zu nennen.*

↓ **Vorauswahl**

4a-K01

Kosten für die Inanspruchnahme Dritter (z. B. Analysen, Gutachten)

Ja ▶  Euro  
und zwar für:

Nein  
 Keine Angabe

4a-K02

Kosten für die Nachrüstung von Anlagen (z. B. Unterrichtsräume)

Ja ▶  Euro  
und zwar für:

Nein  
 Keine Angabe

4a-K03

↳ Wäre die Nachrüstung auch ohne die gesetzliche Vorgabe jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt notwendig gewesen?

Ja  
 Nein  
 Keine Angabe

4a-K03

Kosten für Material bei selbstausgeführten Wartungsarbeiten, die unmittelbar durch die gesetzliche Vorgabe angefallen sind

Ja ▶  Euro  
und zwar für:

Nein  
 Keine Angabe

4a-K04

Kosten für Fortbildungen oder für Informationsmaterial für Dritte, die sich unmittelbar auf die gesetzliche Vorgabe beziehen

Ja ▶  Euro  
und zwar für:

Nein  
 Keine Angabe

▶ *weiter auf nächster Seite*



### Vorauswahl

4a-K05

Kosten für die Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnik (Hard- und Software), die unmittelbar für die gesetzliche Vorgabe angefallen sind

Ja ▶  Euro  
und zwar für:

Nein

Keine Angabe

4a-K06

Kosten für Sach- und Betriebsmittel (z. B. Büromaterial, Porto, Batterien)

Ja ▶  Euro  
und zwar für:

Nein

Keine Angabe

4a-K07

Kosten für sonstige Anschaffungen

Ja ▶  Euro  
und zwar für:

Nein

Keine Angabe

4a-K08

Sonstige Kosten durch die gesetzliche Vorgabe

Ja ▶  Euro  
und zwar für:

Euro  
und zwar für:

Nein

Keine Angabe

## Verbesserungsvorschläge zu V.1

Identnummer der Vorgabe

**5-01** Haben Sie Verbesserungsvorschläge oder Anregungen, wie die gesetzliche Vorgabe vereinfacht oder unbürokratischer umgesetzt werden kann?

**5-02** Könnte der Aufwand für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe mit Hilfe eines neuen, verstärkten oder verbesserten Einsatzes von Informationstechnologien (z. B. Online-Verfahren, Datenbanken, Softwarelösungen) reduziert werden?

- Ja
- Nein
- Kann ich nicht abschätzen
- Keine Angabe

**5-03** Bitte geben Sie an, welche Informationstechnologien eingesetzt werden könnten.

**VI. Ausstellen einer Teilnahmebescheinigung nach Abschluss der beschleunigten Grundqualifikation bzw. Weiterbildung**

**Zeitaufwand Wirtschaft**

Veränderung Gesamtzeit (mit Ist-Stand)

Identnummer der Vorgabe

VI.1 *Nachfolgend möchten wir Sie zum Aufwand mit der Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung nach Abschluss der beschleunigten Grundqualifikation bzw. Weiterbildung (§ 5 Abs. 1 bis 1c BKrFQV) befragen. Hier kam es zur Änderung, dass es nun auch für die beschleunigte Grundqualifikation eine Bescheinigung gibt. Außerdem wurden Musterbescheinigungen sowie das Vieraugenprinzip bei der Weiterbildungsbescheinigung im Gesetz eingeführt.*

**2c-01** Wird die Änderung im Betrieb umgesetzt?

Ja

Nein ► *weiter mit Frage VII*

**2c-02** Wer bearbeitet die Änderung der gesetzlichen Vorgabe?

*Personal aus Arbeitnehmerüberlassung (z. B. Leiharbeiter) wird als betriebseigenes Personal berücksichtigt.*

Ausschließlich betriebseigenes Personal

Teils betriebseigenes Personal, teils externes Personal

Ausschließlich externes Personal

► *weiter mit Modul 4b Sachkosten*

Keine Angabe

**2c-03** Ist für die Bearbeitung der gesetzlichen Vorgabe nun ein anderes Qualifikationsniveau (QN) erforderlich? *Nutzen Sie für die Zuordnung die im Folgenden genannten Qualifikationsniveaus.*

**Qualifikationsniveau 1:**

Beschäftigte mit ausführenden Tätigkeiten sowie Beschäftigte ohne abgeschlossene berufliche Ausbildung

**Qualifikationsniveau 2:**

Beschäftigte mit qualifizierten Tätigkeiten, die nach Anweisung erledigt werden

**Qualifikationsniveau 3:**

Geschäftsleitung bzw. Beschäftigte mit Führungsaufgaben/Entscheidungsbefugnis sowie Beschäftigte mit eigenständiger Leistung in verantwortlicher Tätigkeit

von	auf
QN	

Ja, das Qualifikationsniveau hat sich verändert:




Nein, es bleibt bei Qualifikationsniveau:



Keine Angabe

**2c-04** Wie wird die Änderung in Ihrem Betrieb umgesetzt? Bitte beschreiben Sie dies kurz.

► *weiter auf nächster Seite*

**VI.2** Haben Sie bereits vor der Rechtsänderung Bescheinigungen auch für die beschleunigte Grundqualifikation ausgestellt?  
*(nur fragen, sofern Ausbildungsstätte beschleunigte Grundqualifikation anbietet)*

Ja

Nein

**VI.3** Haben Sie die Teilnahmebescheinigungen bereits vor der Rechtsänderung an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgehändigt?

Ja ► *weiter mit VI.5*

Nein

**VI.4** Wie sind Sie mit den Teilnahmebescheinigungen vor der Rechtsänderung verfahren?

► *weiter mit VI.6*

**VI.5** In welcher Form haben Sie die Teilnahmebescheinigungen vor Einführung der einheitlichen Musterbescheinigungen nach Anlage 2a bzw. 2b ausgestellt?

Formlos

Nutzung eines von der zuständigen Behörde/IHK vorgegebenen Musters

Nutzung eines selbst erstellten Musters

**VI.6** Wie wird das Vieraugenprinzip hinsichtlich der Weiterbildungsbescheinigung bei Ihnen umgesetzt?

Durch eigenhändige Unterschrift des verantwortlichen Vertreters der Ausbildungsstätte

Durch „bildhafte Wiedergabe der Unterschrift“ des verantwortlichen Vertreters der Ausbildungsstätte

vor der gesetzlichen Änderung	nach der gesetzlichen Änderung
Std.:Min.	Std.:Min.

**2c-05** Wie hat sich die Bearbeitungszeit verändert?

:

:

**Sachkosten Wirtschaft zu VI.1**  
Veränderung (mit Ist-Stand)

\_\_\_\_\_

Identnummer der Vorgabe

**4b-01** Hat sich bei den folgenden Kostenarten eine Veränderung ergeben?

*Bitte sagen Sie im Einzelnen, ob sich bei den als vorausgewählt gekennzeichneten Kostenarten, wenn sie in Ihrem Betrieb bei der Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe anfallen, etwas verändert hat. Anschließend geht es um die Art und Höhe der Veränderung für die Kostenarten, für die Sie eine Veränderung genannt haben.*

Vorauswahl		von Euro	auf Euro
<input type="checkbox"/>	Kosten für die Inanspruchnahme Dritter (z. B. Analysen, Gutachten)	von _____	auf _____
4b-K01			
		<input type="checkbox"/> Ja ▶	
		Art der Veränderung in Stichpunkten	
		_____	
		<input type="checkbox"/> Keine Veränderung	
<input type="checkbox"/>	Kosten für die Nachrüstung von Anlagen (z. B. Unterrichtsräume)	von _____	auf _____
4b-K02			
		<input type="checkbox"/> Ja ▶	
		Art der Veränderung in Stichpunkten	
		_____	
		<input type="checkbox"/> Keine Veränderung	
	↳ Wäre die Nachrüstung auch ohne die Änderung der gesetzlichen Vorgabe jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt notwendig gewesen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Keine Angabe
		<input type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/>	Kosten für Material bei selbstausgeführten Wartungsarbeiten, die unmittelbar durch die gesetzliche Vorgabe angefallen sind	von _____	auf _____
4b-K03			
		<input type="checkbox"/> Ja ▶	
		Art der Veränderung in Stichpunkten	
		_____	
		<input type="checkbox"/> Keine Veränderung	
<input type="checkbox"/>	Kosten für Fortbildungen oder für Informationsmaterial für Dritte, die sich unmittelbar auf die gesetzliche Vorgabe beziehen	von _____	auf _____
4b-K04			
		<input type="checkbox"/> Ja ▶	
		Art der Veränderung in Stichpunkten	
		_____	
		<input type="checkbox"/> Keine Veränderung	

▶ weiter auf nächster Seite



Vorauswahl

4b-K05

Kosten für die Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnik (Hard- und Software), die unmittelbar für die gesetzliche Vorgabe angefallen sind

Ja ▶

von Euro

auf Euro

von

auf

Art der Veränderung in Stichpunkten

Keine Veränderung

4b-K06

Kosten für Sach- und Betriebsmittel (z. B. Büromaterial, Porto, Batterien)

Ja ▶

von

auf

Art der Veränderung in Stichpunkten

Keine Veränderung

4b-K07

Kosten für sonstige Anschaffungen

Ja ▶

von

auf

Art der Veränderung in Stichpunkten

Keine Veränderung

4b-K08

Sonstige Kosten durch die gesetzliche Vorgabe

Ja ▶

von

auf

Art der Veränderung in Stichpunkten

von

auf

Art der Veränderung in Stichpunkten

Keine Veränderung

↳ Welcher Art waren die sonstigen Kosten?

## Verbesserungsvorschläge zu VI.1

Identnummer der Vorgabe

**5-01** Haben Sie Verbesserungsvorschläge oder Anregungen, wie die gesetzliche Vorgabe vereinfacht oder unbürokratischer umgesetzt werden kann?

**5-02** Könnte der Aufwand für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe mit Hilfe eines neuen, verstärkten oder verbesserten Einsatzes von Informationstechnologien (z. B. Online-Verfahren, Datenbanken, Softwarelösungen) reduziert werden?

- Ja
- Nein
- Kann ich nicht abschätzen
- Keine Angabe

**5-03** Bitte geben Sie an, welche Informationstechnologien eingesetzt werden könnten.



**VII. Fortbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder und Vorlage der Teilnahmebescheinigung auf Verlangen**

- 1 Hat sich durch die Einführung der Fortbildungspflicht der Umfang der Fortbildungen der Ausbilderinnen und Ausbilder in Ihrer Ausbildungsstätte geändert?
- Ja, mehr Fortbildungen
  - Ja, weniger Fortbildungen
  - Nein, Fortbildungen fanden bereits vorher in mindestens gleichem Umfang statt (*bspw. auf Basis anderer Rechtsgrundlagen*)

2 In Bezug auf welche Inhalte bilden sich die Ausbilderinnen und Ausbilder fort?

3 Wie gewährleistet Ihre Ausbildungsstätte die Fortbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder?

- 4 Beschäftigt Ihre Ausbildungsstätte auch externe Dozenten?
- Ja
  - Nein ► *weiter mit 6*

5 Wie gewährleistet Ihre Ausbildungsstätte die Fortbildung externer Dozenten?

- 6 Mussten Sie die Teilnahmebescheinigungen der Ausbilderinnen und Ausbilder schon einmal der für die Überwachung Ihrer Ausbildungsstätte zuständigen Behörde/Stelle vorlegen?
- Ja, im Rahmen einer Vor-Ort-Überwachung
  - Ja, auf schriftliche Anforderung
  - Nein

► *weiter auf nächster Seite*

**Zeitaufwand Wirtschaft zu VII.7**  
Veränderung Arbeitsschritte (Gesamtzeit)

\_\_\_\_\_

Identnummer der Vorgabe

*Nachfolgend möchten wir Sie zum Aufwand mit der Fortbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder (§ 8 Abs. 1 BKrFQV) befragen. Hier wurde der Turnus der Fortbildung auf vier Jahre festgelegt.*

**2e-01** Hat sich die Gesamtbearbeitungszeit für die gesetzliche Vorgabe geändert?  Ja, gestiegen  Ja, gesunken

um Std. : Min.  :

**2e-02** Welche Arbeitsschritte fallen bei der Bearbeitung der Änderung der gesetzlichen Vorgabe an? Wirken sich diese auf die Bearbeitungsdauer aus? Wenn ja, wie?  
*Bitte beschreiben Sie kurz, wie sich die einzelnen Arbeitsschritte geändert haben und nennen Sie den neuen und alten Zeitaufwand für jeden veränderten, neuen und weggefallenen Arbeitsschritt. Falls mehrere Beschäftigte mit unterschiedlichen Qualifikationsniveaus an der gesetzlichen Vorgabe arbeiten, ergänzen Sie bitte pro Arbeitsschritt das Qualifikationsniveau.*

Arbeitsschritt	um Std. : Min.	QN
<p><b>1</b></p> <p><input type="checkbox"/> Ja, gestiegen <input type="checkbox"/> Ja, gesunken</p> <p>um Std. : Min. <input type="text"/> : <input type="text"/></p> <p>Art der Veränderung in Stichpunkten</p> <p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p>		<input type="text"/>
<p><b>2</b></p> <p><input type="checkbox"/> Ja, gestiegen <input type="checkbox"/> Ja, gesunken</p> <p>um Std. : Min. <input type="text"/> : <input type="text"/></p> <p>Art der Veränderung in Stichpunkten</p> <p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p>		<input type="text"/>
<p><b>3</b></p> <p><input type="checkbox"/> Ja, gestiegen <input type="checkbox"/> Ja, gesunken</p> <p>um Std. : Min. <input type="text"/> : <input type="text"/></p> <p>Art der Veränderung in Stichpunkten</p> <p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p>		<input type="text"/>

**Sachkosten Wirtschaft zu VII.7**  
Veränderung (ohne Ist-Stand)

\_\_\_\_\_

Identnummer der Vorgabe

**4c-01** Hat sich bei den folgenden Kostenarten eine Veränderung ergeben?

*Bitte sagen Sie im Einzelnen, ob sich bei den als vorausgewählt gekennzeichneten Kostenarten, wenn sie in Ihrem Betrieb bei der Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe anfallen, etwas verändert hat. Anschließend geht es um die Art und Höhe der Veränderung für die Kostenarten, für die Sie eine Veränderung genannt haben.*

	<b>Vorauswahl</b>	Höhe der Veränderung in Euro
<input type="checkbox"/> 4c-K01	Kosten für die Inanspruchnahme Dritter (z. B. Analysen, Gutachten)	<input type="checkbox"/> Ja, gestiegen um _____ <input type="checkbox"/> Ja, gesunken _____ Art der Veränderung in Stichpunkten _____ <input type="checkbox"/> Keine Veränderung
<input type="checkbox"/> 4c-K02	Kosten für die Nachrüstung von Anlagen (z. B. Unterrichtsräume)	<input type="checkbox"/> Ja, gestiegen um _____ <input type="checkbox"/> Ja, gesunken _____ Art der Veränderung in Stichpunkten _____ <input type="checkbox"/> Keine Veränderung
	↳ Wäre die Nachrüstung auch ohne die Änderung der gesetzlichen Vorgabe jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt notwendig gewesen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Keine Angabe
<input type="checkbox"/> 4c-K03	Kosten für Material bei selbstausgeführten Wartungsarbeiten, die unmittelbar durch die gesetzliche Vorgabe angefallen sind	<input type="checkbox"/> Ja, gestiegen um _____ <input type="checkbox"/> Ja, gesunken _____ Art der Veränderung in Stichpunkten _____ <input type="checkbox"/> Keine Veränderung
<input type="checkbox"/> 4c-K04	Kosten für Fortbildungen oder für Informationsmaterial für Dritte, die sich unmittelbar auf die gesetzliche Vorgabe beziehen	<input type="checkbox"/> Ja, gestiegen um _____ <input type="checkbox"/> Ja, gesunken _____ Art der Veränderung in Stichpunkten _____ <input type="checkbox"/> Keine Veränderung

▶ weiter auf nächster Seite

Vorauswahl		Höhe der Veränderung in Euro
<input type="checkbox"/> 4c-K05	Kosten für die Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnik (Hard- und Software), die unmittelbar für die gesetzliche Vorgabe angefallen sind	<input type="checkbox"/> Ja, gestiegen um <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Ja, gesunken <input type="text"/> Art der Veränderung in Stichpunkten <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Keine Veränderung
<input type="checkbox"/> 4c-K06	Kosten für Sach- und Betriebsmittel (z. B. Büromaterial, Porto, Batterien)	<input type="checkbox"/> Ja, gestiegen um <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Ja, gesunken <input type="text"/> Art der Veränderung in Stichpunkten <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Keine Veränderung
<input type="checkbox"/> 4c-K07	Kosten für sonstige Anschaffungen	<input type="checkbox"/> Ja, gestiegen um <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Ja, gesunken <input type="text"/> Art der Veränderung in Stichpunkten <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Keine Veränderung
<input type="checkbox"/> 4c-K08	Sonstige Kosten durch die gesetzliche Vorgabe	<input type="checkbox"/> Ja, gestiegen um <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Ja, gesunken <input type="text"/> Art der Veränderung in Stichpunkten <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Keine Veränderung
<input type="checkbox"/> Welcher Art waren die sonstigen Kosten?		<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>

## Verbesserungsvorschläge zu VII.7

Identnummer der Vorgabe

**5-01** Haben Sie Verbesserungsvorschläge oder Anregungen, wie die gesetzliche Vorgabe vereinfacht oder unbürokratischer umgesetzt werden kann?

**5-02** Könnte der Aufwand für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe mit Hilfe eines neuen, verstärkten oder verbesserten Einsatzes von Informationstechnologien (z. B. Online-Verfahren, Datenbanken, Softwarelösungen) reduziert werden?

- Ja
- Nein
- Kann ich nicht abschätzen
- Keine Angabe

**5-03** Bitte geben Sie an, welche Informationstechnologien eingesetzt werden könnten.

## Verbesserungsvorschläge und Fragen zur Verständlichkeit des Rechts

- 1 Haben Sie über die bereits behandelten Themenfelder hinaus Verbesserungsvorschläge oder Anregungen, wie das Berufskraftfahrer-Qualifikationsrecht vereinfacht oder unbürokratischer umgesetzt werden könnte?

- 2 Sind die seit Ende 2016 im Berufskraftfahrer-Qualifikationsrecht vorgenommenen Änderungen für Sie klar und verständlich hinsichtlich ihrer Umsetzung? Wenn nein, was ist unklar (z. B. Bestimmung Begrifflichkeiten wie „ausreichend“, „geeignet“)?

- 3 Anlage 1 der BKrFQV legt die im Zuge der Aus- und Weiterbildung zu schulenden Unterkennntnisbereiche fest. Decken diese Unterkennntnisbereiche nach Ihrer Einschätzung den Bedarf der Praxis ab?

Ja ► *Ende der Befragung*

Nein

- 4 Welche Themenfelder wären aus Ihrer Sicht zusätzlich/weniger interessant bzw. werden von Unternehmen bei Ihnen angefragt?

## Anhang 2: Fragebogen Industrie- und Handelskammern

## Evaluierung Berufskraftfahrer-Qualifikationsrecht - Industrie- und Handelskammern

Bundesland der Industrie- und Handelskammer:

Ansprechpartner/in in der IHK:

Telefon und E-Mail:

Statistisches Bundesamt  
Bürokratiekostenmessung  
Aufwandsermittlung  
Graurheindorfer Str. 198  
53117 Bonn

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter  
Telefon: 0 22899 - 643 - 8593  
Telefax: 0 22899 - 643 - 8974  
E-Mail: buerokratiekostenmessung@destatis.de

### I Ausbildungsstätten im Zuständigkeitsbereich und durchgeführte Unterrichte

- 1 Wie viele zu überwachende Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BKrFQG fallen in den Zuständigkeitsbereich Ihrer IHK?

Ausbildungsstätten gemäß § 7 Abs.1 Nr. 3 BKrFQG (Ausbildungsbetriebe)

Ausbildungsstätten gemäß § 7 Abs.1 Nr. 4 BKrFQG (Bildungseinrichtungen)

- 2 Wie viele Aus- und Weiterbildungen wurden von den Ausbildungsstätten in Ihrem Zuständigkeitsbereich 2017 und 2018 durchgeführt (Meldungen nach § 7b Abs. 3 Satz 5 BKrFQG)?

Art der Aus-/Weiterbildung	Fallzahl 2017	Fallzahl 2018
Beschleunigte Grundqualifikation (Ausbildungsbetriebe)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Beschleunigte Grundqualifikation (Bildungseinrichtungen)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Weiterbildung (Ausbildungsbetriebe)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Weiterbildung (Bildungseinrichtungen)	<input type="text"/>	<input type="text"/>



- 3 Welche Unterrichtsinhalte, d. h. Unterkennnisbereiche gemäß Anlage 1 BKrFQV wurden dabei in welcher Häufigkeit geschult (Meldungen nach § 7b Abs. 3 Nr. 4 BKrFQG)?  
*Sollte Ihnen eine rückwirkende Auswertung nicht möglich sein, möchten wir Sie um eine Aufschreibung der gemeldeten Unterrichtsinhalte in den Monaten Juli und August 2019 bitten.  
 Sollten Ihnen die Meldungen auf Basis der Module der Verlage vorliegen, möchten wir Sie bitten, diese entsprechend der damit abgedeckten Unterkennnisbereiche zuzuordnen (z. B. zählt Modul 1 von Verlag X für die Unterkennnisbereiche 1.1 und 1.3).*

Kenntnisbereiche	Unterkennnisbereich	Fallzahl 2017	Fallzahl 2018	Fallzahl Juli und August 2019
Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln	1.1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	1.2	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	1.3	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	1.4	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	1.5	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	1.6	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anwendung der Vorschriften	2.1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	2.2	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	2.3	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik	3.1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	3.2	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	3.3	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	3.4	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	3.5	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	3.6	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	3.7	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	3.8	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

## II Überwachung von Ausbildungsstätten durch die IHK

Mit § 7b BKrFQG wurde Ende 2016 die Überwachung von Ausbildungsstätten neu gefasst und eine Regelüberwachung mindestens alle zwei bzw. vier Jahre eingeführt. Durch die Pflicht zur Anzeige der Durchführung eines Unterrichts durch die Ausbildungsstätte wurde zusätzlich die Überwachung der einzelnen Unterrichtsveranstaltungen erleichtert.

Für die nachfolgenden Fragen wird zwischen vier üblicherweise vorkommenden Überwachungsarten unterschieden:

1. Regelüberwachung bzw. formale Überwachungen (angekündigte Komplettüberwachung)
2. Spontanüberwachungen (unangekündigte Stichprobe)
3. Anlassbezogene Überwachungen bei Verdachtsfällen/Unregelmäßigkeiten
4. Prüfung der Unterrichtsmeldungen

1 Haben die genannten Gesetzesveränderungen zu einer Veränderung in Ihrer Überwachungstätigkeit geführt?

- Nein
- Ja, und zwar

2 Nach § 7b Abs. 3 Satz 1 BKrFQG kann sich die für die Überwachung zuständige Stelle geeigneter Personen oder Stellen bedienen. Nutzt Ihre IHK diese Möglichkeit der externen Vergabe?

- Ja, komplett für alle Überwachungen ► *weiter mit 8*
- Für einen Teil der Überwachungen, und zwar  Prozent oder  Fälle
- Nein

3 Was ist im Regelfall inhaltlicher Gegenstand der Überwachung? Bitte tragen Sie in die Zellen der nachfolgenden Tabelle ein, was Sie im Detail prüfen.

	Regelüberwachung (Komplettprüfung)	Spontanüberwachung (Stichprobe)	anlassbezogene Überwachungen (Stichprobe)
Räumlichkeiten			
Teilnehmer			
Unterrichtsinhalte (Programm)			
Qualifikation des Personals			
Sonstiges			

4 Wie viele entsprechende Überwachungen wurden durch Ihre IHK jeweils in den Jahren 2016 bis 2018 und im Jahr 2019 bis jetzt durchgeführt?

Art der Überwachung	Fallzahl 2016	Fallzahl 2017	Fallzahl 2018	Fallzahl 1. Halbjahr 2019
Regelüberwachungen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Spontanüberwachungen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
anlassbezogene Überwachungen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Prüfung der Unterrichtsmeldungen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<b>Überwachungen insgesamt</b>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

5 Wie viel Zeit benötigen Sie durchschnittlich für eine Überwachung?

Art der Überwachung	Std.	Min.
Regelüberwachung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Spontanüberwachung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
anlassbezogene Überwachung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Prüfung der Unterrichtsmeldungen	<input type="text"/>	<input type="text"/>

6 Welches der drei im Folgenden genannten Qualifikationsniveaus (QN) ist zutreffend für die Person, die überwiegend die gesetzliche Vorgabe bearbeitet?

- Qualifikationsniveau 1:**  
Beschäftigte mit ausführenden Tätigkeiten sowie Beschäftigte ohne abgeschlossene berufliche Ausbildung
- Qualifikationsniveau 2:**  
Beschäftigte mit qualifizierten Tätigkeiten, die nach Anweisung erledigt werden
- Qualifikationsniveau 3:**  
Geschäftsleitung bzw. Beschäftigte mit Führungsaufgaben/Entscheidungsbefugnis sowie Beschäftigte mit eigenständiger Leistung in verantwortlicher Tätigkeit

7 Entstehen Ihnen im Zuge der Überwachung Kosten (z. B. Reisemittel)? Wenn ja, in welcher Höhe pro Fall?

	Kosten in Euro pro Fall	Art der Kosten
Regelüberwachung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Spontanüberwachung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
anlassbezogene Überwachung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Prüfung der Unterrichtsmeldungen	<input type="text"/>	<input type="text"/>

*Die folgende Frage ist nur dann relevant, wenn Ihre IHK Überwachungen extern vergibt. Ansonsten weiter mit III.*

8 Welche Kosten entstehen Ihrer IHK für die externe Vergabe pro Fall ?

Euro

### III Anzeige durch die IHK bei Verstößen der Ausbildungsstätten

Mit § 7b Abs. 2 Satz 3 BKrFQG wurde eine Mitteilungspflicht für den Fall eingeführt, dass die zuständige IHK Tatsachen feststellt, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Pflichtverletzung oder Ordnungswidrigkeit einer Ausbildungsstätte vorliegt.

1 Wie viele Verstöße haben Sie in den Jahren 2017, 2018 und im Jahr 2019 bis jetzt an die zuständige Behörde gemeldet?

2017	<input type="text"/>
2018	<input type="text"/>
1. Halbjahr 2019	<input type="text"/>

2 Welche konkreten Verstöße wurden wie häufig festgestellt bzw. an die Behörde gemeldet?

Art des Verstoßes	Fallzahl					
	festgestellter Zuwiderhandlungen			gemeldeter Verstöße		
	2017	2018	1. Halbjahr 2019	2017	2018	1. Halbjahr 2019
Anbieten oder Durchführen des Unterrichts ohne Anerkennung als Ausbildungsstätte (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 BKrFQG)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Durchführung des Unterrichts außerhalb der eigenen Betriebsstätte (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 4 BKrFQG)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Verstoß gegen die Mitteilungspflicht zur Anzeige des Unterrichts (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 7b Abs. 3 Satz 5 BKrFQG)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Nichteinhaltung der Teilnehmerzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 4 BKrFQV)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Durchführung des Unterrichts durch nicht entsprechend der Vorgaben fortgebildete Ausbilderinnen oder Ausbilder (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 3 BKrFQV)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Mangelnde Ausstattung mit Lehrmitteln (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 BKrFQV)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Nicht richtig ausgestellte Teilnahmebescheinigung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQV)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Nicht oder nicht rechtzeitige Vorlage des Nachweises über die Fortbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 1 BKrFQV)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

3 Wie viel Zeit benötigen Sie durchschnittlich für eine Meldung?

Std. : Min.

:

4 Entstehen Ihnen im Zuge der Meldung Kosten (z. B. Porto)?  
Wenn ja, in welcher Höhe pro Fall?

Euro

## IV Verbesserungsvorschläge

- 1 Haben Sie Verbesserungsvorschläge oder Anregungen, wie die Überwachung vereinfacht oder unbürokratischer umgesetzt werden kann?

- 2 Könnte der Aufwand für die Überwachung mit Hilfe eines neuen, verstärkten oder verbesserten Einsatzes von Informationstechnologien (z. B. Online-Verfahren, Datenbanken, Softwarelösungen) reduziert werden?

- Ja
- Nein
- Kann ich nicht abschätzen
- Keine Angabe

- 3 Bitte geben Sie an, welche Informationstechnologien eingesetzt werden könnten.

- 4 Haben Sie über die bereits behandelten Themenfelder hinaus Verbesserungsvorschläge oder Anregungen, wie das Berufskraftfahrer-Qualifikationsrecht vereinfacht oder unbürokratischer umgesetzt werden könnte?

### Anhang 3: Fragebogen Anerkennungs- und Überwachungsbehörden

## Evaluierung Berufskraftfahrer-Qualifikationsrecht - Anerkennungs- und Überwachungsbehörden

Behörde:

Statistisches Bundesamt  
Bürokratiekostenmessung  
Aufwandsermittlung  
Graurheindorfer Str. 198  
53117 Bonn

Ansprechpartner/in in der Behörde:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter  
Telefon: 0 22899 - 643 - 8593  
Telefax: 0 22899 - 643 - 8974  
E-Mail: buerokratiekostenmessung@destatis.de

Telefon und E-Mail:

### I Allgemeine Angaben zum Zuständigkeitsbereich der Behörde

- 1 Wie viele Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 - 5 BKrFQG fallen aktuell in den Zuständigkeitsbereich Ihrer Behörde?
- |                      |   |
|----------------------|---|
| <input type="text"/> | Ausbildungsstätten gemäß § 7 Abs.1 Nr. 1 BKrFQG (Fahrschulen)   |
| <input type="text"/> | Ausbildungsstätten gemäß § 7 Abs.1 Nr. 3 BKrFQG (Ausbildungsbetriebe)                                     |
| <input type="text"/> | Ausbildungsstätten gemäß § 7 Abs.1 Nr. 4 BKrFQG (Bildungseinrichtungen)                                   |
| <input type="text"/> | Ausbildungsstätten gemäß § 7 Abs.1 Nr. 5 i. V. m. Abs. 2 BKrFQG (staatlich anerkannte Ausbildungsstätten) |
- 2 Für welche Aufgaben im Berufskraftfahrer-Qualifikationsrecht sind Sie zuständig?
- Anerkennung und Überwachung von Ausbildungsstätten
- Ausschließlich Anerkennung von Ausbildungsstätten
- Ausschließlich Überwachung von Ausbildungsstätten ► *weiter mit IV*



## II Anerkennung von Ausbildungsstätten

Mit § 7 Abs. 2 BKrFQG i. V. m. § 6 BKrFQV wurde Ende 2016 die Anerkennung von Ausbildungsstätten neu gefasst und die Anforderungen an die Ausgestaltung der schriftlichen Anerkennung verändert sowie die Anerkennungskriterien spezifiziert (z. B. ausreichend geeignete Lehrmittel).

- 1 Wie viele Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und Weiterbildung wurden in Ihrem Zuständigkeitsbereich seit 2017 neu anerkannt? Bei wie vielen Ausbildungsstätten erfolgte eine Änderungsanerkennung (z. B. wegen einer Änderung des Unterrichtsraums, des Lehrpersonals oder des Schulungsprogramms)?

Art der Anerkennung	Fallzahl 2017	Fallzahl 2018	Fallzahl 1. Halbjahr 2019
Erstanerkennung einer Ausbildungsstätte gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 BKrFQG (staatliche Anerkennung)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Änderungsanerkennung einer Ausbildungsstätte	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
dadurch geänderte Anerkennungskriterien: (Mehrfachnennung möglich)			
Unterrichtsräume	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Lehrpersonal	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Schulungsprogramm	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

- 2 Haben Sie die Anerkennung bzw. Änderungsanerkennung bereits vor der Rechtsänderung in Schriftform erteilt?

- Nein
- Ja, mit den jetzt in § 6 Abs. 2 BKrFQV geforderten Angaben
- Ja, und zwar in folgender Form:

- 3 Welche Laufbahngruppe ist überwiegend für die Anerkennung einer Ausbildungsstätte zuständig?

- Mittlerer Dienst
- Gehobener Dienst
- Höherer Dienst

## II.a Erstanerkennung einer Ausbildungsstätte (staatliche Anerkennung)

Die folgenden Fragen betreffen das Verfahren zur erstmaligen Anerkennung einer Ausbildungsstätte.

- 4 Wie viel Zeit benötigen Sie für die Anerkennung einer Ausbildungsstätte und welche Arbeitsschritte fallen dabei an? Haben sich die Arbeitsschritte bzw. deren Bearbeitungsdauer durch die gesetzlichen Änderungen verändert? Wenn ja, wie?

Arbeitsschritt vor der gesetzlichen Änderung	Std. : Min.	Arbeitsschritt nach der gesetzlichen Änderung	Std. : Min.	keine Veränderung
Gesamt:	<input type="text"/> : <input type="text"/>	Gesamt:	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>

- 5 Entstehen Ihnen bei der Anerkennung von Ausbildungsstätten Sachkosten? Wenn ja, wofür und wie haben sich diese ggf. verändert?

## II.b Änderungsanerkennung einer Ausbildungsstätte (staatliche Anerkennung)

Die folgenden Fragen betreffen das Verfahren zur Änderungsanerkennung einer Ausbildungsstätte.

- 6 Wie viel Zeit benötigen Sie für die Änderung einer bestehenden Anerkennung einer Ausbildungsstätte und welche Arbeitsschritte fallen dabei an? Haben sich die Arbeitsschritte bzw. deren Bearbeitungsdauer durch die gesetzlichen Änderungen verändert? Wenn ja, wie?

*Sollte sich der Aufwand für die Anerkennungskriterien (z. B. Unterrichtsräume, Lehrpersonal, Schulungsprogramm) unterscheiden, geben Sie dies bitte in der Tabelle anstelle der Arbeitsschritte an.*

Arbeitsschritt vor der gesetzlichen Änderung	Std. : Min.	Arbeitsschritt nach der gesetzlichen Änderung	Std. : Min.	keine Veränderung
Gesamt:	<input type="text"/> : <input type="text"/>	Gesamt:	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>

- 7 Entstehen Ihnen bei der Änderungsanerkennung von Ausbildungsstätten Sachkosten? Wenn ja, wofür und wie haben sich diese ggf. verändert?

- 8 Könnte der Aufwand für die Anerkennung von Ausbildungsstätten mit Hilfe eines neuen, verstärkten oder verbesserten Einsatzes von Informationstechnologien (z. B. Online-Verfahren, Datenbanken, Softwarelösungen) reduziert werden?

Ja

Nein ► *weiter mit Frage 10*

Kann ich nicht abschätzen ► *weiter mit Frage 10*

- 9 Bitte geben Sie an, welche Informationstechnologien (ggf. zusätzlich) eingesetzt werden könnten.

- 10 Haben Sie Verbesserungsvorschläge oder Anregungen, wie die Anerkennung von Ausbildungsstätten vereinfacht oder unbürokratischer umgesetzt werden kann?

### III Untersagung der Tätigkeit, Widerruf der Anerkennung

In § 7a Abs. 2 BKrFQG besteht die Möglichkeit zur Untersagung bzw. zum Widerruf härtere Sanktionsmöglichkeiten im Vergleich zum Bußgeld zu verhängen.

- 1 In wie vielen Fällen kam es seit 2017 in Ihrem Zuständigkeitsbereich zu einer Androhung der Untersagung der Tätigkeit bzw. der Androhung eines Widerrufs der Anerkennung einer Ausbildungsstätte ggf. mit gleichzeitiger Erteilung von konkreten Auflagen?

Art der Maßnahme	Fallzahl 2017	Fallzahl 2018	Fallzahl 1. Halbjahr 2019
------------------	---------------	---------------	---------------------------

Bei gesetzlich anerkannten Ausbildungsstätten:

Androhungen der Untersagung der Tätigkeit einer Ausbildungsstätte gemäß § 7a Abs. 1 BKrFQG	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Untersagungen der Tätigkeit einer Ausbildungsstätte gemäß § 7a Abs. 1 BKrFQG	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bei staatlich anerkannten Ausbildungsstätten:

Androhungen des Widerrufs der Anerkennung einer Ausbildungsstätte gemäß § 7a Abs.3 BKrFQG	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Widerrufe der Anerkennung einer Ausbildungsstätte gemäß § 7a Abs.3 BKrFQG	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

- 2 Wie viel Zeit benötigen Sie insgesamt für die Bearbeitung der Untersagung der Tätigkeit bzw. des Widerrufs der Anerkennung und welche Sachkosten entstehen Ihnen dabei?

Art der Maßnahme	Zeitaufwand pro Fall		Sachkosten	
	Std.	Min.	pro Fall in Euro	Art der Kosten

Bei gesetzlich anerkannten Ausbildungsstätten:

Androhung der Untersagung der Tätigkeit einer Ausbildungsstätte gemäß § 7a Abs. 1 BKrFQG	<input type="text"/>	: <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Untersagung der Tätigkeit einer Ausbildungsstätte gemäß § 7a Abs. 1 BKrFQG	<input type="text"/>	: <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bei staatlich anerkannten Ausbildungsstätten:

Androhung des Widerrufs der Anerkennung einer Ausbildungsstätte gemäß § 7a Abs.3 BKrFQG	<input type="text"/>	: <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Widerruf der Anerkennung einer Ausbildungsstätte gemäß § 7a Abs.3 BKrFQG	<input type="text"/>	: <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

- 3 Welche Laufbahngruppe ist für die Untersagung der Tätigkeit bzw. den Widerruf der Anerkennung zuständig?

- Mittlerer Dienst  
 Gehobener Dienst  
 Höherer Dienst

- 4 Könnte der Aufwand für die Untersagung bzw. den Widerruf mit Hilfe eines neuen, verstärkten oder verbesserten Einsatzes von Informationstechnologien (z. B. Online-Verfahren, Datenbanken, Softwarelösungen) reduziert werden?

Ja

Nein ► *weiter mit Frage 6*

Kann ich nicht abschätzen ► *weiter mit Frage 6*

- 5 Bitte geben Sie an, welche Informationstechnologien (ggf. zusätzlich) eingesetzt werden könnten.

- 6 Haben Sie Verbesserungsvorschläge oder Anregungen, wie die Untersagung bzw. der Widerruf vereinfacht oder unbürokratischer umgesetzt werden kann?

*Bei reinen Anerkennungsbehörden (ohne Überwachungsaufgaben)*

► *weiter mit V*

## IV Überwachung von Ausbildungsstätten

Mit § 7b BKrFQG wurde Ende 2016 die Überwachung von Ausbildungsstätten neu gefasst und eine Regelüberwachung mindestens alle zwei bzw. vier Jahre eingeführt. Durch die Pflicht zur Anzeige der Durchführung eines Unterrichts durch die Ausbildungsstätte wurde zusätzlich die Überwachung der einzelnen Unterrichtsveranstaltungen erleichtert.

Für die nachfolgenden Fragen wird zwischen vier üblicherweise vorkommenden Überwachungsarten unterschieden:

1. Regelüberwachung bzw. formale Überwachungen (angekündigte Komplettüberwachung)
2. Spontanüberwachungen (unangekündigte Stichprobe)
3. Anlassbezogene Überwachungen bei Verdachtsfällen/Unregelmäßigkeiten
4. Prüfung der Unterrichtsmeldungen

### IV.a Kennzahlen

- 1 Wie viele Aus- und Weiterbildungen wurden von den Ausbildungsstätten in Ihrem Zuständigkeitsbereich seit 2017 durchgeführt (Meldungen nach § 7b Abs. 3 Satz 5 BKrFQG)?

Art der Aus-/Weiterbildung	Fallzahl 2017	Fallzahl 2018	Fallzahl 1. Halbjahr 2019
----------------------------	------------------	------------------	------------------------------

Bei gesetzlich anerkannten Ausbildungsstätten:

Beschleunigte Grundqualifikation (Ausbildungsstätten gemäß § 7 Abs.1 Nr. 1 BKrFQG)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Weiterbildung (Ausbildungsstätten gemäß § 7 Abs.1 Nr. 1 BKrFQG)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bei staatlich anerkannten Ausbildungsstätten:

Beschleunigte Grundqualifikation (Ausbildungsstätten gemäß § 7 Abs.1 Nr. 5 BKrFQG)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Weiterbildung (Ausbildungsstätten gemäß § 7 Abs.1 Nr. 5 BKrFQG)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

- 2 Welche Unterrichtsinhalte, d. h. Unterkennnisbereiche gemäß Anlage 1 BKrFQV wurden dabei in welcher Häufigkeit geschult (Meldungen nach § 7b Abs. 3 Nr. 4 BKrFQG)?  
*Sollte Ihnen eine rückwirkende Auswertung nicht möglich sein, möchten wir Sie um eine Aufschreibung der gemeldeten Unterrichtsinhalte in den Monaten Juli und August 2019 bitten.*  
*Sollten Ihnen die Meldungen auf Basis der Module der Verlage vorliegen, möchten wir Sie bitten, diese entsprechend der damit abgedeckten Unterkennnisbereiche zuzuordnen (z. B. zählt Modul 1 von Verlag X für die Unterkennnisbereiche 1.1 und 1.3).*

Kennnisbereiche	Unterkennnisbereich	Fallzahl 2017	Fallzahl 2018	Fallzahl Juli und August 2019
Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln	1.1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	1.2	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	1.3	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	1.4	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	1.5	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	1.6	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anwendung der Vorschriften	2.1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	2.2	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	2.3	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik	3.1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	3.2	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	3.3	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	3.4	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	3.5	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	3.6	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	3.7	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	3.8	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

- 3 Wie viele entsprechende Überwachungen wurden durch Ihre Behörde jeweils in den Jahren 2015 bis 2018 und im Jahr 2019 bis jetzt durchgeführt?

Art der Überwachung	Fallzahl 2015	Fallzahl 2016	Fallzahl 2017	Fallzahl 2018	Fallzahl 1. Halbjahr 2019
Regelüberwachungen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Spontanüberwachungen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
anlassbezogene Überwachungen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Prüfungen der Unterrichtsmeldungen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sonstiges	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<b>Überwachungen insgesamt</b>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

IV.b Zeitaufwand und Sachkosten

4 Was ist im Regelfall inhaltlicher Gegenstand der Überwachung? Bitte tragen Sie in die Zellen der nachfolgenden Tabelle ein, was Sie im Detail prüfen.

	Regelüberwachung (Komplettprüfung)	Spontanüberwachung (Stichprobe)	anlassbezogene Überwachungen (Stichprobe)
Räumlichkeiten			
Teilnehmer			
Unterrichtsinhalte (Programm)			
Qualifikation des Personals			
Sonstiges			

5 Wie viel Zeit benötigen Sie für die unterschiedlichen Arten der Überwachung einer Ausbildungsstätte und welche Arbeitsschritte fallen dabei an? Haben sich die Arbeitsschritte bzw. deren Bearbeitungsdauer durch die gesetzlichen Änderungen verändert? Wenn ja, wie?

a Regelüberwachung

Arbeitsschritt vor der gesetzlichen Änderung	Std. : Min.	Arbeitsschritt nach der gesetzlichen Änderung	Std. : Min.	keine Veränderung
Gesamt:	<input type="text"/> : <input type="text"/>	Gesamt:	<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="text"/> : <input type="text"/>		<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="text"/> : <input type="text"/>		<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="text"/> : <input type="text"/>		<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="text"/> : <input type="text"/>		<input type="text"/> : <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>



b Spontanüberwachung

Arbeitsschritte	Std.	Min.

c Anlassbezogene Überwachung

Arbeitsschritt vor der gesetzlichen Änderung	Std.	Min.	Arbeitsschritt nach der gesetzlichen Änderung	Std.	Min.	keine Veränderung
Gesamt:			Gesamt:			<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>

d Prüfung der Unterrichtsmeldungen

Arbeitsschritte	Std.	Min.

e Sonstiges

Arbeitsschritte	Std.	Min.

6 Entstehen Ihnen im Zuge der Überwachung Kosten (z. B. Reisemittel)? Wenn ja, in welcher Höhe pro Fall?

	Kosten in Euro pro Fall	Art der Kosten
Regelüberwachung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Spontanüberwachung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
anlassbezogene Überwachung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Prüfung der Unterrichtsmeldungen	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sonstiges	<input type="text"/>	<input type="text"/>

7 Welche Laufbahngruppe ist für die Überwachung zuständig?

- Mittlerer Dienst
- Gehobener Dienst
- Höherer Dienst

IV.c Evaluierungsfragen und Verbesserungsvorschläge

8 Nach § 7b Abs. 3 Satz 1 BKrFQG kann sich die für die Überwachung zuständige Stelle geeigneter Personen oder Stellen bedienen. Nutzt Ihre Behörde diese Möglichkeit der externen Vergabe?

Ja

Nein ► *weiter mit Frage 11*

9 In welchem Umfang nutzen Sie die Möglichkeit der externen Vergabe von Überwachungen?

Komplett für alle Überwachungen

Für einen Teil der Überwachungen, und zwar

bei Regelüberwachungen in  Prozent oder  Fällen

bei Spontanüberwachungen in  Prozent oder  Fällen

bei anlassbezogenen Überwachungen in  Prozent oder  Fällen

10 Welche Kosten entstehen Ihrer Behörde für die externe Vergabe der Überwachung pro Fall?

Bei Regelüberwachungen:  Euro pro Fall

Bei Spontanüberwachungen:  Euro pro Fall

Bei anlassbezogenen Überwachungen:  Euro pro Fall

11 Wie werden die Meldungen über die Durchführung des Unterrichts nach § 7b Abs. 3 Satz 5 BKrFQG im Rahmen der Überwachung genutzt?

12 In welcher Form werden die Teilnahmebescheinigungen der Ausbilderinnen und Ausbilder im Zuge der Überwachung geprüft?

13 Können Sie aus Ihrer Tätigkeit als Überwachungsbehörde abschätzen, zu welchem Anteil die Ausbildungsstätten alles in allem eine gute Qualität des Unterrichts und eine zufriedenstellende bis sehr gute Ausbildung der Berufskraftfahrer gewährleisten?

Prozent

14 Ist in den folgenden Bereichen der Aus- und Weiterbildung eine Verbesserung durch die Rechtsänderung auszumachen?

a Räumlichkeiten

- Nein
- Ja, und zwar bei

b Teilnehmerzahl

- Nein
- Ja, und zwar bei

c Unterrichtsinhalte

- Nein
- Ja, und zwar bei

d Qualifikation des Personals

- Nein
- Ja, und zwar bei

e Sonstiges

- Nein
- Ja, und zwar bei

15 Genügen die gegenwärtigen rechtlichen Vorgaben im Großen und Ganzen, um eine gute Qualität in der Ausbildung zu gewährleisten?

a Räumlichkeiten

Ja

Nein

b Teilnehmerzahl

Ja

Nein

c Unterrichtsinhalte

Ja

Nein

d Qualifikation des Personals

Ja

Nein

16 Worin sehen Sie weitere Möglichkeiten, die Qualität des Unterrichts zu verbessern? Zum Beispiel hinsichtlich Räumlichkeiten, Teilnehmerzahl, Unterrichtsinhalte, Qualifikation des Personals oder Sonstigem.

17 Könnte der Aufwand für die Überwachung der Ausbildungsstätten mit Hilfe eines neuen, verstärkten oder verbesserten Einsatzes von Informationstechnologien (z. B. Online-Verfahren, Datenbanken, Softwarelösungen) reduziert werden?

Ja

Nein ► *weiter mit Frage 19*

Kann ich nicht abschätzen ► *weiter mit Frage 19*

18 Bitte geben Sie an, welche Informationstechnologien (ggf. zusätzlich) eingesetzt werden könnten.

19 Haben Sie Verbesserungsvorschläge oder Anregungen, wie die Überwachung der Ausbildungsstätten vereinfacht oder unbürokratischer umgesetzt werden kann?

## V Feststellung und Ahndung von Verstößen der Ausbildungsstätten

Nach § 9 BKrFQG können Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen das BKrFQG bzw. die BKrFQV geahndet werden. Mit § 7b Abs. 2 Satz 3 BKrFQG wurde eine Mitteilungspflicht für den Fall eingeführt, dass die für die Überwachung der Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 BKrFQG zuständige IHK einen Verstoß einer Ausbildungsstätte gegen das BKrFQG oder die BKrFQV feststellt oder einen entsprechenden Verdacht hegt.

- 1 Welche Verstöße (eigene Feststellungen oder diesbezüglich gemeldete Verdachtsfälle) waren wie häufig Gegenstand der Ordnungswidrigkeiten?

Art des Verstoßes	Fallzahl der								
	durch Ihre Behörde selbst festgestellten Verstöße			durch die IHK gemeldeten Verstöße			mit einem Bußgeld geahndeten Ordnungswidrigkeiten		
	2017	2018	1. Halbjahr 2019	2017	2018	1. Halbjahr 2019	2017	2018	1. Halbjahr 2019
Anbieten oder Durchführen des Unterrichts ohne Anerkennung als Ausbildungsstätte (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 BKrFQG)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Durchführung des Unterrichts außerhalb der eigenen Unterrichtsräume (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 4 BKrFQG)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Verstoß gegen die Mitteilungspflicht zur Anzeige des Unterrichts (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 7b Abs. 3 Satz 5 BKrFQG)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Nichteinhaltung der Teilnehmerzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 4 BKrFQV)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Durchführung des Unterrichts durch nicht entsprechend der Vorgaben fortgebildete Ausbilderinnen oder Ausbilder (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 3 BKrFQV)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Mangelnde Ausstattung mit Lehrmitteln (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 BKrFQV)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Nicht richtig ausgestellte Teilnahmebescheinigung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQV)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Nicht oder nicht rechtzeitige Vorlage des Nachweises über die Fortbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 1 BKrFQV)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

2 Wie viele Bußgeldbescheide wurden von Ihnen in den Jahren 2017, 2018 und im Jahr 2019 bis jetzt versandt?

2017	<input type="text"/>
2018	<input type="text"/>
1. Halbjahr 2019	<input type="text"/>

3 Wie viel Zeit benötigen Sie insgesamt für die Bearbeitung und Ahndung eines Verstoßes und welche Arbeitsschritte fallen hierfür an?

Arbeitsschritte	Std.	Min.
Gesamt:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

4 Unterscheidet sich die Bearbeitungszeit bei einem selbst festgestellten Verstoß gegenüber der bei einem von der IHK gemeldeten Verstoß?

- Nein
- Ja, und zwar

5 Welche Laufbahngruppe ist für die Ahndung von Verstößen der Ausbildungsstätten zuständig?

- Mittlerer Dienst
- Gehobener Dienst
- Höherer Dienst

6 Entstehen bei der Ahndung von Verstößen Sachkosten? Wenn ja, wofür und in welcher Höhe?

Art der Kosten	Kosten in Euro pro Fall
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

7 Könnte der Aufwand für die Ahndung eines Verstoßes mit Hilfe eines neuen, verstärkten oder verbesserten Einsatzes von Informationstechnologien (z. B. Online-Verfahren, Datenbanken, Softwarelösungen) reduziert werden?

Ja

Nein ► *weiter mit Frage 9*

Kann ich nicht abschätzen ► *weiter mit Frage 9*

8 Bitte geben Sie an, welche Informationstechnologien (ggf. zusätzlich) eingesetzt werden könnten.

9 Haben Sie Verbesserungsvorschläge oder Anregungen, wie die Ahndung eines Verstoßes vereinfacht oder unbürokratischer umgesetzt werden kann?



## VI Allgemeine Verbesserungsvorschläge und Fragen zur Verständlichkeit des Rechts

- 1 Haben Sie über die bereits behandelten Themenfelder hinaus Verbesserungsvorschläge oder Anregungen, wie das Berufskraftfahrer-Qualifikationsrecht vereinfacht oder unbürokratischer umgesetzt werden könnte?

- 2 Sind die seit Ende 2016 im Berufskraftfahrer-Qualifikationsrecht vorgenommenen Änderungen für Sie klar und verständlich hinsichtlich ihrer Umsetzung? Wenn nein, was ist unklar (z. B. Bestimmung Begrifflichkeiten wie „ausreichend“, „geeignet“)?

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

## **Anhang 4: Ergebnisberichte**

# Anhang 4

## Teil 1

### Erfüllungsaufwand des u. g. Regelungsvorhabens – Gesamtübersicht für Ressorts Stand: 09.12.2019

NKR-Regelungsvorhaben- **3376**  
 nummer:  
 Regelungsvorhaben: **Zweites Gesetz zur Änderung des Berufskraftfahrer-  
 Qualifikations-Gesetzes**  
 Ressort: **BMVI**

Wirtschaft	Allgemeine Angaben					Jährlicher Aufwand	Saldo der Änderung	Saldo der Änderung	Jährlicher Aufwand	
	ID-Nr. der Vorgabe in der Datenbank	Beschreibung der Vorgabe	Paragraph	Gesetz	Inkrafttreten	Art der Vorgabe	gemessene Gesamtkosten vor der rechtlichen Änderung in Tsd. EUR	Ex-ante-Gesamtkostenänderung in Tsd. EUR	gemessene Gesamtkostenänderung in Tsd. EUR	gemessene Gesamtkosten aktuell in Tsd. EUR
<a href="#">201603011335701_21A</a>	Unterstützung und Duldung der Überwachung der Ausbildungsbetriebe - Regelüberwachung (Komplettprüfung)	§ 7b	BKriFQG		17.12.2016	Informationspflicht Wirtschaft	2	207	20	22
<a href="#">201603011335701_21B</a>	Unterstützung und Duldung der Überwachung der Ausbildungsbetriebe - Spontanüberwachung (Stichprobe)	§ 7b	BKriFQG		17.12.2016	Informationspflicht Wirtschaft	2	0	17	19
<a href="#">201603011335101_21X</a>	Anzeige durch die IHK bei Verstößen der Ausbildungsstätten	§ 7b Abs. 2 Satz 3	BKriFQG		17.12.2016	Informationspflicht Wirtschaft	0	0	0	0
<a href="#">201603011335401_21X</a>	Anzeige der Durchführung eines Unterrichts durch die Ausbildungsstätte	§ 7b Abs. 3 Satz 5	BKriFQG		17.12.2016	Informationspflicht Wirtschaft	0	47	171	171
<a href="#">2019040213153502_21X</a>	Überwachung von Ausbildungsstätten durch die IHK	§ 7b Abs. 2 und 3	BKriFQG		17.12.2016	Weitere Vorgabe Wirtschaft	6		40	46
<a href="#">2019072908320702_21X</a>	Prüfung der Unterrichtsmeldungen (IHK)	§ 7b Abs. 3 Satz 5	BKriFQG		17.12.2016	Weitere Vorgabe Wirtschaft	0		39	39
Bei folgenden Vorgaben handelt es sich um Bagatelldfälle, bei denen keine differenzierte Validierungsmessung erfolgt ist. Einzelberichte werden nicht erzeugt. Als Messergebnis wird im Regelfall der Ex-ante-Wert übernommen. Ein anderer Wert ist nur dann implementiert, wenn sich im Zuge der Messrecherchen weitere Erkenntnisse ergeben haben.										
<a href="#">200611061000141x_22A</a>	Anerkennung als Ausbildungsstätte für die beschleunigte Grundqualifikation und Weiterbildung - Erstanerkennung	§ 7 Abs. 2	BKriFQG		17.12.2016	Informationspflicht Wirtschaft	39	0	0	39
<a href="#">200611061000141x_22B</a>	Anerkennung als Ausbildungsstätte für die beschleunigte Grundqualifikation und Weiterbildung - Änderungsanerkennung	§ 7 Abs. 2	BKriFQG		17.12.2016	Informationspflicht Wirtschaft	175	0	0	175
<b>Summe Wirtschaft</b>							224	255	287	511

Verwaltung	Allgemeine Angaben					Jährlicher Aufwand	Saldo der Änderung	Saldo der Änderung	Jährlicher Aufwand	
	ID-Nr. der Vorgabe in der Datenbank	Beschreibung der Vorgabe	Paragraph	Gesetz	Inkrafttreten	Art der Vorgabe	gemessene Gesamtkosten vor der rechtlichen Änderung in Tsd. EUR	Ex-ante-Gesamtkostenänderung in Tsd. EUR	gemessene Gesamtkostenänderung in Tsd. EUR	gemessene Gesamtkosten aktuell in Tsd. EUR
<a href="#">2019040213153401_01A</a>	Anerkennung von Ausbildungsstätten - Erstanerkennung	§ 7 Abs. 2	BKriFQG		17.12.2016	Vorgabe Verwaltung	34		1	34
<a href="#">2019040213153401_01B</a>	Anerkennung von Ausbildungsstätten - Änderungsanerkennung	§ 7 Abs. 2	BKriFQG		17.12.2016	Vorgabe Verwaltung	77		2	79
<a href="#">2019040213153501_01A</a>	Untersagung der Tätigkeit, Widerruf der Anerkennung - Androhung	§ 7a	BKriFQG		17.12.2016	Vorgabe Verwaltung	0		10	10
<a href="#">2019040213153501_01B</a>	Untersagung der Tätigkeit, Widerruf der Anerkennung - Umsetzung	§ 7a	BKriFQG		17.12.2016	Vorgabe Verwaltung	0		2	2
<a href="#">2016030111340001_01A</a>	Überwachung von Ausbildungsstätten - durch Behörde	§ 7b Abs. 1 und 3	BKriFQG		17.12.2016	Vorgabe Verwaltung	4	185	31	35
<a href="#">2016030111340001_01B</a>	Überwachung von Ausbildungsstätten - externe Vergabe mit Beauftragung im Einzelfall	§ 7b Abs. 1 und 3	BKriFQG		17.12.2016	Vorgabe Verwaltung	0		28	28
<a href="#">2016030111340001_01C</a>	Überwachung von Ausbildungsstätten - pauschale externe Vergabe ohne Beauftragung im Einzelfall	§ 7b Abs. 1 und 3	BKriFQG		17.12.2016	Vorgabe Verwaltung	0		40	40
<a href="#">2019072908320701_01X</a>	Prüfung der Unterrichtsmeldungen	§ 7b Abs. 3 Satz 5	BKriFQG		17.12.2016	Vorgabe Verwaltung	0		213	213
Bei folgenden Vorgaben handelt es sich um Bagatelldfälle, bei denen keine differenzierte Validierungsmessung erfolgt ist. Einzelberichte werden nicht erzeugt. Als Messergebnis wird im Regelfall der Ex-ante-Wert übernommen. Ein anderer Wert ist nur dann implementiert, wenn sich im Zuge der Messrecherchen weitere Erkenntnisse ergeben haben.										
<a href="#">2019040213153601_01X</a>	Ahndung Ordnungswidrigkeiten Berufskraftfahrerqualifikation	§ 9	BKriFQG		17.12.2016	Vorgabe Verwaltung			12	
<b>Summe Verwaltung</b>							114	185	338	441

## Berechnung des Erfüllungsaufwands - Ergebnisbericht für Ressorts

17.10.2019

[Zurück zu Gesamtbericht](#)

Regelungsvorhabennr.: **3376**

Regelungsvorhaben: **Zweites Gesetz zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes**

Art der Vorgabe: **Informationspflicht Wirtschaft**

Beschreibung der Vorgabe: Anzeige durch die IHK bei Verstößen der Ausbildungsstätten

Gesetz: BKrFQG

Paragraph: § 7b Abs. 2 Satz 3

Vorgabe gültig ab: 17.12.2016

Erhebungsinstrument: Telefoninterview-----Fallzahl 0

**W**

Identifikationsnummer der Vorgabe in der Datenbank	zuständiges Ressort	zuständiges Referat	Veränderung der Belastung aufgrund einer Änderung der/des
2016030111335101	BMVI		
Gesetzgebungsebene	Rechtlich verpflichtende Online-Übermittlung	Online-Übermittlung der Informationen in der Praxis möglich	Formulare/Anträge online verfügbar
D	Nein	In Teilen	Nein

<b>Unternehmensgrößenklasse:</b>	Unternehmen aus allen Unternehmensgrößenklassen
<b>Wirtschaftszweig:</b>	S94--Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)
<b>Qualifikationsniveau (gesamt):</b>	Hoch

Erfüllungsaufwand und Erfüllungsaufwandsänderung			
	Aktuelle gesetzliche Regelung	Vorherige gesetzliche Regelung	Differenz
Standardaktivitäten	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Standardzeiten in Minuten pro Fall
<b>Summe zeitlicher Aufwand in Minuten pro Fall ohne Wege- und Wartezeiten</b>	60	0	+60
einfache Wegezeiten zur Behörde	0	0	±0
Wartezeiten in der Behörde	0	0	±0
<b>Summe zeitlicher Aufwand in Minuten pro Fall mit Wege- und Wartezeiten</b>	60	0	+60
<b>Lohnsatz in Euro pro Stunde</b>	51,50	0	+51,50
<b>Fallzahlen für Personalkosten</b>	0	0	±0
<b>Gesamter zeitlicher Aufwand in Stunden</b>	0	0	±0
<b>Personalkosten gesamt in Tsd. Euro</b>	0	0	±0
Sachkosten	Sachkosten in Euro pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall
Sonstige Sachkosten	50,00	0	+50,00
<b>Summe Sachkosten in Euro pro Fall</b>	50,00	0	+50,00
<b>Fallzahlen für Sachkosten</b>	0	0	±0
<b>Sachkosten gesamt in Tsd. Euro</b>	0	0	±0
<b>Gesamter Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro</b>	0	0	±0
<b>Davon Bürokratiekosten in Tsd. Euro</b>	0	0	±0

## Berechnung des Erfüllungsaufwands - Ergebnisbericht für Ressorts

06.11.2019

[Zurück zu Gesamtbericht](#)

Regelungsvorhabennr.: **3376**

Regelungsvorhaben: **Zweites Gesetz zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes**

Art der Vorgabe: **Informationspflicht Wirtschaft**

Beschreibung der Vorgabe: Anzeiger der Durchführung eines Unterrichts durch die Ausbildungsstätte

Gesetz: BKrFQG

Paragraph: § 7b Abs. 3 Satz 5

Vorgabe gültig ab: 17.12.2016

Erhebungsinstrument: Telefoninterview---

**W**

Identifikationsnummer der Vorgabe in der Datenbank	zuständiges Ressort	zuständiges Referat	Veränderung der Belastung aufgrund einer Änderung der/des
2016030111335401	BMVI		
Gesetzgebungsebene	Rechtlich verpflichtende Online-Übermittlung	Online-Übermittlung der Informationen in der Praxis möglich	Formulare/Anträge online verfügbar
D	Nein	Ja	Ja

<b>Unternehmensgrößenklasse:</b>	Unternehmen aus allen Unternehmensgrößenklassen
<b>Wirtschaftszweig:</b>	P85--Erziehung und Unterricht
<b>Qualifikationsniveau (gesamt):</b>	Hoch

Erfüllungsaufwand und Erfüllungsaufwandsänderung			
	Aktuelle gesetzliche Regelung	Vorherige gesetzliche Regelung	Differenz
Standardaktivitäten	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Standardzeiten in Minuten pro Fall
StA 3: Formulare ausfüllen, Beschriften, Kennzeichnen	4,25	0	+4,25
StA 8: Daten übermitteln oder veröffentlichen	1	0	+1
<b>Summe zeitlicher Aufwand in Minuten pro Fall ohne Wege- und Wartezeiten</b>	<b>5,25</b>	<b>0</b>	<b>+5,25</b>
einfache Wegezeiten zur Behörde	0	0	±0
Wartezeiten in der Behörde	0	0	±0
<b>Summe zeitlicher Aufwand in Minuten pro Fall mit Wege- und Wartezeiten</b>	<b>5,25</b>	<b>0</b>	<b>+5,25</b>
<b>Lohnsatz in Euro pro Stunde</b>	<b>48,90</b>	<b>0</b>	<b>+48,90</b>
<b>Fallzahlen für Personalkosten</b>	<b>40.000</b>	<b>0</b>	<b>+40.000</b>
<b>Gesamter zeitlicher Aufwand in Stunden</b>	<b>3.500</b>	<b>0</b>	<b>+3.500</b>
<b>Personalkosten gesamt in Tsd. Euro</b>	<b>171</b>	<b>0</b>	<b>+171</b>
Sachkosten	Sachkosten in Euro pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall
<b>Summe Sachkosten in Euro pro Fall</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>±0</b>
<b>Fallzahlen für Sachkosten</b>	<b>40.000</b>	<b>0</b>	<b>+40.000</b>
<b>Sachkosten gesamt in Tsd. Euro</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>±0</b>
<b>Gesamter Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro</b>	<b>171</b>	<b>0</b>	<b>+171</b>
<b>Davon Bürokratiekosten in Tsd. Euro</b>	<b>171</b>		

# Berechnung des Erfüllungsaufwands - Ergebnisbericht für Ressorts

15.11.2019

[Zurück zu Gesamtbericht](#)

Regelungsvorhabennr.: **3376**

Regelungsvorhaben: **Zweites Gesetz zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes**

Art der Vorgabe: **Informationspflicht Wirtschaft**

Beschreibung der Vorgabe: Unterstützung und Duldung der Überwachung der Ausbildungsbetriebe - Regelüberwachung (Komplettprüfung)

Gesetz: BKrFQG

Paragraph: § 7b

Vorgabe gültig ab: 17.12.2016

Erhebungsinstrument: Telefoninterview---



Identifikationsnummer der Vorgabe in der Datenbank	zuständiges Ressort	zuständiges Referat	Veränderung der Belastung aufgrund einer Änderung der/des
2016030111335701A	BMVI		Fallzahl
Gesetzgebungsebene	Rechtlich verpflichtende Online-Übermittlung	Online-Übermittlung der Informationen in der Praxis möglich	Formulare/Anträge online verfügbar
D	Es findet keine Informationsübermittlung statt	Es findet keine Informationsübermittlung statt	Nein

<b>Unternehmensgrößenklasse:</b>	Unternehmen aus allen Unternehmensgrößenklassen
<b>Wirtschaftszweig:</b>	P85--Erziehung und Unterricht
<b>Qualifikationsniveau (gesamt):</b>	Hoch

Erfüllungsaufwand und Erfüllungsaufwandsänderung			
	Aktuelle gesetzliche Regelung	Vorherige gesetzliche Regelung	Differenz
Standardaktivitäten	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Standardzeiten in Minuten pro Fall
StA 13: Mitwirken bei der Prüfung durch öffentliche Stellen	240	240	±0
<b>Summe zeitlicher Aufwand in Minuten pro Fall ohne Wege- und Wartezeiten</b>	<b>240</b>	<b>240</b>	<b>±0</b>
einfache Wegezeiten zur Behörde	0	0	±0
Wartezeiten in der Behörde	0	0	±0
<b>Summe zeitlicher Aufwand in Minuten pro Fall mit Wege- und Wartezeiten</b>	<b>240</b>	<b>240</b>	<b>±0</b>
<b>Lohnsatz in Euro pro Stunde</b>	<b>48,90</b>	<b>48,90</b>	<b>±0</b>
<b>Fallzahlen für Personalkosten</b>	<b>110</b>	<b>10</b>	<b>+100</b>
<b>Gesamter zeitlicher Aufwand in Stunden</b>	<b>440</b>	<b>40</b>	<b>+400</b>
<b>Personalkosten gesamt in Tsd. Euro</b>	<b>22</b>	<b>2</b>	<b>+20</b>
Sachkosten	Sachkosten in Euro pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall
<b>Summe Sachkosten in Euro pro Fall</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>±0</b>
<b>Fallzahlen für Sachkosten</b>	<b>110</b>	<b>10</b>	<b>+100</b>
<b>Sachkosten gesamt in Tsd. Euro</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>±0</b>
<b>Gesamter Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro</b>	<b>22</b>	<b>2</b>	<b>+20</b>
<b>Davon Bürokratiekosten in Tsd. Euro</b>	<b>22</b>		

## Berechnung des Erfüllungsaufwands - Ergebnisbericht für Ressorts

15.11.2019

[Zurück zu Gesamtbericht](#)

Regelungsvorhabennr.: **3376**

Regelungsvorhaben: **Zweites Gesetz zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes**

Art der Vorgabe: **Informationspflicht Wirtschaft**

Beschreibung der Vorgabe: Unterstützung und Duldung der Überwachung der Ausbildungsbetriebe - Spontanüberwachung (Stichprobe)

Gesetz: BKrFQG

Paragraph: § 7b

Vorgabe gültig ab: 17.12.2016

Erhebungsinstrument: Telefoninterview---

**W**

Identifikationsnummer der Vorgabe in der Datenbank	zuständiges Ressort	zuständiges Referat	Veränderung der Belastung aufgrund einer Änderung der/des
2016030111335701B	BMVI		Fallzahl
Gesetzgebungsebene	Rechtlich verpflichtende Online-Übermittlung	Online-Übermittlung der Informationen in der Praxis möglich	Formulare/Anträge online verfügbar
D	Es findet keine Informationsübermittlung statt	Es findet keine Informationsübermittlung statt	Nein

<b>Unternehmensgrößenklasse:</b>	Unternehmen aus allen Unternehmensgrößenklassen
<b>Wirtschaftszweig:</b>	P85--Erziehung und Unterricht
<b>Qualifikationsniveau (gesamt):</b>	Hoch

Erfüllungsaufwand und Erfüllungsaufwandsänderung			
	Aktuelle gesetzliche Regelung	Vorherige gesetzliche Regelung	Differenz
Standardaktivitäten	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Standardzeiten in Minuten pro Fall
StA 13: Mitwirken bei der Prüfung durch öffentliche Stellen	32	32	±0
<b>Summe zeitlicher Aufwand in Minuten pro Fall ohne Wege- und Wartezeiten</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>±0</b>
einfache Wegezeiten zur Behörde	0	0	±0
Wartezeiten in der Behörde	0	0	±0
<b>Summe zeitlicher Aufwand in Minuten pro Fall mit Wege- und Wartezeiten</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>±0</b>
<b>Lohnsatz in Euro pro Stunde</b>	<b>48,90</b>	<b>48,90</b>	<b>±0</b>
<b>Fallzahlen für Personalkosten</b>	<b>725</b>	<b>60</b>	<b>+665</b>
<b>Gesamter zeitlicher Aufwand in Stunden</b>	<b>387</b>	<b>32</b>	<b>+355</b>
<b>Personalkosten gesamt in Tsd. Euro</b>	<b>19</b>	<b>2</b>	<b>+17</b>
Sachkosten	Sachkosten in Euro pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall
<b>Summe Sachkosten in Euro pro Fall</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>±0</b>
<b>Fallzahlen für Sachkosten</b>	<b>725</b>	<b>60</b>	<b>+665</b>
<b>Sachkosten gesamt in Tsd. Euro</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>±0</b>
<b>Gesamter Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro</b>	<b>19</b>	<b>2</b>	<b>+17</b>
<b>Davon Bürokratiekosten in Tsd. Euro</b>	<b>19</b>		

## Berechnung des Erfüllungsaufwands - Ergebnisbericht für Ressorts

15.11.2019

[Zurück zu Gesamtbericht](#)

Regelungsvorhabennr.: **3376**

Regelungsvorhaben: **Zweites Gesetz zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes**

Art der Vorgabe: **Weitere Vorgabe Wirtschaft**

Beschreibung der Vorgabe: **Überwachung von Ausbildungsstätten durch die IHK**

Gesetz: **BKrfQG**

Paragraph: **§ 7b Abs. 2 und 3**

Vorgabe gültig ab: **17.12.2016**

Erhebungsinstrument: **Telefoninterview---**

**W**

Identifikationsnummer der Vorgabe in der Datenbank	zuständiges Ressort	zuständiges Referat	Veränderung der Belastung aufgrund einer Änderung der/des
2019040213153502	BMVI		Standardzeit--Fallzahl
Gesetzgebungsebene	Rechtlich verpflichtende Online-Übermittlung	Online-Übermittlung der Informationen in der Praxis möglich	Formulare/Anträge online verfügbar
D	Es findet keine Informationsübermittlung statt	Es findet keine Informationsübermittlung statt	Trifft nicht zu

<b>Unternehmensgrößenklasse:</b>	Unternehmen aus allen Unternehmensgrößenklassen
<b>Wirtschaftszweig:</b>	S94--Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)
<b>Qualifikationsniveau (gesamt):</b>	Hoch

Erfüllungsaufwand und Erfüllungsaufwandsänderung			
	Aktuelle gesetzliche Regelung	Vorherige gesetzliche Regelung	Differenz
Standardaktivitäten	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Standardzeiten in Minuten pro Fall
<b>Summe zeitlicher Aufwand in Minuten pro Fall ohne Wege- und Wartezeiten</b>	150	150	±0
einfache Wegezeiten zur Behörde	0	0	±0
Wartezeiten in der Behörde	0	0	±0
<b>Summe zeitlicher Aufwand in Minuten pro Fall mit Wege- und Wartezeiten</b>	150	150	±0
<b>Lohnsatz in Euro pro Stunde</b>	51,50	51,50	±0
<b>Fallzahlen für Personalkosten</b>	325	40	+285
<b>Gesamter zeitlicher Aufwand in Stunden</b>	813	100	+713
<b>Personalkosten gesamt in Tsd. Euro</b>	42	5	+37
Sachkosten	Sachkosten in Euro pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall
Sachmittel (z.B. Büromaterial, Porto)	1,00	1,00	±0
Sonstige Sachkosten	12,20	12,20	±0
<b>Summe Sachkosten in Euro pro Fall</b>	13,20	13,20	±0
<b>Fallzahlen für Sachkosten</b>	325	40	+285
<b>Sachkosten gesamt in Tsd. Euro</b>	4	1	+4
<b>Gesamter Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro</b>	46	6	+40



## Berechnung des Erfüllungsaufwands - Ergebnisbericht für Ressorts

04.11.2019

[Zurück zu Gesamtbericht](#)

Regelungsvorhabennr.: **3376**

Regelungsvorhaben: **Zweites Gesetz zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes**

Art der Vorgabe: **Weitere Vorgabe Wirtschaft**

Beschreibung der Vorgabe: **Prüfung der Unterrichtsmeldungen (IHK)**

Gesetz: **BKrFQG**

Paragraph: **§ 7b Abs. 3 Satz 5**

Vorgabe gültig ab: **17.12.2016**

Erhebungsinstrument: **Telefoninterview---**

**W**

Identifikationsnummer der Vorgabe in der Datenbank	zuständiges Ressort	zuständiges Referat	Veränderung der Belastung aufgrund einer Änderung der/des
2019072908320702	BMVI		
Gesetzgebungsebene	Rechtlich verpflichtende Online-Übermittlung	Online-Übermittlung der Informationen in der Praxis möglich	Formulare/Anträge online verfügbar
D	Es findet keine Informationsübermittlung statt	Es findet keine Informationsübermittlung statt	Trifft nicht zu

<b>Unternehmensgrößenklasse:</b>	Unternehmen aus allen Unternehmensgrößenklassen
<b>Wirtschaftszweig:</b>	S94--Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)
<b>Qualifikationsniveau (gesamt):</b>	Hoch

Erfüllungsaufwand und Erfüllungsaufwandsänderung			
	Aktuelle gesetzliche Regelung	Vorherige gesetzliche Regelung	Differenz
Standardaktivitäten	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Standardzeiten in Minuten pro Fall
<b>Summe zeitlicher Aufwand in Minuten pro Fall ohne Wege- und Wartezeiten</b>	15	0	+15
einfache Wegezeiten zur Behörde	0	0	±0
Wartezeiten in der Behörde	0	0	±0
<b>Summe zeitlicher Aufwand in Minuten pro Fall mit Wege- und Wartezeiten</b>	15	0	+15
<b>Lohnsatz in Euro pro Stunde</b>	51,50	0	+51,50
<b>Fallzahlen für Personalkosten</b>	3.000	0	+3.000
<b>Gesamter zeitlicher Aufwand in Stunden</b>	750	0	+750
<b>Personalkosten gesamt in Tsd. Euro</b>	39	0	+39
Sachkosten	Sachkosten in Euro pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall
<b>Summe Sachkosten in Euro pro Fall</b>	0	0	±0
<b>Fallzahlen für Sachkosten</b>	3.000	0	+3.000
<b>Sachkosten gesamt in Tsd. Euro</b>	0	0	±0
<b>Gesamter Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro</b>	39	0	+39

## Berechnung des Erfüllungsaufwands - Ergebnisbericht für Ressorts

18.11.2019

[Zurück zu Gesamtbericht](#)

Regelungsvorhabennr.: **3376**

Regelungsvorhaben: **Zweites Gesetz zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes**

Art der Vorgabe: **Vorgabe Verwaltung**

Beschreibung der Vorgabe: **Überwachung von Ausbildungsstätten - durch Behörde**

Gesetz: **BKrFQG**

Paragraph: **§ 7b Abs. 1 und 3**

Vorgabe gültig ab: **17.12.2016**

Erhebungsinstrument: **Pers.Interview---Telefoninterview---**

V

Identifikationsnummer der Vorgabe in der Datenbank	zuständiges Ressort	zuständiges Referat	Veränderung der Belastung aufgrund einer Änderung der/des
2016030111340001A	BMVI		Fallzahl
Gesetzgebungsebene	Rechtlich verpflichtende Online-Übermittlung	Online-Übermittlung der Informationen in der Praxis möglich	Formulare/Anträge online verfügbar
D	Nein	In Teilen	Nein

Hierarchieebene:	Übergreifend
Laufbahn:	gehobener Dienst

Erfüllungsaufwand und Erfüllungsaufwandsänderung			
	Aktuelle gesetzliche Regelung	Vorherige gesetzliche Regelung	Differenz
<b>Standardaktivitäten</b>	<b>Standardzeiten in Minuten pro Fall</b>	<b>Standardzeiten in Minuten pro Fall</b>	<b>Standardzeiten in Minuten pro Fall</b>
StA 11: Abschließend Informationen aufbereiten, Bescheid erstellen	45	45	±0
StA 16: Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen	140	140	±0
<b>Summe zeitlicher Aufwand in Minuten pro Fall ohne Wege- und Wartezeiten</b>	<b>185</b>	<b>185</b>	<b>±0</b>
einfache Wegezeiten zur Behörde	0	0	±0
Wartezeiten in der Behörde	0	0	±0
<b>Summe zeitlicher Aufwand in Minuten pro Fall mit Wege- und Wartezeiten</b>	<b>185</b>	<b>185</b>	<b>±0</b>
<b>Lohnsatz in Euro pro Stunde</b>	<b>36,30</b>	<b>36,30</b>	<b>±0</b>
<b>Fallzahlen für Personalkosten</b>	<b>260</b>	<b>30</b>	<b>+230</b>
<b>Gesamter zeitlicher Aufwand in Stunden</b>	<b>802</b>	<b>93</b>	<b>+709</b>
<b>Personalkosten gesamt in Tsd. Euro</b>	<b>29</b>	<b>3</b>	<b>+26</b>
<b>Sachkosten</b>	<b>Sachkosten in Euro pro Fall</b>	<b>Sachkosten in Euro pro Fall</b>	<b>Sachkosten in Euro pro Fall</b>
Sachmittel (z.B. Büromaterial, Porto)	1,00	1,00	±0
Sonstige Sachkosten	20,00	20,00	±0
<b>Summe Sachkosten in Euro pro Fall</b>	<b>21,00</b>	<b>21,00</b>	<b>±0</b>
<b>Fallzahlen für Sachkosten</b>	<b>260</b>	<b>30</b>	<b>+230</b>
<b>Sachkosten gesamt in Tsd. Euro</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>+5</b>
<b>Gesamter Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro</b>	<b>35</b>	<b>4</b>	<b>+31</b>

## Berechnung des Erfüllungsaufwands - Ergebnisbericht für Ressorts

18.11.2019

[Zurück zu Gesamtbericht](#)

Regelungsvorhabennr.: **3376**

Regelungsvorhaben: **Zweites Gesetz zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes**

Art der Vorgabe: **Vorgabe Verwaltung**

Beschreibung der Vorgabe: **Überwachung von Ausbildungsstätten - externe Vergabe mit Beauftragung im Einzelfall**

Gesetz: **BKrfQG**

Paragraph: **§ 7b Abs. 1 und 3**

Vorgabe gültig ab: **17.12.2016**

Erhebungsinstrument: **Telefoninterview---Schriftl.Befragung---Expertengespräch/Simulation---**

V

Identifikationsnummer der Vorgabe in der Datenbank	zuständiges Ressort	zuständiges Referat	Veränderung der Belastung aufgrund einer Änderung der/des
2016030111340001B	BMVI		Fallzahl
Gesetzgebungsebene	Rechtlich verpflichtende Online-Übermittlung	Online-Übermittlung der Informationen in der Praxis möglich	Formulare/Anträge online verfügbar
D	Nein	In Teilen	Nein

Hierarchieebene:	Übergreifend
Laufbahn:	gehobener Dienst

Erfüllungsaufwand und Erfüllungsaufwandsänderung			
	Aktuelle gesetzliche Regelung	Vorherige gesetzliche Regelung	Differenz
<b>Standardaktivitäten</b>	<b>Standardzeiten in Minuten pro Fall</b>	<b>Standardzeiten in Minuten pro Fall</b>	<b>Standardzeiten in Minuten pro Fall</b>
StA 11: Abschließend Informationen aufbereiten, Bescheid erstellen	52,5	52,5	±0
StA 18: Beschaffen von Dienstleistungen	30	30	±0
<b>Summe zeitlicher Aufwand in Minuten pro Fall ohne Wege- und Wartezeiten</b>	<b>83</b>	<b>83</b>	<b>±0</b>
einfache Wegezeiten zur Behörde	0	0	±0
Wartezeiten in der Behörde	0	0	±0
<b>Summe zeitlicher Aufwand in Minuten pro Fall mit Wege- und Wartezeiten</b>	<b>83</b>	<b>83</b>	<b>±0</b>
<b>Lohnsatz in Euro pro Stunde</b>	<b>36,30</b>	<b>36,30</b>	<b>±0</b>
<b>Fallzahlen für Personalkosten</b>	<b>80</b>	<b>0</b>	<b>+80</b>
<b>Gesamter zeitlicher Aufwand in Stunden</b>	<b>110</b>	<b>0</b>	<b>+110</b>
<b>Personalkosten gesamt in Tsd. Euro</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>+4</b>
<b>Sachkosten</b>	<b>Sachkosten in Euro pro Fall</b>	<b>Sachkosten in Euro pro Fall</b>	<b>Sachkosten in Euro pro Fall</b>
Aufwendungen für die Inanspruchnahme Dritter	300,00	300,00	±0
Sachmittel (z.B. Büromaterial, Porto)	1,00	1,00	±0
<b>Summe Sachkosten in Euro pro Fall</b>	<b>301,00</b>	<b>301,00</b>	<b>±0</b>
<b>Fallzahlen für Sachkosten</b>	<b>80</b>	<b>0</b>	<b>+80</b>
<b>Sachkosten gesamt in Tsd. Euro</b>	<b>24</b>	<b>0</b>	<b>+24</b>
<b>Gesamter Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro</b>	<b>28</b>	<b>0</b>	<b>+28</b>

## Berechnung des Erfüllungsaufwands - Ergebnisbericht für Ressorts

25.11.2019

[Zurück zu Gesamtbericht](#)

Regelungsvorhabennr.: **3376**

Regelungsvorhaben: **Zweites Gesetz zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes**

Art der Vorgabe: **Vorgabe Verwaltung**

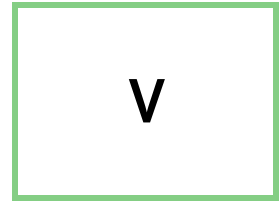
Beschreibung der Vorgabe: **Überwachung von Ausbildungsstätten - pauschale externe Vergabe ohne Beauftragung im Einzelfall**

Gesetz: **BKrfQG**

Paragraph: **§ 7b Abs. 1 und 3**

Vorgabe gültig ab: **17.12.2016**

Erhebungsinstrument: **Schriftl.Befragung---**



Identifikationsnummer der Vorgabe in der Datenbank	zuständiges Ressort	zuständiges Referat	Veränderung der Belastung aufgrund einer Änderung der/des
2016030111340001C	BMVI		Fallzahl
Gesetzgebungsebene	Rechtlich verpflichtende Online-Übermittlung	Online-Übermittlung der Informationen in der Praxis möglich	Formulare/Anträge online verfügbar
D	Nein	In Teilen	Nein

Hierarchieebene:	Übergreifend
Laufbahn:	gehobener Dienst

Erfüllungsaufwand und Erfüllungsaufwandsänderung			
	Aktuelle gesetzliche Regelung	Vorherige gesetzliche Regelung	Differenz
<b>Standardaktivitäten</b>	<b>Standardzeiten in Minuten pro Fall</b>	<b>Standardzeiten in Minuten pro Fall</b>	<b>Standardzeiten in Minuten pro Fall</b>
StA 11: Abschließend Informationen aufbereiten, Bescheid erstellen	52,5	52,5	±0
<b>Summe zeitlicher Aufwand in Minuten pro Fall ohne Wege- und Wartezeiten</b>	<b>53</b>	<b>53</b>	<b>±0</b>
einfache Wegezeiten zur Behörde	0	0	±0
Wartezeiten in der Behörde	0	0	±0
<b>Summe zeitlicher Aufwand in Minuten pro Fall mit Wege- und Wartezeiten</b>	<b>53</b>	<b>53</b>	<b>±0</b>
<b>Lohnsatz in Euro pro Stunde</b>	<b>36,30</b>	<b>36,30</b>	<b>±0</b>
<b>Fallzahlen für Personalkosten</b>	<b>170</b>	<b>0</b>	<b>+170</b>
<b>Gesamter zeitlicher Aufwand in Stunden</b>	<b>149</b>	<b>0</b>	<b>+149</b>
<b>Personalkosten gesamt in Tsd. Euro</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>+5</b>
<b>Sachkosten</b>	<b>Sachkosten in Euro pro Fall</b>	<b>Sachkosten in Euro pro Fall</b>	<b>Sachkosten in Euro pro Fall</b>
Aufwendungen für die Inanspruchnahme Dritter	200,00	200,00	±0
Sachmittel (z.B. Büromaterial, Porto)	1,00	1,00	±0
<b>Summe Sachkosten in Euro pro Fall</b>	<b>201,00</b>	<b>201,00</b>	<b>±0</b>
<b>Fallzahlen für Sachkosten</b>	<b>170</b>	<b>0</b>	<b>+170</b>
<b>Sachkosten gesamt in Tsd. Euro</b>	<b>34</b>	<b>0</b>	<b>+34</b>
<b>Gesamter Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro</b>	<b>40</b>	<b>0</b>	<b>+40</b>

## Berechnung des Erfüllungsaufwands - Ergebnisbericht für Ressorts

28.11.2019

[Zurück zu Gesamtbericht](#)

Regelungsvorhabennr.: **3376**

Regelungsvorhaben: **Zweites Gesetz zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes**

Art der Vorgabe: **Vorgabe Verwaltung**

Beschreibung der Vorgabe: **Anerkennung von Ausbildungsstätten - Erstanerkennung**

Gesetz: **BKrfQG**

Paragraph: **§ 7 Abs. 2**

Vorgabe gültig ab: **17.12.2016**

Erhebungsinstrument: **Pers.Interview---Telefoninterview---**

V

Identifikationsnummer der Vorgabe in der Datenbank	zuständiges Ressort	zuständiges Referat	Veränderung der Belastung aufgrund einer Änderung der/des
2019040213153401A	BMVI		Standardzeit---
Gesetzgebungsebene	Rechtlich verpflichtende Online-Übermittlung	Online-Übermittlung der Informationen in der Praxis möglich	Formulare/Anträge online verfügbar
D	Nein	In Teilen	Ja

Hierarchieebene:	Übergreifend
Laufbahn:	gehobener Dienst

Erfüllungsaufwand und Erfüllungsaufwandsänderung			
	Aktuelle gesetzliche Regelung	Vorherige gesetzliche Regelung	Differenz
<b>Standardaktivitäten</b>	<b>Standardzeiten in Minuten pro Fall</b>	<b>Standardzeiten in Minuten pro Fall</b>	<b>Standardzeiten in Minuten pro Fall</b>
StA 2: Beraten, Vorgespräche führen	20	20	±0
StA 3: Formelle Prüfung, Daten sichten	45	45	±0
StA 4: Eingang bestätigen oder Einholen fehlender Daten	30	30	±0
StA 5: Inhaltliche Prüfung, Daten erfassen	75	70	+5
StA 11: Abschließend Informationen aufbereiten, Bescheid erstellen	30	30	±0
<b>Summe zeitlicher Aufwand in Minuten pro Fall ohne Wege- und Wartezeiten</b>	<b>200</b>	<b>195</b>	<b>+5</b>
einfache Wegezeiten zur Behörde	0	0	±0
Wartezeiten in der Behörde	0	0	±0
<b>Summe zeitlicher Aufwand in Minuten pro Fall mit Wege- und Wartezeiten</b>	<b>200</b>	<b>195</b>	<b>+5</b>
<b>Lohnsatz in Euro pro Stunde</b>	<b>36,30</b>	<b>36,30</b>	<b>±0</b>
<b>Fallzahlen für Personalkosten</b>	<b>280</b>	<b>280</b>	<b>±0</b>
<b>Gesamter zeitlicher Aufwand in Stunden</b>	<b>933</b>	<b>910</b>	<b>+23</b>
<b>Personalkosten gesamt in Tsd. Euro</b>	<b>34</b>	<b>33</b>	<b>+1</b>
<b>Sachkosten</b>	<b>Sachkosten in Euro pro Fall</b>	<b>Sachkosten in Euro pro Fall</b>	<b>Sachkosten in Euro pro Fall</b>
Sachmittel (z.B. Büromaterial, Porto)	2,00	2,00	±0
<b>Summe Sachkosten in Euro pro Fall</b>	<b>2,00</b>	<b>2,00</b>	<b>±0</b>
<b>Fallzahlen für Sachkosten</b>	<b>280</b>	<b>280</b>	<b>±0</b>
<b>Sachkosten gesamt in Tsd. Euro</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>±0</b>
<b>Gesamter Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro</b>	<b>34</b>	<b>34</b>	<b>+1</b>

## Berechnung des Erfüllungsaufwands - Ergebnisbericht für Ressorts

28.11.2019

[Zurück zu Gesamtbericht](#)

Regelungsvorhabennr.: **3376**

Regelungsvorhaben: **Zweites Gesetz zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes**

Art der Vorgabe: **Vorgabe Verwaltung**

Beschreibung der Vorgabe: **Anerkennung von Ausbildungsstätten - Änderungsanerkennung**

Gesetz: **BKrfQG**

Paragraph: **§ 7 Abs. 2**

Vorgabe gültig ab: **17.12.2016**

Erhebungsinstrument: **Pers.Interview---Telefoninterview---**

V

Identifikationsnummer der Vorgabe in der Datenbank	zuständiges Ressort	zuständiges Referat	Veränderung der Belastung aufgrund einer Änderung der/des
2019040213153401B	BMVI		
Gesetzgebungsebene	Rechtlich verpflichtende Online-Übermittlung	Online-Übermittlung der Informationen in der Praxis möglich	Formulare/Anträge online verfügbar
D	Nein	In Teilen	Ja

Hierarchieebene:	Übergreifend
Laufbahn:	gehobener Dienst

Erfüllungsaufwand und Erfüllungsaufwandsänderung			
	Aktuelle gesetzliche Regelung	Vorherige gesetzliche Regelung	Differenz
Standardaktivitäten	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Standardzeiten in Minuten pro Fall
StA 3: Formelle Prüfung, Daten sichten	30	30	±0
StA 5: Inhaltliche Prüfung, Daten erfassen	30	27,5	+2,5
StA 11: Abschließend Informationen aufbereiten, Bescheid erstellen	30	30	±0
<b>Summe zeitlicher Aufwand in Minuten pro Fall ohne Wege- und Wartezeiten</b>	<b>90</b>	<b>88</b>	<b>+2,5</b>
einfache Wegezeiten zur Behörde	0	0	±0
Wartezeiten in der Behörde	0	0	±0
<b>Summe zeitlicher Aufwand in Minuten pro Fall mit Wege- und Wartezeiten</b>	<b>90</b>	<b>88</b>	<b>+2,5</b>
<b>Lohnsatz in Euro pro Stunde</b>	<b>36,30</b>	<b>36,30</b>	<b>±0</b>
<b>Fallzahlen für Personalkosten</b>	<b>1.400</b>	<b>1.400</b>	<b>±0</b>
<b>Gesamter zeitlicher Aufwand in Stunden</b>	<b>2.100</b>	<b>2.042</b>	<b>+58</b>
<b>Personalkosten gesamt in Tsd. Euro</b>	<b>76</b>	<b>74</b>	<b>+2</b>
Sachkosten	Sachkosten in Euro pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall
Sachmittel (z.B. Büromaterial, Porto)	2,00	2,00	±0
<b>Summe Sachkosten in Euro pro Fall</b>	<b>2,00</b>	<b>2,00</b>	<b>±0</b>
<b>Fallzahlen für Sachkosten</b>	<b>1.400</b>	<b>1.400</b>	<b>±0</b>
<b>Sachkosten gesamt in Tsd. Euro</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>±0</b>
<b>Gesamter Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro</b>	<b>79</b>	<b>77</b>	<b>+2</b>

## Berechnung des Erfüllungsaufwands - Ergebnisbericht für Ressorts

15.11.2019

[Zurück zu Gesamtbericht](#)

Regelungsvorhabennr.: **3376**

Regelungsvorhaben: **Zweites Gesetz zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes**

Art der Vorgabe: **Vorgabe Verwaltung**

Beschreibung der Vorgabe: **Untersagung der Tätigkeit, Widerruf der Anerkennung - Androhung**

Gesetz: **BKrfQG**

Paragraph: **§ 7a**

Vorgabe gültig ab: **17.12.2016**

Erhebungsinstrument: **Pers.Interview---Telefoninterview---Schriftl.Befragung---**

V

Identifikationsnummer der Vorgabe in der Datenbank	zuständiges Ressort	zuständiges Referat	Veränderung der Belastung aufgrund einer Änderung der/des
2019040213153501A	BMVI		
Gesetzgebungsebene	Rechtlich verpflichtende Online-Übermittlung	Online-Übermittlung der Informationen in der Praxis möglich	Formulare/Anträge online verfügbar
D	Nein	In Teilen	Nein

Hierarchieebene:	Land
Laufbahn:	gehobener Dienst

Erfüllungsaufwand und Erfüllungsaufwandsänderung			
	Aktuelle gesetzliche Regelung	Vorherige gesetzliche Regelung	Differenz
Standardaktivitäten	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Standardzeiten in Minuten pro Fall
<b>Summe zeitlicher Aufwand in Minuten pro Fall ohne Wege- und Wartezeiten</b>	390	0	+390
einfache Wegezeiten zur Behörde	0	0	±0
Wartezeiten in der Behörde	0	0	±0
<b>Summe zeitlicher Aufwand in Minuten pro Fall mit Wege- und Wartezeiten</b>	390	0	+390
<b>Lohnsatz in Euro pro Stunde</b>	35,10	0	+35,10
<b>Fallzahlen für Personalkosten</b>	45	0	+45
<b>Gesamter zeitlicher Aufwand in Stunden</b>	293	0	+293
<b>Personalkosten gesamt in Tsd. Euro</b>	10	0	+10
Sachkosten	Sachkosten in Euro pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall
Sachmittel (z.B. Büromaterial, Porto)	1,00	0	+1,00
<b>Summe Sachkosten in Euro pro Fall</b>	1,00	0	+1,00
<b>Fallzahlen für Sachkosten</b>	45	0	+45
<b>Sachkosten gesamt in Tsd. Euro</b>	0,045	0	+0,045
<b>Gesamter Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro</b>	10	0	+10

## Berechnung des Erfüllungsaufwands - Ergebnisbericht für Ressorts

15.11.2019

[Zurück zu Gesamtbericht](#)

Regelungsvorhabennr.: **3376**

Regelungsvorhaben: **Zweites Gesetz zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes**

Art der Vorgabe: **Vorgabe Verwaltung**

Beschreibung der Vorgabe: **Untersagung der Tätigkeit, Widerruf der Anerkennung - Umsetzung**

Gesetz: **BKrfQG**

Paragraph: **§ 7a**

Vorgabe gültig ab: **17.12.2016**

Erhebungsinstrument: **Pers.Interview---Schriftl.Befragung---**



Identifikationsnummer der Vorgabe in der Datenbank	zuständiges Ressort	zuständiges Referat	Veränderung der Belastung aufgrund einer Änderung der/des
2019040213153501B	BMVI		
Gesetzgebungsebene	Rechtlich verpflichtende Online-Übermittlung	Online-Übermittlung der Informationen in der Praxis möglich	Formulare/Anträge online verfügbar
D	Nein	In Teilen	Nein

Hierarchieebene:	Land
Laufbahn:	gehobener Dienst

Erfüllungsaufwand und Erfüllungsaufwandsänderung			
	Aktuelle gesetzliche Regelung	Vorherige gesetzliche Regelung	Differenz
Standardaktivitäten	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Standardzeiten in Minuten pro Fall
<b>Summe zeitlicher Aufwand in Minuten pro Fall ohne Wege- und Wartezeiten</b>	75	0	+75
einfache Wegezeiten zur Behörde	0	0	±0
Wartezeiten in der Behörde	0	0	±0
<b>Summe zeitlicher Aufwand in Minuten pro Fall mit Wege- und Wartezeiten</b>	75	0	+75
<b>Lohnsatz in Euro pro Stunde</b>	35,10	0	+35,10
<b>Fallzahlen für Personalkosten</b>	35	0	+35
<b>Gesamter zeitlicher Aufwand in Stunden</b>	44	0	+44
<b>Personalkosten gesamt in Tsd. Euro</b>	2	0	+2
Sachkosten	Sachkosten in Euro pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall
Sachmittel (z.B. Büromaterial, Porto)	4,00	0	+4,00
<b>Summe Sachkosten in Euro pro Fall</b>	4,00	0	+4,00
<b>Fallzahlen für Sachkosten</b>	35	0	+35
<b>Sachkosten gesamt in Tsd. Euro</b>	0,140	0	+0,140
<b>Gesamter Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro</b>	2	0	+2



## Berechnung des Erfüllungsaufwands - Ergebnisbericht für Ressorts

06.11.2019

[Zurück zu Gesamtbericht](#)

Regelungsvorhabennr.: **3376**

Regelungsvorhaben: **Zweites Gesetz zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes**

Art der Vorgabe: **Vorgabe Verwaltung**

Beschreibung der Vorgabe: **Prüfung der Unterrichtsmeldungen**

Gesetz: **BKrfQG**

Paragraph: **§ 7b Abs. 3 Satz 5**

Vorgabe gültig ab: **17.12.2016**

Erhebungsinstrument: **Pers.Interview---Telefoninterview---**

V

Identifikationsnummer der Vorgabe in der Datenbank	zuständiges Ressort	zuständiges Referat	Veränderung der Belastung aufgrund einer Änderung der/des
2019072908320701	BMVI		
Gesetzgebungsebene	Rechtlich verpflichtende Online-Übermittlung	Online-Übermittlung der Informationen in der Praxis möglich	Formulare/Anträge online verfügbar
D	Es findet keine Informationsübermittlung statt	Es findet keine Informationsübermittlung statt	Trifft nicht zu

Hierarchieebene:	Übergreifend
Laufbahn:	differiert

Erfüllungsaufwand und Erfüllungsaufwandsänderung			
	Aktuelle gesetzliche Regelung	Vorherige gesetzliche Regelung	Differenz
<b>Standardaktivitäten</b>	<b>Standardzeiten in Minuten pro Fall</b>	<b>Standardzeiten in Minuten pro Fall</b>	<b>Standardzeiten in Minuten pro Fall</b>
StA 5: Inhaltliche Prüfung, Daten erfassen	8	0	+8
StA 14: Kopieren, archivieren, verteilen	2	0	+2
<b>Summe zeitlicher Aufwand in Minuten pro Fall ohne Wege- und Wartezeiten</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>+10</b>
einfache Wegezeiten zur Behörde	0	0	+0
Wartezeiten in der Behörde	0	0	+0
<b>Summe zeitlicher Aufwand in Minuten pro Fall mit Wege- und Wartezeiten</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>+10</b>
<b>Lohnsatz in Euro pro Stunde</b>	<b>34,54</b>	<b>0</b>	<b>+34,54</b>
<b>Fallzahlen für Personalkosten</b>	<b>37.000</b>	<b>0</b>	<b>+37.000</b>
<b>Gesamter zeitlicher Aufwand in Stunden</b>	<b>6.167</b>	<b>0</b>	<b>+6.167</b>
<b>Personalkosten gesamt in Tsd. Euro</b>	<b>213</b>	<b>0</b>	<b>+213</b>
<b>Sachkosten</b>	<b>Sachkosten in Euro pro Fall</b>	<b>Sachkosten in Euro pro Fall</b>	<b>Sachkosten in Euro pro Fall</b>
<b>Summe Sachkosten in Euro pro Fall</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>+0</b>
<b>Fallzahlen für Sachkosten</b>	<b>37.000</b>	<b>0</b>	<b>+37.000</b>
<b>Sachkosten gesamt in Tsd. Euro</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>+0</b>
<b>Gesamter Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro</b>	<b>213</b>	<b>0</b>	<b>+213</b>

# Anhang 4

## Teil 2

### Erfüllungsaufwand des u. g. Regelungsvorhabens – Gesamtübersicht für Ressorts

Stand: 12.12.2019

NKR-Regelungsvorhaben- 3377  
 nummer:  
 Regelungsvorhaben: Erste Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrer-  
 Qualifikations-Verordnung und anderer  
 straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften  
 Ressort: BMVI

Wirtschaft	Allgemeine Angaben					Jährlicher Aufwand	Saldo der Änderung	Saldo der Änderung	Jährlicher Aufwand	
	ID-Nr. der Vorgabe in der Datenbank	Beschreibung der Vorgabe	Paragraph	Gesetz	Inkrafttreten	Art der Vorgabe	gemessene Gesamtkosten vor der rechtlichen Änderung in Tsd. EUR	Ex-ante-Gesamtkostenänderung in Tsd. EUR	gemessene Gesamtkostenänderung in Tsd. EUR	gemessene Gesamtkosten aktuell in Tsd. EUR
	<a href="#">200611061000342x_21X</a>	Ausstellen einer Teilnahmebescheinigung nach Abschluss der beschleunigten Grundqualifikation bzw. Weiterbildung	§ 5 Abs. 1 Nr. 2	BKtFQV	22.12.2016	Informationspflicht Wirtschaft	6.510	0	952	7.462
	<a href="#">2019040214015702_21X</a>	Gewährleistung und Dokumentation der Fortbildung von Ausbilderinnen und Ausbildern durch Ausbildungsstätte	§ 8 Abs. 2	BKtFQV	22.12.2016	Informationspflicht Wirtschaft	0	0	19	19
	<a href="#">2019040214015701_21X</a>	Sicherstellung der Höchstteilnehmerzahl	§ 7	BKtFQV	22.12.2016	Weitere Vorgabe Wirtschaft	0		220	220
	<a href="#">2017080209385701_21X</a>	Fortbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder	§ 8 Abs. 1	BKtFQV	22.12.2016	Weitere Vorgabe Wirtschaft	1.545	3.621	947	2.491
<b>Summe Wirtschaft</b>							8.055	3.621	2.138	10.193

Verwaltung	Allgemeine Angaben					Jährlicher Aufwand	Saldo der Änderung	Saldo der Änderung	Jährlicher Aufwand	
	ID-Nr. der Vorgabe in der Datenbank	Beschreibung der Vorgabe	Paragraph	Gesetz	Inkrafttreten	Art der Vorgabe	gemessene Gesamtkosten vor der rechtlichen Änderung in Tsd. EUR	Ex-ante-Gesamtkostenänderung in Tsd. EUR	gemessene Gesamtkostenänderung in Tsd. EUR	gemessene Gesamtkosten aktuell in Tsd. EUR
Bei folgenden Vorgaben handelt es sich um Bagatelldfälle, bei denen keine differenzierte Validierungsmessung erfolgt ist. Einzelberichte werden nicht erzeugt. Als Messergebnis wird im Regelfall der Ex-ante-Wert übernommen. Ein anderer Wert ist nur dann implementiert, wenn sich im Zuge der Messrecherchen weitere Erkenntnisse ergeben haben.										
	<a href="#">2017080209390101_01X</a>	Ausstellung einer Fahrerbescheinigung	§ 20	GüKGtKabotageV	22.12.2016	Vorgabe Verwaltung		33	33	33
<b>Summe Verwaltung</b>								33	33	33

## Berechnung des Erfüllungsaufwands - Ergebnisbericht für Ressorts

11.12.2019

[Zurück zu Gesamtbericht](#)

Regelungsvorhabennr.: 3377  
 Regelungsvorhaben: Erste Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften  
 Art der Vorgabe: Informationspflicht Wirtschaft  
 Beschreibung der Vorgabe: Ausstellen einer Teilnahmebescheinigung nach Abschluss der beschleunigten Grundqualifikation bzw. Weiterbildung  
 Gesetz: BKrFQV  
 Paragraph: § 5 Abs. 1 Nr. 2  
 Vorgabe gültig ab: 22.12.2016  
 Erhebungsinstrument: Telefoninterview---

W

Identifikationsnummer der Vorgabe in der Datenbank	zuständiges Ressort	zuständiges Referat	Veränderung der Belastung aufgrund einer Änderung der/des
200611061000342	BMVI	StV 11	Standardzeit---
Gesetzgebungsebene	Rechtlich verpflichtende Online-Übermittlung	Online-Übermittlung der Informationen in der Praxis möglich	Formulare/Anträge online verfügbar
I	Nein	Ja	Ja

Unternehmensgrößenklasse:	Unternehmen aus allen Unternehmensgrößenklassen
Wirtschaftszweig:	P85--Erziehung und Unterricht
Qualifikationsniveau (gesamt):	Hoch

Erfüllungsaufwand und Erfüllungsaufwandsänderung			
	Aktuelle gesetzliche Regelung	Vorherige gesetzliche Regelung	Differenz
Standardaktivitäten	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Standardzeiten in Minuten pro Fall
Summe zeitlicher Aufwand in Minuten pro Fall ohne Wege- und Wartezeiten	6	5	+1
einfache Wegezeiten zur Behörde	0	0	±0
Wartezeiten in der Behörde	0	0	±0
Summe zeitlicher Aufwand in Minuten pro Fall mit Wege- und Wartezeiten	6	5	+1
Lohnsatz in Euro pro Stunde	48,90	48,90	±0
Fallzahlen für Personalkosten	1.167.800	1.167.800	±0
Gesamter zeitlicher Aufwand in Stunden	116.780	97.317	+19.463
Personalkosten gesamt in Tsd. Euro	5.711	4.759	+952
Sachkosten	Sachkosten in Euro pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall
Sachmittel (z.B. Büromaterial, Porto)	1,50	1,50	±0
Summe Sachkosten in Euro pro Fall	1,50	1,50	±0
Fallzahlen für Sachkosten	1.167.800	1.167.800	±0
Sachkosten gesamt in Tsd. Euro	1.752	1.752	±0
Gesamter Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro	7.462	6.510	+952
Davon Bürokratiekosten in Tsd. Euro	7.462		

## Berechnung des Erfüllungsaufwands - Ergebnisbericht für Ressorts

15.11.2019

[Zurück zu Gesamtbericht](#)

Regelungsvorhabennr.: 3377  
 Regelungsvorhaben: Erste Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften  
 Art der Vorgabe: Weitere Vorgabe Wirtschaft  
 Beschreibung der Vorgabe: Fortbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder  
 Gesetz: BKrFQV  
 Paragraph: § 8 Abs. 1  
 Vorgabe gültig ab: 22.12.2016  
 Erhebungsinstrument: Simulation---

W

Identifikationsnummer der Vorgabe in der Datenbank	zuständiges Ressort	zuständiges Referat	Veränderung der Belastung aufgrund einer Änderung der/des
2017080209385701	BMVI		Fallzahl
Gesetzgebungsebene	Rechtlich verpflichtende Online-Übermittlung	Online-Übermittlung der Informationen in der Praxis möglich	Formulare/Anträge online verfügbar
D	Es findet keine Informationsübermittlung statt	Es findet keine Informationsübermittlung statt	Nein

Unternehmensgrößenklasse:	Unternehmen aus allen Unternehmensgrößenklassen
Wirtschaftszweig:	P85--Erziehung und Unterricht
Qualifikationsniveau (gesamt):	Hoch

Erfüllungsaufwand und Erfüllungsaufwandsänderung			
	Aktuelle gesetzliche Regelung	Vorherige gesetzliche Regelung	Differenz
Standardaktivitäten	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Standardzeiten in Minuten pro Fall
StA 16: Fortbildungen und Schulungen	1.440	1.440	±0
<b>Summe zeitlicher Aufwand in Minuten pro Fall ohne Wege- und Wartezeiten</b>	<b>1.440</b>	<b>1.440</b>	<b>±0</b>
einfache Wegezeiten zur Behörde	0	0	±0
Wartezeiten in der Behörde	0	0	±0
<b>Summe zeitlicher Aufwand in Minuten pro Fall mit Wege- und Wartezeiten</b>	<b>1.440</b>	<b>1.440</b>	<b>±0</b>
Lohnsatz in Euro pro Stunde	48,90	48,90	±0
Fallzahlen für Personalkosten	1.750	1.085	+665
<b>Gesamter zeitlicher Aufwand in Stunden</b>	<b>42.000</b>	<b>26.040</b>	<b>+15.960</b>
<b>Personalkosten gesamt in Tsd. Euro</b>	<b>2.054</b>	<b>1.273</b>	<b>+780</b>
Sachkosten	Sachkosten in Euro pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall
Fortbildungen und Informationsmaterial für Dritte	250,00	250,00	±0
<b>Summe Sachkosten in Euro pro Fall</b>	<b>250,00</b>	<b>250,00</b>	<b>±0</b>
Fallzahlen für Sachkosten	1.750	1.085	+665
<b>Sachkosten gesamt in Tsd. Euro</b>	<b>438</b>	<b>271</b>	<b>+166</b>
<b>Gesamter Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro</b>	<b>2.491</b>	<b>1.545</b>	<b>+947</b>

## Berechnung des Erfüllungsaufwands - Ergebnisbericht für Ressorts

25.11.2019

[Zurück zu Gesamtbericht](#)

Regelungsvorhabennr.: 3377  
 Regelungsvorhaben: Erste Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften  
 Art der Vorgabe: Weitere Vorgabe Wirtschaft  
 Beschreibung der Vorgabe: Sicherstellung der Höchstteilnehmerzahl  
 Gesetz: BKrFQV  
 Paragraph: § 7  
 Vorgabe gültig ab: 22.12.2016  
 Erhebungsinstrument: Telefoninterview---

W

Identifikationsnummer der Vorgabe in der Datenbank	zuständiges Ressort	zuständiges Referat	Veränderung der Belastung aufgrund einer Änderung der/des
2019040214015701	BMVI		
Gesetzgebungsebene	Rechtlich verpflichtende Online-Übermittlung	Online-Übermittlung der Informationen in der Praxis möglich	Formulare/Anträge online verfügbar
D	Es findet keine Informationsübermittlung statt	Es findet keine Informationsübermittlung statt	Trifft nicht zu

<b>Unternehmensgrößenklasse:</b>	Unternehmen aus allen Unternehmensgrößenklassen
<b>Wirtschaftszweig:</b>	P85--Erziehung und Unterricht
<b>Qualifikationsniveau (gesamt):</b>	Hoch

Erfüllungsaufwand und Erfüllungsaufwandsänderung			
	Aktuelle gesetzliche Regelung	Vorherige gesetzliche Regelung	Differenz
Standardaktivitäten	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Standardzeiten in Minuten pro Fall
StA 16: Fortbildungen und Schulungen	540	0	+540
<b>Summe zeitlicher Aufwand in Minuten pro Fall ohne Wege- und Wartezeiten</b>	<b>540</b>	<b>0</b>	<b>+540</b>
einfache Wegezeiten zur Behörde	0	0	±0
Wartezeiten in der Behörde	0	0	±0
<b>Summe zeitlicher Aufwand in Minuten pro Fall mit Wege- und Wartezeiten</b>	<b>540</b>	<b>0</b>	<b>+540</b>
<b>Lohnsatz in Euro pro Stunde</b>	<b>48,90</b>	<b>0</b>	<b>+48,90</b>
<b>Fallzahlen für Personalkosten</b>	<b>500</b>	<b>0</b>	<b>+500</b>
<b>Gesamter zeitlicher Aufwand in Stunden</b>	<b>4.500</b>	<b>0</b>	<b>+4.500</b>
<b>Personalkosten gesamt in Tsd. Euro</b>	<b>220</b>	<b>0</b>	<b>+220</b>
Sachkosten	Sachkosten in Euro pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall
<b>Summe Sachkosten in Euro pro Fall</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>±0</b>
<b>Fallzahlen für Sachkosten</b>	<b>500</b>	<b>0</b>	<b>+500</b>
<b>Sachkosten gesamt in Tsd. Euro</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>±0</b>
<b>Gesamter Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro</b>	<b>220</b>	<b>0</b>	<b>+220</b>

## Berechnung des Erfüllungsaufwands - Ergebnisbericht für Ressorts

15.11.2019

[Zurück zu Gesamtbericht](#)

Regelungsvorhabennr.: **3377**

Regelungsvorhaben: **Erste Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Art der Vorgabe: **Informationspflicht Wirtschaft**

Beschreibung der Vorgabe: Gewährleistung und Dokumentation der Fortbildung von Ausbilderinnen und Ausbildern durch Ausbildungsstätte

Gesetz: BKrFQV

Paragraph: § 8 Abs. 2

Vorgabe gültig ab: 22.12.2016

Erhebungsinstrument: Telefoninterview---

W

Identifikationsnummer der Vorgabe in der Datenbank	zuständiges Ressort	zuständiges Referat	Veränderung der Belastung aufgrund einer Änderung der/des
2019040214015702	BMVI		
Gesetzgebungsebene	Rechtlich verpflichtende Online-Übermittlung	Online-Übermittlung der Informationen in der Praxis möglich	Formulare/Anträge online verfügbar
D	Es findet keine Informationsübermittlung statt	Es findet keine Informationsübermittlung statt	Nein

<b>Unternehmensgrößenklasse:</b>	Unternehmen aus allen Unternehmensgrößenklassen
<b>Wirtschaftszweig:</b>	P85--Erziehung und Unterricht
<b>Qualifikationsniveau (gesamt):</b>	Mittel

Erfüllungsaufwand und Erfüllungsaufwandsänderung			
	Aktuelle gesetzliche Regelung	Vorherige gesetzliche Regelung	Differenz
Standardaktivitäten	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Standardzeiten in Minuten pro Fall	Standardzeiten in Minuten pro Fall
StA 12: Kopieren, Archivieren, Verteilen	10	0	+10
StA 16: Fortbildungen und Schulungen	60	0	+60
<b>Summe zeitlicher Aufwand in Minuten pro Fall ohne Wege- und Wartezeiten</b>	<b>70</b>	<b>0</b>	<b>+70</b>
einfache Wegezeiten zur Behörde	0	0	±0
Wartezeiten in der Behörde	0	0	±0
<b>Summe zeitlicher Aufwand in Minuten pro Fall mit Wege- und Wartezeiten</b>	<b>70</b>	<b>0</b>	<b>+70</b>
<b>Lohnsatz in Euro pro Stunde</b>	<b>31,20</b>	<b>0</b>	<b>+31,20</b>
<b>Fallzahlen für Personalkosten</b>	<b>530</b>	<b>0</b>	<b>+530</b>
<b>Gesamter zeitlicher Aufwand in Stunden</b>	<b>618</b>	<b>0</b>	<b>+618</b>
<b>Personalkosten gesamt in Tsd. Euro</b>	<b>19</b>	<b>0</b>	<b>+19</b>
Sachkosten	Sachkosten in Euro pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall
<b>Summe Sachkosten in Euro pro Fall</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>±0</b>
<b>Fallzahlen für Sachkosten</b>	<b>530</b>	<b>0</b>	<b>+530</b>
<b>Sachkosten gesamt in Tsd. Euro</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>±0</b>
<b>Gesamter Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro</b>	<b>19</b>	<b>0</b>	<b>+19</b>
<b>Davon Bürokratiekosten in Tsd. Euro</b>	<b>19</b>		